

Orthopädienschuhmacher/ Orthopädienschuhmacherin

AUSBILDUNG GESTALTEN

Orthopädieschuhmacher/ Orthopädieschuhmacherin

**Online-Berufsinformation
zur Ausbildungsordnung**

**Die Umsetzungshilfe zur Unterstützung
der betrieblichen Ausbildungspraxis**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2016 by Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
www.bibb.de

Konzeption und Redaktion:

Christiane Reuter
Tel.: 0228 | 107-2225
E-Mail: reuter@bibb.de

Petra Fitzner-Kohn
Tel.: 0228 | 107-1350
E-Mail: fitzner-kohn@bibb.de

In Zusammenarbeit mit den Sachverständigen vom Zentralverband Orthopädieschuhtechnik

Birgit Funk-Kleinknecht
Ulf Graumann
Frank Schievink

Mit freundlicher Unterstützung von:

Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Referat IIB Berufliche Bildung,
Weiterbildung und Sport
Taubenstraße 10
10117 Berlin
Tel.: 030 | 25 41 84 99
Fax: 030 | 25 41 84 50
E-Mail: berufsbildung@kmk.org

Zentralverband Orthopädieschuhtechnik
Ricklinger Stadtweg 92
30459 Hannover
Tel.: 0511 | 54 39 80-80
E-Mail: info@zvos.de

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Abteilung Arbeitspolitik
Königsworther Platz 6
30167 Hannover
Tel.: 0511 | 43 66 06
E-Mail: info@igbce.de

Layout und Satz:

W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld
Christiane Zay, Potsdam

Herstellung:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Arbeitsbereich 1.4 – Publikationsmanagement/Bibliothek

ISBN 978-3-945981-56-6

Die veröffentlichten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt
die Meinung des Herausgebers dar.



Der Inhalt dieses Werkes steht unter
einer Creative-Commons-Lizenz
(Lizenztyp: Namensnennung –
Keine kommerzielle Nutzung –
Keine Bearbeitung – 4.0 Deutschland).

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Creative-
Commons-Infoseite www.bibb.de/cc-lizenz.

Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek
angemeldet und archiviert: urn:nbn:de: 0035-0626-6

Internet: www.bibb.de/veroeffentlichungen

Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft-Praxis-Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen und BIBB-Experten und -Expertinnen.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wesentliche Unterstützung in der Ausbildungspraxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für Orthopädieschuhmacher und Orthopädieschuhmacherinnen in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. Mit der vorliegenden Online-Berufsinformation werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Neben

konkreten Hilfestellungen für die betriebliche Praxis stellt diese Arbeitshilfe zunächst einige Rahmenbedingungen vor. Ab Kapitel 2 folgt dann die betriebliche Umsetzung der Ausbildung.

Damit leistet das vorliegende Praxishandbuch für den Ausbildungsberuf „Orthopädieschuhmacher/Orthopädieschuhmacherin“ einen wichtigen Beitrag für die Gestaltung einer qualifizierten Berufsausbildung.

Ich wünsche mir eine umfassende Verbreitung und Anwendung bei betrieblichen Ausbildern und Ausbilderinnen, Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen, Prüfern und Prüferinnen sowie den Auszubildenden selbst. Den Autorinnen und Autoren gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.



Bonn, im September 2016

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser, Präsident
Bundesinstitut für Berufsbildung

Inhalt

1	Informationen zum Ausbildungsberuf.....	7
1.1	Warum eine Neuordnung?	8
1.2	Was ist neu?.....	9
1.3	Die historische Entwicklung des Berufs	10
1.4	Karriere und Weiterbildung.....	11
2	Betriebliche Umsetzung der Ausbildung	15
2.1	Der Ausbildungsrahmenplan	17
2.1.1	Der Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen.....	18
2.1.2	Die zeitlichen Richtwerte	36
2.1.3	Der betriebliche Ausbildungsplan	38
2.2	Hilfen zur Durchführung der Ausbildung	44
2.2.1	Didaktische Prinzipien der Ausbildung	44
2.2.2	Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden	45
3	Prüfungen	49
3.1	Anforderungen an Prüfungen	50
3.2	Prüfungsinstrumente.....	52
3.3	Die gestreckte Gesellenprüfung (GGP)	54
3.3.1	Übersicht der einzelnen Prüfungsleistungen in der Gesellenprüfung	55
3.3.2	Struktur von Teil 1 der Gesellenprüfung und beispielhafte Prüfungsaufgaben.....	56
3.3.3	Bewertungskriterien und Gewichtung von Teil 1	60
3.3.4	Struktur von Teil 2 der Gesellenprüfung und beispielhafte Prüfungsaufgaben.....	62
3.3.5	Prüfungsbereich Beratung	68
3.3.6	Bewertungskriterien und Gewichtung von Teil 2	71
3.3.7	Bewertung der Gesellenprüfung.....	75
3.4	Anforderungen an das Bestehen der Gesellenprüfung.....	79
4	Berufsschule.....	81
4.1	Berufsbezogene Vorbemerkungen.....	82
4.2	Die Lernfelder	84

5	Weiterführende Informationen	93
5.1	Fachliteratur.....	94
5.2	Links	96
5.3	Adressen	97
5.4	Hinweise und Begriffserläuterungen	102
5.5	Abbildungsverzeichnis	108
6	Anhang	109
	Muster betrieblicher Ausbildungsplan	110
	Prüfungsprotokoll Teil 1	136
	Prüfungsprotokoll Teil 2	137
	Prüfungsprotokoll Beratung	138
	Gesellenprüfung	140



1 Informationen zum Ausbildungsberuf

1.1 Warum eine Neuordnung?

Die neuen Ausbildungsinhalte orientieren sich an den medizinischen und technischen Entwicklungen im Bereich Orthopädieschuhtechnik und stellen die Ausbildung auf eine moderne, hoch technisierte, an zukünftige Erfordernisse orientierte Grundlage.

Seit der letzten Neuordnung haben sich Werkstoffe und Methoden verändert. Die heutigen Anforderungen sowie technische als auch medizinische Entwicklungen bringen neue Werkstoffe, technische Umsetzungen sowie weiterentwickelte Verarbeitungsmethoden mit sich. Auch haben sich die Analysemethoden verfeinert: 2-D- und 3-D-Scanner, Laufbänder und elektronische Druckmessplatten kommen mittlerweile durchweg zum Einsatz.

Ein starker Wandel hat sich auch bei den Zielgruppen vollzogen. Mit der demografischen Entwicklung nimmt der Anteil an älteren Menschen in unserer Gesellschaft zu. Diese gilt es

mobil zu halten. Chronische Krankheiten nehmen zu. Insbesondere nimmt die Versorgung von Diabetes-Patienten immer breiteren Raum ein. Aber auch Patienten mit Rheuma, Gicht und Lähmungen nach Schlaganfällen rücken mehr und mehr in das Blickfeld der Orthopädieschuhtechnik. Der ganzheitliche Beratungsansatz bedeutet, dass mit einer korrigierten Fuß- und Beinstellung z. B. Rücken- oder Hüftschmerzen gemindert werden können. Weiterhin gilt es, behinderte Menschen bestmöglich zu versorgen und damit deren Lebenssituation zu verbessern.

Auch gesunde Verbraucher werden zunehmend Kunden der Orthopädieschuhtechnik. Arbeits- und Sicherheitsschuhe oder sonstige Schuhe und Hilfsmittel für langes Stehen, Gehen oder Reisen bieten Schutz und verhindern schmerzende Füße. Breiten-, Leistungs- oder Spitzensportler schätzen den Vorteil von Schuhwerk, das auf die individuelle Person und die konkrete Belastung einer Sportart ausgerichtet ist.



Abbildung 1: Orthopädische Schuhe nach Maß (Quelle: fotogloria/ZVOS)

1.2 Was ist neu?

Der Arbeitsansatz des Berufs ist ganzheitlicher und vernetzter geworden. Nicht zuletzt hat sich auch der Handwerker zum Dienstleister entwickelt. Gesundheitshandwerkern werden immer mehr medizinische Sachkenntnisse, interdisziplinäre Zusammenarbeit und Beratungsqualität abverlangt.

Ziel der Arbeit ist es, Mobilität zu schaffen und zu erhalten. Dadurch ist die Orthopädieschuhtechnik für alte, behinderte oder kranke Menschen der Garant für Inklusion in unserer Gesellschaft. Prävention nimmt einen immer breiteren Raum ein.

Um mit den Entwicklungen mitzuhalten, ist ein breiteres medizinisches Fachwissen notwendig. Immer mehr wissenschaftliche Erkenntnisse halten Einzug in die Arbeit dieses Gesundheitshandwerks. Von besonderer Bedeutung ist dabei die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Ärzten, Podologen, Diabetesberatern etc.

Mittlerweile werden konfektionierte oder teilkonfektionierte Schuhe und Hilfsmittel angeboten, die die Arbeit vereinfachen. Auch Therapieschuhe nehmen ein immer breiteres Feld ein. Die gesetzlichen Anforderungen steigen zudem ständig, z. B. beim Verbraucher-, Umwelt- und Arbeitsschutz.

Vor diesem Hintergrund wird es immer wichtiger, qualifizierte Mitarbeiter/-innen auszubilden. Ein ganzheitlicher handlungsorientierter Ansatz ist dabei notwendig, damit die künftigen Fachkräfte lernen, komplex zu denken und zu handeln.

Deswegen wurden nicht nur die Ausbildungsinhalte, sondern auch die Gesellenprüfung vollkommen überarbeitet. Neu eingeführt wird die gestreckte Gesellenprüfung. Das heißt, es gibt nur noch eine Gesellenprüfung, die in zwei Teile fällt. Nach 18 Monaten werden bestimmte Prüfungsinhalte nun schon abschließend geprüft. Das Ergebnis aus Teil 1 der Prüfung (ehemals Zwischenprüfung) fließt dabei in das Endergebnis ein. Dadurch wird dem ersten Teil der Ausbildung mehr Bedeutung gegeben. Das stärkt die Motivation von Auszubildenden und Auszubildenden.

Neu ist auch der Prüfungsbereich „Beratung“. Erstmals wird in der Gesellenprüfung ein Beratungsgespräch verankert, in dem der Prüfling in einer Art Rollenspiel seine Kommunikationsfähigkeiten im Umgang mit den Kunden unter Beweis stellt. Damit wird der zunehmenden Bedeutung der Kundenberatung und -betreuung Rechnung getragen.

1.3 Die historische Entwicklung des Berufs

Der Beruf des Orthopädienschuhmachers/der Orthopädienschuhmacherin ist ein verhältnismäßig junger Ausbildungsberuf.

19. Jahrhundert: Schon damals sind Schuhmacher orthopädisch tätig und entwickeln Wissen und Fertigkeiten um Fußkrankheiten und „leidende Füße“. Die erste Fachschule ist in Siebenlehn/Sachsen angesiedelt.

1917: Gründung des Bundes orthopädischer Schuhmachermeister Deutschland in Leipzig.

2. Weltkrieg: Aufgrund der hohen Zahl an Kriegsversehrten kommt der Orthopädienschuhtechnik eine entscheidende Bedeutung zu. Durch diese gelingt es, die Versehrten wieder mobil zu machen und in die Gesellschaft und das Arbeitsleben zu integrieren.

1937: Das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§ 30b) besagt, dass orthopädische Maßschuhe nur in Handwerksbetrieben von Schuhmachermeistern angefertigt werden dürfen, die eine Zusatzprüfung bestanden haben. Damit war das Orthopädienschuhmacherhandwerk amtlich anerkannt worden. Die Regelung diente dem Schutz von Behinderten und Fußkranken vor den Gefahren einer unsachgemäßen Versorgung.

1938: Eine differenzierte Verordnung über die Herstellung orthopädischer Maßschuhe wird erlassen.

1953: Die sogenannte Bundes-Handwerks-Ordnung (HwO) tritt in Kraft. Das Orthopädienschuhmacherhandwerk wird zum Vollhandwerk erklärt. Seither können eigenständig Gesellenprüfungen abgenommen werden.

1960: Der § 30b der Gewerbeordnung wird neu gefasst, da der Bundestag erkannt hatte, dass für die Herstellung orthopädischer Maßschuhe die Bestimmungen der Handwerksordnung nicht ausreichen, um gehbehinderte Menschen vor Schädigung durch unsachgemäße Versorgung zu schützen. Nun reicht eine Zusatzprüfung nicht mehr aus. Die Zulassung zur Meisterprüfung erfordert eine mehrjährige Gesellentätigkeit.

1983: Die Neuordnung des Berufsbildes erfolgt erstmalig nach Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung löst damit die fachlichen Vorschriften des Handwerks ab.

1992: Der Beruf des/der Orthopädienschuhmachers/-in wird als Gesundheitshandwerk anerkannt. Die Ausbildungsinhalte dieses Gesundheitsberufes hatten sich in den vorangegangenen Jahren gravierend gewandelt. Sie mussten unter Berücksichtigung des medizinischen und technischen Fortschrittes sowie der Erweiterung der individuellen Bedürfnisse der behinderten und (chronisch) kranken Menschen neu geordnet werden.

1999: Der Beruf entwickelt sich immer weiter. Das seit 01.01.1995 geltende Medizinproduktegesetz bringt ebenfalls Veränderungen im Berufsbild und bei den Qualitätsanforderungen mit sich. Ferner halten neue Werkstoffe und Materialien ohne toxische Eigenschaften Einzug. Kunststoffe werden immer umfangreicher genutzt. Ferner gewinnt der Umweltschutz immer mehr an Bedeutung.

Die Zielgruppe verändert sich: Nicht mehr die Kriegsversehrten sind Hauptpatientengruppe, sondern zunehmend gehbehinderte Menschen mit Neuropathien, Rheuma oder Sportverletzungen. Diabetiker und Allergiker gewinnen ebenfalls mehr an Bedeutung für das Gesundheitshandwerk Orthopädienschuhtechnik. Am 01.08.1999 tritt die überarbeitete Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Orthopädienschuhmacher/-in in Kraft.

2015: Das Berufsbild hat sich weiter gewandelt. Erneut wird das Berufsbild den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Am 01.08.2015 tritt die aktuelle Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Orthopädienschuhmacher/-in in Kraft.

1.4 Karriere und Weiterbildung

Im Folgenden werden Anregungen für Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten gegeben.

- Detaillierte Informationen und Adressen sind bei den Berufsbildungszentren und beim **Berufsinformationszentrum** (BIZ/Planet Beruf) zu beziehen oder den Homepages der **Bundesagentur für Arbeit** sowie **KURSNET**. Hinweise zur **Finanzierung** („Aufstiegs-BAföG“) gibt es auf der Homepage des Bildungsministeriums.

Orthopädieschuhmachermeister/ Orthopädieschuhmachermeisterin

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zum Orthopädieschuhmacher und zur Orthopädieschuhmacherin besteht die Möglichkeit, die Meisterprüfung (§ 45 Absatz 1 HwO) abzulegen. Voraussetzung dafür ist eine bestandene Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Gliederung und Inhalt der Prüfung

Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, ein zulassungspflichtiges Handwerk meisterhaft auszuüben und selbstständig zu führen sowie Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden. Die Prüfung gliedert sich in vier selbstständige Prüfungsteile:

- Teil I: praktischer Teil („Tätigkeiten meisterhaft verrichten“),
- Teil II: erforderliche fachtheoretische Kenntnisse,
- Teil III: erforderliche betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse,
- Teil IV: erforderliche berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse.

Für das Handwerk gibt es einen Meisterprüfungsausschuss bei der zuständigen Handwerkskammer, der die Meisterprüfung abnimmt. Es werden Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung angeboten. Diese Lehrgänge finden zum Beispiel an den Meisterschulen oder anderen Institutionen statt und können in der Regel in Voll- oder in Teilzeit absolviert werden.

Nach Abschluss der Meisterprüfung ist der Zugang zu einem Hochschulstudium möglich. Im Jahr 2009 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) den Beschluss „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ verabschiedet. Dieser Beschluss eröffnet den Inhabern beruflicher Aufstiegsfortbildungen

(Meister, Techniker, Fachwirte und Inhaber gleichgestellter Abschlüsse) den allgemeinen Hochschulzugang und definiert die Voraussetzungen, unter denen beruflich Qualifizierte ohne Aufstiegsfortbildungen den fachgebundenen Zugang zur Hochschule erhalten.

- Weitere Informationen auf den **Internetseiten der KMK** oder des **Bildungsportals der IG Metall** (Regelungen der Länder).

Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin Handwerk (HWK)

Betriebswirte und Betriebswirtinnen des Handwerks übernehmen qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in größeren Handwerksbetrieben. Es handelt sich um eine durch die Handwerkskammern geregelte berufliche Weiterbildung nach der Handwerksordnung, in der kaufmännische und betriebswirtschaftliche Qualifikationen vermittelt werden. Vorbereitungslehrgänge werden in Voll- und Teilzeit an schulischen Bildungseinrichtungen durchgeführt. In Vollzeit dauern sie drei bis sechs Monate; in Teilzeit ein bis zwei Jahre oder als Fernlehrgang zwölf Monate. Vorausgesetzt wird in der Regel die Meisterprüfung in einem Handwerksberuf.

Technischer Betriebswirt/Technische Betriebswirtin im Handwerk (TBW)

Technische Betriebswirte und Betriebswirtinnen im Handwerk schließen die in vielen Handwerksbetrieben bestehende Lücke zwischen Büro und Werkstatt. Sie führen als weisungsbefugte Führungskräfte kaufmännisch-verwaltende, organisatorische und technische Aufgaben aus. Technischer Betriebswirt/Technische Betriebswirtin im Handwerk ist eine durch die jeweilige Handwerkskammer geregelte Ausbildung, die parallel zur Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchgeführt wird. Die Ausbildung dauert vier Jahre. Die Lehrgänge werden an Bildungseinrichtungen der Handwerkskammern durchgeführt.

Geprüfter Fachmann/Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung

Fachleute für kaufmännische Betriebsführung (HwO) übernehmen die kaufmännische Führung und Entwicklung von Handwerksbetrieben und koordinieren den kaufmännischen Bereich mit den technischen Aufgabenbereichen des Betriebs.

Sie üben eine Schnittstellenfunktion zwischen kaufmännischen und leistungserstellenden Unternehmensbereichen aus. Die Prüfung dieser Weiterbildung ist bundeseinheitlich geregelt. Voraussetzung zur Zulassung ist in der Regel eine bestandene Abschluss- bzw. Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Gestalter/-in im Handwerk

Diese Fortbildung bietet eine fundierte berufliche Qualifikation im Bereich Gestaltung. Zulassungsvoraussetzung ist die bestandene Gesellenprüfung.

Der Studiengang umfasst u. a. die Fachbereiche Zeichnen/Entwurf, grundlegende Gestaltung/Formlehre, Kunst- und Kulturgeschichte, farbiges Gestalten, Designgeschichte, Experimente. Außerdem ist das Studium speziell auf handwerkliche Rahmenbedingungen zugeschnitten und gewerkeübergreifend. Der Studiengang steht allen Gewerken offen. Er gibt neue Impulse für die eigene Ausgestaltung des erlernten Handwerks.

Gestalter/-in im Handwerk ist entweder eine durch die Handwerkskammern geregelte berufliche Weiterbildung nach der Handwerksordnung oder eine landesrechtlich geregelte Weiterbildung. Sie findet an verschiedenen Bildungseinrichtungen (Akademien, Handwerkskammern, Bildungszentren, Fachschulen u. a.) statt und dauert in Vollzeit acht Monate bis zwei Jahre und in Teilzeit ca. zwei Jahre.

In Nordrhein-Westfalen kann die Weiterbildung ergänzt und innerhalb von insgesamt drei Jahren die Weiterbildung zum Projektgestalter/zur Projektgestalterin absolviert werden. Diese umfasst auch Inhalte, die den Teilen III und IV der Handwerksmeisterprüfung entsprechen.

→ Weitere Informationen bietet **KURSNET**, das Portal der Arbeitsagentur für berufliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Das Berufslaufbahnkonzept

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat ein berufsbildungspolitisches Konzept „Ganzheitlich Passgenau Anschlussfähig – Grundzüge eines umfassenden und flexiblen Berufslaufbahnkonzepts im Handwerk“ erarbeitet, um zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden. Ziel ist es, eine leistungs- und zukunftsfähige Infrastruktur für die berufliche Aus- und Fortbildung zu erhalten, die die Referenzpunkte Differenzierung, Durchlässigkeit, Qualität und Europäisierung gewährleisten. Die Berufslaufbahnkonzepte beschreiben für alle Handwerksberufe die Gesamtheit aller Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in einem Handwerksberuf.

Das Berufslaufbahnkonzept für die Orthopädieschuhtechnik sieht für die Zukunft ein durchlässiges Aufstiegssystem vor, u. a. kombinierbar mit dualem Studium, Bachelor- oder Masterstudiengang.

→ Weitere Informationen: **Abschlussbericht** zum Projekt „Analyse von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in den gesundheitshandwerklichen Aus- und Weiterbildungsberufen“ (Internetseite des Forschungsinstituts für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln FBH)

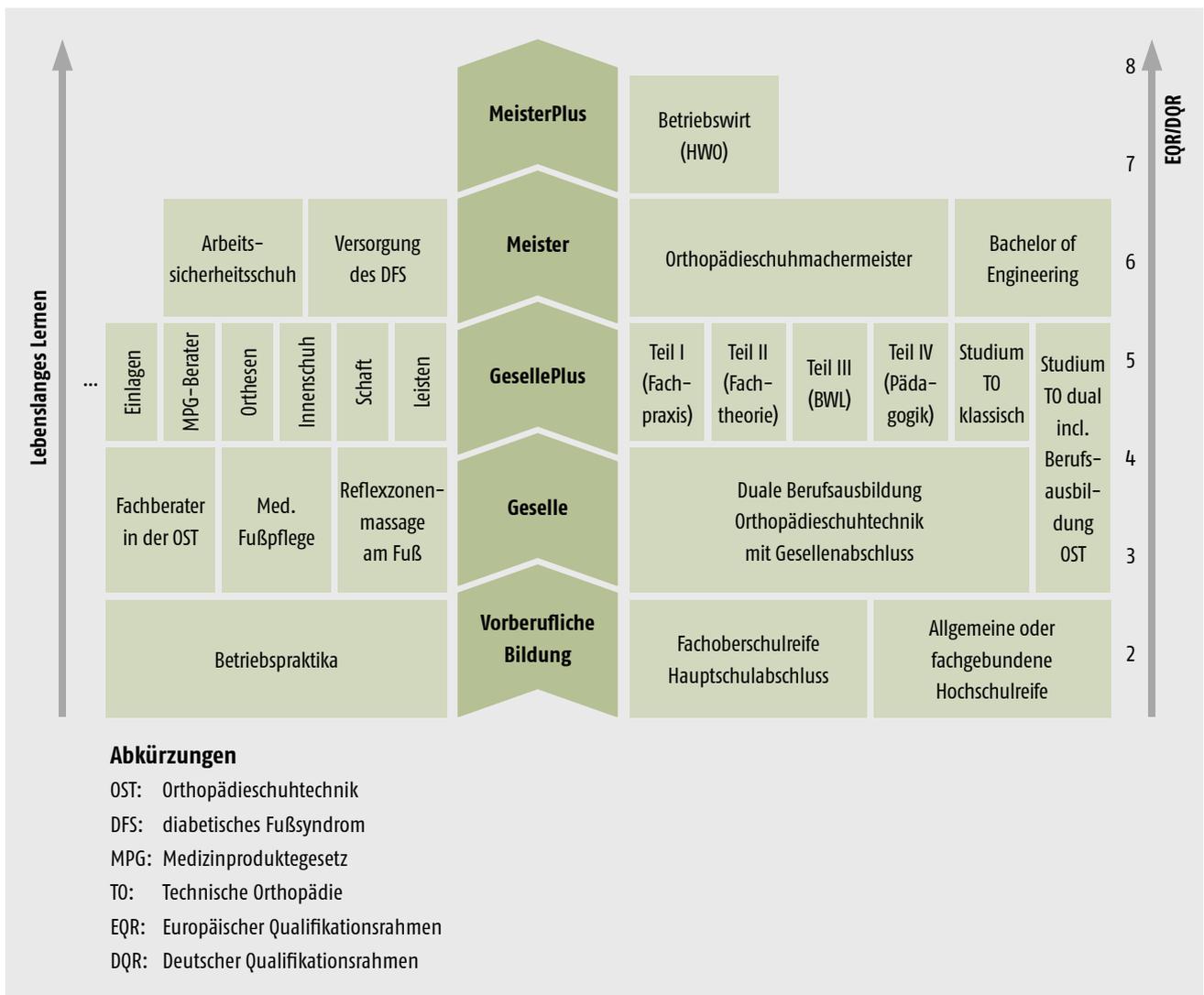


Abbildung 2: Berufslaufbahnkonzept Orthopädieschuhtechnik (Quelle: ZDH)



2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung

Der zentrale Bildungsauftrag des Betriebes besteht darin, den Auszubildenden die Berufsfähigkeit auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung zu vermitteln. Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel gestaltungsoffen, technik- und verfahrensneutral sowie handlungsorientiert formuliert. Diese offene Darstellungsform gibt den Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit, alle Kernbereiche der Ausbildung abzudecken. Zudem lassen sich technische und arbeitsorganisatorische Entwicklungen im Laufe der Gültigkeit der Ausbildungsverordnung ohne Einschränkungen in die Ausbildung integrieren.

Die Ausbildungsziele sind durch die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan näher beschrieben.

2.1 Der Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Ihre Beschreibung orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf. Auf diese Weise erhalten die Ausbilder und Ausbilderinnen eine Übersicht darüber, was sie vermitteln und wozu die Auszubildenden befähigt werden sollen. Die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschreiben die Facharbeiterqualifikation von Orthopädeschuhmachern/Orthopädeschuhmacherinnen, die Wege und Methoden die dazu führen, bleiben den Ausbildern und Ausbilderinnen überlassen.

Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer Berufsbildposition richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Das erleichtert Ausbildern und Ausbilderinnen sowie den Auszubildenden den Überblick über die zu erwerbenden Qualifikationen.

Die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan beschreiben Mindestanforderungen. Die Vermittlung ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich der Vermittlungstiefe und der Vermittlungsbreite über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden dies erlauben und die betriebspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern. Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte ist auch möglich, wenn sich aufgrund der technischen oder arbeitsorganisatorischen Entwicklung weitere Anforderungen an die Berufsausbildung ergeben, die in diesem Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind.

Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten in der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang abgewichen werden kann:

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich, dass Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Berufsschul-

„Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern“ (§ 3 Absatz 1).

lehrer und Berufsschullehrerinnen im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zusammentreffen und sich beraten.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans werden die betrieblichen Ausbildungspläne erarbeitet, welche die organisatorische und fachliche Durchführung der Ausbildung betriebsspezifisch regeln.

Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Inhalte vermitteln, kann dies z. B. im Wege der Verbundausbildung ausgeglichen werden, beispielsweise im Rahmen von Kooperationen zwischen Betrieben (s. „**Überbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsverbünde**“).



Abbildung 3: Einlagen für Sportschuhe (Quelle: fotoglorie/ZVOS)

Methodisches Vorgehen zum Erreichen der beruflichen Handlungsfähigkeit

Im Ausbildungsrahmenplan werden die Ausbildungsinhalte fachdidaktisch beschrieben und mit Absicht **nicht** die Wege (Ausbildungsmethoden) genannt. Damit ist den Ausbildern und Ausbilderinnen die Wahl der Methoden freigestellt, mit denen sie ihre Ausbildungskonzepte für den gesamten Ausbildungsgang zusammenstellen können. Das heißt: Für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sind – bezogen auf die je-

weilige Ausbildungssituation – die geeigneten Ausbildungsmethoden anzuwenden. Diese Offenheit in der Methodenfrage sollten Ausbilder als eine Chance verstehen, die es ihnen ermöglicht, bei unterschiedlichen Ausbildungssituationen methodisch flexibel vorzugehen.

In § 3 Absatz 2 der Ausbildungsordnung wird aber ein wichtiger methodischer Akzent mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln, „*dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt*“.

Ausbilder und Ausbilderinnen müssen sich stets auf Veränderungen und neue Qualifikationsanforderungen einstellen und lernen, diese in der Ausbildungspraxis umzusetzen. Dazu gehört u. a. auch die Ausbildung nach handlungs- und prozessbezogenen Grundsätzen. Diese Ausrichtung verändert Rolle und Funktion des Bildungspersonals. An die Stelle von Belehrung tritt Beratung, und statt Inhalte zu unterweisen, werden Lernprozesse in Gang gesetzt. In der betrieblichen Ausbildungspraxis sollte das Ausbildungsziel „selbstständiges Handeln“ durchgehendes Prinzip der Ausbildung sein und systematisch vermittelt werden.

2.1.1 Der Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen

Die Hinweise und Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan illustrieren die Ausbildungsinhalte durch weitere Detaillierung so, wie es für die praktische und theoretische Ausbildung vor Ort erforderlich ist, und geben darüber hinaus vertiefende Tipps. Sie machen damit die Ausbildungsinhalte für die Praxis greifbarer, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und geben somit dem/der Ausbilder/-in wertvolle Hinweise für die Durchführung der Ausbildung.

Die Erläuterungen und Hinweise (rechte Spalte) zu den zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie geben den Ausbildern und Ausbilderinnen Anregungen; je nach betrieblicher Ausrichtung sollen passende Inhalte in der Ausbildung vermittelt werden.

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-42. Monat	
1	Beurteilen von Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)			
	a) Aufbau und Funktion von Stütz- und Bewegungsorganen den orthopädischen Versorgungen zuordnen	6		Verknüpfung von Anatomie und Physiologie mit orthopädischen Versorgungen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ z. B. Einfluss einer Ballenrolle auf die Funktionsfähigkeit von Gelenken ▶ dabei gezielte Verwendung von Fachtermini
	b) biomechanische Vorgänge unter Beachtung der ganzheitlichen Statik und Dynamik beurteilen, insbesondere in der Schrittabwicklung			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lotstellung ▶ Schrittzklus ▶ Ganganalyse
	c) orthopädische Krankheitsbilder, insbesondere Fehlbildungen, Fehlstellungen, Beinlängendifferenzen, Lähmungen sowie Fuß- und Beinamputationen, im Hinblick auf die damit verbundenen funktionellen Beeinträchtigungen beurteilen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anamnese ▶ Inspektion ▶ Palpation ▶ Funktionsprüfung ▶ pathologischer Status
	d) Wechselbeziehungen zwischen orthopädischen Maßnahmen und dem menschlichen Organismus beurteilen und berücksichtigen		6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ medizinische Notwendigkeit versorgungstechnisch umsetzen ▶ physiologische Auswirkung ▶ Akzeptanz der orthopädischen Maßnahme durch den Patienten
	e) traumatische Krankheitsbilder, insbesondere Frakturen und Rupturen, beurteilen, postoperative Versorgungen vornehmen			traumatische Besonderheiten kennen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Einschränkung von Gelenkbewegung zur Ruhigstellung oder Entlastung ▶ Entlastung von Gewebe- und Knochenstrukturen
	f) pathologische Beeinträchtigungen, insbesondere beim Stehen und Gehen, beurteilen und Auswirkungen auf Patienten und Patientinnen sowie Anforderungen an orthopädische Hilfsmittel feststellen			pathologischen Status mit orthopädischen Versorgungen verknüpfen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Mitarbeit beim Anmessen und bei der Anprobe ▶ Beurteilung von Gangstörungen und Fehlstellungen ▶ Planung der Versorgung ▶ Kontrolle der Wirkungsweise auf den Patienten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-42. Monat	
	g) Auswirkungen von systemischen Krankheiten, insbesondere Diabetes, Neuropathien, rheumatischen und lymphatischen Erkrankungen sowie Allergien und Durchblutungsstörungen, bei Versorgungsmaßnahmen berücksichtigen			Besonderheiten der Krankheitsbilder berücksichtigen: ▶ beim Diabetiker: z. B. fachgerechte Herstellung von diabetesadaptierter Fußbettung, Ulcus-Einbettung, orthopädischen Schuhen ▶ beim Allergiker: z. B. spezielle Materialauswahl
	h) Belastungsfähigkeit von Haut- und Narbengewebe bei der orthopädieschuhtechnischen Versorgung beurteilen			▶ Druckumverteilung z. B. durch Polstern, Entlasten, Betten ▶ Materialauswahl z. B. nach Shore-Härte, physiologischer Unbedenklichkeit
2	Bearbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)			
	a) Werkzeuge, Messgeräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen, einstellen, handhaben und instand halten			▶ sachgerechte Handhabung ▶ regelmäßige Pflege von Maschinen, Geräten und Werkzeugen ▶ Warten von Werkzeugen und Arbeitsmitteln, z. B. Messer schleifen ▶ Unfallverhütung, persönliche Schutzausrüstung
	b) Werkstoffe auswählen und bearbeiten, insbesondere durch Schleifen, Schärfen, Fräsen, Walken, Schäumen und Formen	10		▶ Materialien kennenlernen und Anwendungsbereichen zuordnen ▶ Bearbeitungstechniken erlernen
	c) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer funktionalen und physiologisch unbedenklichen Verwendbarkeit auswählen und einsetzen			▶ Eigenschaften ▶ Verwendung ▶ Verarbeitungsmöglichkeiten ▶ Kombinationsmöglichkeiten
	d) Kunststoffe und Verbundwerkstoffe nach unterschiedlichen Verfahren bearbeiten, insbesondere durch Laminieren, Tiefziehen, Absaugen und Glätten		4	▶ Anwendungsgebiete, z. B. Versteifungen, Innenschuhe, Einlagen, Orthesen, Probeschuhe, Badeschuhe ▶ Beachtung der Herstellerangaben
3	Anmessen von orthopädieschuhtechnischen Hilfsmitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)			
	a) körperliche Untersuchungen, insbesondere Fuß- und Beinuntersuchungen, vornehmen und Messpunkte festlegen		4	Körperhaltung berücksichtigen: ▶ Schulter- oder Beckenschiefstellung ▶ Wirbelsäule ▶ Beinlängendifferenzen ▶ Varus- und Valgus-Stellung von Fuß und Bein ▶ Beinrotationen ▶ Gelenkausschläge
	b) Trittspuren abnehmen sowie Profilzeichnungen von Fuß und Bein anfertigen			Lot- und Beinstellung beachten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-42. Monat	
	c) manuelle und digitale Messverfahren unterscheiden, manuelle Messungen durchführen und Ergebnisse dokumentieren		6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ orthopädische Maßsysteme: z. B. Trittspur, elektronische Druckmessung, Scanner ▶ Dokumentation: Karteikarte, EDV ▶ Datenschutz beachten
	d) Abformtechniken anwenden und Ergebnisse auswerten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ verschiedene Verfahren: z. B. Gipsabdruck, Trittschaum, 3D-Scan ▶ Korrekturmaßnahmen vornehmen
	e) Analyseverfahren, insbesondere Fußdruckmesssysteme, anwenden und Ergebnisse auswerten			verschiedene Analyseverfahren, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▶ Trittspur ▶ elektronische Druckverteilungsmessung ▶ Ganganalyse
4	Beraten und Betreuen von Kunden und Kundinnen und Patienten und Patientinnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)			
	a) Kunden und Kundinnen sowie Patienten und Patientinnen empfangen und betreuen und Gespräche situationsgerecht führen	4		<ul style="list-style-type: none"> ▶ freundliches und zuvorkommendes Auftreten ▶ Kundenanliegen erfragen und entsprechend weiterleiten ▶ Telefonate annehmen
	b) Wirkungen orthopädiesschuhtechnischer Maßnahmen erklären und auf mögliche Folgeerscheinungen hinweisen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ individuelles Patientengespräch führen
	c) Kunden und Kundinnen sowie Patienten und Patientinnen zur funktionsgerechten Handhabung und zum sachgerechten Umgang von orthopädiesschuhtechnischen Hilfsmitteln anleiten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ in den Gebrauch einweisen und Pflege erläutern ▶ MPG-Richtlinien beachten
	d) Auffälligkeiten feststellen, ärztliche Verordnungen berücksichtigen und Möglichkeiten von orthopädiesschuhtechnischen Versorgungen vorschlagen	4		<ul style="list-style-type: none"> ▶ nach akuten Beschwerden und Vorerkrankungen fragen, Körperstatus erfassen, mit ärztlichen Angaben abgleichen
	e) Kunden und Kundinnen sowie Patienten und Patientinnen über vorbeugende und gesundheitsverbessernde Maßnahmen, insbesondere zur Förderung der Steh- und Gehfähigkeit, beraten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ gesundes und passgerechtes Schuhwerk ▶ richtige und gesunde Ernährung ▶ Sport und Fitness

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-42. Monat	
5	Entwickeln und Vorbereiten von Modellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)			
	a) Modelle, insbesondere für orthopädiesschuhtech- nische Einbauelemente, nach Positivmodell ent- wickeln	4		<ul style="list-style-type: none"> ▶ z. B. Kappen- oder Brandsohlenmodelle erstellen
	b) orthopädische Leisten nach Fehlformen auswählen, Lotstellung beachten		10	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Leistenvariationen kennen, z. B. Kamm-, Knöchel- oder Beinleisten ▶ Rohleisten nach Größe, Umfang, Sprengung und Fußform auswählen
	c) Positivmodelle unter Berücksichtigung der festge- legten Korrektur und Rehabilitationsmaßnahme herstellen und bearbeiten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einlagen- und Schuhleisten nach Negativform her- stellen und Korrekturmaßnahmen einarbeiten
	d) Schaftmodelle nach funktionalen und ästhetischen Gesichtspunkten auswählen und herstellen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ verschiedene Schaftschnitte kennen, Vor- und Nach- teile für eine orthopädische Versorgung erläutern ▶ Leistenkopie, Schaftgrundmodell, Detailmodelle erstellen
6	Herstellen und Instandsetzen von orthopädischen Maßschuhen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)			
	a) Bodenbefestigungsarten unter Berücksichtigung von Indikation und Verwendungszweck auswählen, Teilelemente rangieren, insbesondere Brandsohlen und Kappen	14		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vor- und Nachteile verschiedener Bodenmacharten (z. B. geklebt, rahmengenäht, Schalenboden) für eine orthopädische Versorgung erläutern ▶ Material unter wirtschaftlichen Aspekten ausschneiden ▶ Teilelemente zum Zwicken vorbereiten
	b) Schäfte vorbereiten und aufzwicken			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Besonderheiten eines Schaftes erfassen ▶ Vorbereitungen zum Zwicken treffen ▶ Überholen des Schaftes, dabei auf Sitz, Stellung und Schluss achten ▶ Aufzwicken des Schaftes, dabei auf z. B. saubere Zwickkante, Übergänge, Faltenverteilung achten
	c) Funktionsteile und Schuhteilelemente korrigieren, austauschen und erneuern			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Reparaturen nach Vorgaben ausführen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-42. Monat	
	d) verschiedene Oberleder und deren Ersatzstoffe zuschneiden, stanzen und vorrichten, insbesondere durch Schärfen, Buggen und Unterfüttern, sowie Schäfte steppen		14	
	e) Bodenelemente in Form bringen, insbesondere durch Beschneiden, Schleifen und Fräsen, sowie Schuhteile verbinden und ästhetische Gesichtspunkte berücksichtigen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Rahmen verkleben, dabei auf Verlauf und Formgebung achten (z. B. Ballenpunkte) ▶ Schuhsohlen- und Absatzaufbau, dabei Formgebung und z. B. Rolleneigenschaften berücksichtigen
	f) Abschlussarbeiten ausführen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausputz des Schuhbodens ▶ kosmetische Aspekte berücksichtigen ▶ Lederpflege
	g) Herstellungsprozess dokumentieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ MPG beachten
	h) Ursachen für den Verschleiß ermitteln und beurteilen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ übliche Abnutzung und krankheitsbedingten Mehrverschleiß unterscheiden ▶ Reparaturen eigenständig ermitteln und ausführen
7	Anfertigen von orthopädischen Elementen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)			
	a) orthopädieschuhtechnische Einbauelemente nach vorgegebenen Modellen herstellen	8		<ul style="list-style-type: none"> ▶ z. B. Fußhebeschiene nach Leisten als loses Einbauteil/-element entwerfen
	b) stützende, bettende, korrigierende und kompensierende Teilelemente herstellen, bearbeiten, formen und einarbeiten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufbau von Ausgleichsbettungen aus verschiedenen Materialien, z. B. Leder, Kork, Kunststoff, Weichschaum
	c) Funktion und Einsatzmöglichkeiten von Verkürzungsausgleichen bei Beinlängendifferenzen beurteilen und technische Umsetzung festlegen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ funktionale und ästhetische Aspekte berücksichtigen, z. B. Spitzfußstellung ▶ mögliche Materialien und deren Eigenschaften kennen, insbesondere Gewicht
	d) Versteifungselemente, insbesondere Knöchelkappen und Arthrodesenkappen, herstellen			
	e) Verkürzungsausgleiche lotgerecht aufbauen		6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ z. B. Schäume auswählen und mit entsprechender Stabilisierung verarbeiten
	f) Einbauelemente in Stellung bringen, Biomechanik beachten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ z. B. Bettung indikationsgerecht ausrichten durch z. B. Schleifen, Raspeln
	g) Passform und Funktion bei Anprobe überprüfen und Einbauelemente anpassen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ statische und dynamische Zwischenprobe am Patienten durchführen ▶ Passform und Funktion bei Auslieferung prüfen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-42. Monat	
8	Anbringen von orthopädischen Zurichtungen an Konfektionsschuhen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)			
	a) Konfektionsschuhe nach Arbeitsunterlagen vorbereiten und Materialien auswählen	10		
	b) Materialien von Konfektionsschuhen für die Bearbeitung beurteilen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Eigenschaften verschiedener Sohlenmaterialien z. B. bzgl. der Verklebung kennen
	c) orthopädische Zurichtungen unter Berücksichtigung biomechanischer Wirkungsweisen anfertigen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufbauen von Verkürzungsausgleichen ▶ Rollentechniken ▶ statischer und dynamischer Aufbau ▶ Schaftveränderungen
	d) kosmetische Gestaltung vornehmen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ orthopädische Schuhzurichtung fertigstellen durch Schleifen, Fräsen, Bimsen und Farbanpassung
	e) Möglichkeiten der orthopädischen Zurichtung nach dem Krankheitsbild beurteilen und geeignetes Schuhwerk auswählen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorgaben des Arztes beachten (Rezepttreue) ▶ Kundenberatung bei der Schuhauswahl
9	Anfertigen von Einlagen, Innenschuhen, Unterschenkel- und Fußorthesen und Fußprothesen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)			
	a) orthopädische Einlagen nach Indikation herstellen, in den Schuh einpassen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieren	6		Einlagenherstellung: <ul style="list-style-type: none"> ▶ nach Maß ▶ nach Gipstechnik ▶ Einlagen im Sandwich-Verfahren aufbauen ▶ Einlagenrohlinge modifizieren ▶ Material auswählen ▶ Funktionskontrolle
	b) Sondereinlagen nach Positivmodell und Indikation herstellen, in den Schuh einpassen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieren		12	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herstellung eines Positivmodells nach Trittschaum oder Gips mittels Trittspur ▶ Sonderanfertigung der Einlagen ohne Verwendung von Rohlingen
	c) Innenschuhe konstruieren und aufbauen, insbesondere laminieren, sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Konstruktionszeichnungen nach Arbeitsunterlagen anfertigen ▶ indikationsgerechte Materialauswahl unter funktionellen und ästhetischen Gesichtspunkten treffen
	d) Unterschenkelorthesen und Zwei-Schalen-Orthesen konstruieren, anfertigen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Konstruktionszeichnungen nach Arbeitsunterlagen anfertigen ▶ indikationsgerechte Materialauswahl unter funktionellen und ästhetischen Gesichtspunkten treffen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-42. Monat	
	e) Knöchel- und Kleinorthesen konstruieren und anfertigen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Konstruktionszeichnungen nach Arbeitsunterlagen anfertigen ▶ indikationsgerechte Materialauswahl unter funktionellen und ästhetischen Gesichtspunkten treffen
	f) Zehen- und Fußprothesen nach Indikation herstellen, in den Schuh einpassen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Konstruktionszeichnungen nach Arbeitsunterlagen anfertigen ▶ indikationsgerechte Materialauswahl unter funktionellen und ästhetischen Gesichtspunkten treffen
10	Ausführen von medizinischen Fußpflegemaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)			
	a) Regelungen des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), in der jeweils geltenden Fassung, des Heilpraktikergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, und des Podologengesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), in der jeweils geltenden Fassung, anwenden			
	b) Einrichtungen, Instrumente und Pflegemittel einsetzen, Fußpflegemaßnahmen durchführen		4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ praktische Fußpflege, z. B. durch Schneiden, Fräsen, Hobeln, durchführen ▶ Patientenberatung ▶ Hygienemaßnahmen durchführen
	c) krankhafte Veränderungen an Haut, Nägeln und Gewebe feststellen, Maßnahmen ergreifen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fußpflegemaßnahmen erst nach Klärung des pathologischen Sachverhalts durchführen, z. B. keine Warzenbehandlungen durchführen
	d) Gefahren bei Fußpflegemaßnahmen vermeiden, insbesondere am diabetischen Fuß			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Patienten vor der Behandlung nach spezifischen Erkrankungen wie z. B. Diabetes mellitus oder Bluterkrankheit befragen ▶ Beachtung der Hygienevorschriften ▶ vorhandene Wunden schützen ▶ podologische Leistungen dürfen nur von Podologen durchgeführt werden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-42. Monat	
11	Anmessen und Anpassen von konfektionierten Bandagen, Orthesen und Hilfsmitteln zur Kompressionsversorgung (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)			
	a) Bandagen für Fuß und Knie anpassen und auf funktionsgerechten Sitz und Passform kontrollieren		8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bandagen am Patienten anmessen ▶ nach Größe und Passform auswählen ▶ Patient in Handhabung und Pflege einweisen
	b) Unterschenkel-, Knie- und Fußorthesen, insbesondere fixierende und korrigierende Schienen, auswählen und modifizieren sowie biomechanische Wirkung und Passform überprüfen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Orthesen am Patienten anmessen ▶ nach Größe und Passform auswählen, ggf. thermoplastische Veränderungen vornehmen ▶ Patient in Handhabung und Pflege einweisen
	c) Hilfsmittel zur Kompressionsversorgung der unteren Extremitäten anmessen, auswählen und auf Sitz und Passform überprüfen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kompressionsstrümpfe und Kompressionsstrumpfhosen ausmessen ▶ Maß- und Serienfertigung unterscheiden ▶ Kompressionsklassen berücksichtigen ▶ Patient in Handhabung und Pflege einweisen, ggf. auf Anziehilfen hinweisen
12	Anmessen und Anpassen von teilkonfektionierten Schuhen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)			
	a) teilkonfektionierte Schuhe im Hinblick auf Indikation und Einsatzbereiche sowie Wirkungsweise auswählen und modifizieren sowie biomechanische Wirkung und Passform überprüfen		10	
	b) Verband- und Entlastungsschuhe auswählen und modifizieren sowie biomechanische Wirkung und Passform überprüfen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ nach Indikation und Belastungsfähigkeit auswählen ▶ ggf. Anpassung der kontralateralen Seite unter Beachtung des Lotaufbaus, insbesondere der Absatzhöhe
	c) konfektionierte Therapieschuhe, insbesondere Diabetikerschutzschuhe, auswählen und modifizieren sowie biomechanische Wirkung und Passform überprüfen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufbau und Funktion der verschiedenen Therapieschuhe kennen ▶ Diabetikerschutzschuhe nach Risikoklassifizierung auswählen und zusammen mit dem fachlichen Leiter am Patienten prüfen

Abschnitt B: integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-42. Monat	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)			
	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		<ul style="list-style-type: none"> ▶ §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Die Handwerkskammern haben dazu Musterausbildungsverträge erstellt, die den Betrieben zur Verfügung stehen. ▶ Inhalte des Ausbildungsvertrages: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Art und Ziel der Berufsausbildung ▶ Vertragsparteien ▶ Beginn und Dauer der Ausbildung ▶ Probezeit ▶ Ausbildungsvergütung ▶ Urlaubsanspruch ▶ Kündigungsbestimmungen
	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundlage der Rechte und Pflichten, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Berufsbildungsgesetz (BBiG) ▶ Handwerksordnung (HwO) ▶ Ausbildungsordnung ▶ Jugendarbeitsschutzgesetz ▶ Arbeitszeitgesetz ▶ Arbeits- und Tarifrecht ▶ Berufsschulbesuch ▶ betriebliche Regelungen, z. B. betrieblicher Ausbildungsplan, Arbeits- und Pausenzeiten, Beschwerderecht
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▶ Lehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen der Innungen/Handwerkskammern ▶ Aufstiegsfortbildung, z. B. Meistervorbereitungskurse ▶ berufliche Spezialisierung, z. B. Vertiefung im Schafbau ▶ Selbstständigkeit ▶ finanzielle Förderungsmöglichkeiten, z. B. MeisterBAföG

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-42. Monat	
	d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			<p>Inhalte des Arbeitsvertrages, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Tätigkeitsbeschreibung ▶ Arbeitszeit ▶ Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ▶ Probezeit ▶ Kündigung ▶ Vergütung ▶ Urlaubsanspruch ▶ Datenschutz ▶ Arbeitsunfähigkeit ▶ Arbeitsschutz ▶ zusätzliche Vereinbarungen
	e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tarifvertragsparteien, Tarifverhandlungen, Geltungsbereich (räumlich, fachlich, persönlich) der Tarifverträge für Arbeitnehmer/-innen der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende ▶ Vereinbarungen z. B. über: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung ▶ Urlaubsdauer, Urlaubsgeld ▶ Freistellungen ▶ Arbeitszeit, Arbeitszeitregelung ▶ Zulagen ▶ Zeugnis
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)			
	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern		während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Branchenzugehörigkeit ▶ Rechtsform ▶ Tarifbindung ▶ Organisation und Angebotspalette des Ausbildungsbetriebes ▶ Zielsetzung ▶ Arbeits- und Produktionsabläufe ▶ Aufgabenteilung
	b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Angebotsstruktur ▶ Arbeitsabläufe ▶ Warenkreislauf ▶ Organisation und Verwaltung ▶ Marketing

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-42. Monat	
	c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beziehungen zu: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Behörden und Verwaltungen ▶ Handwerksorganisationen/Innungen ▶ Berufsverbänden und Kammern ▶ Gewerkschaften (DGB, IGBCE) ▶ ehrenamtliche Mitwirkung, z. B. Gesellenprüfungsausschuss ▶ Berufsgenossenschaft ▶ deren Ziele, Gliederung und Aufgaben
	d) Grundlagen, Aufgaben, und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ▶ Personalrat, Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte, Betriebsvereinbarungen ▶ Tarifgebundenheit
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)			
	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen		während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	<ul style="list-style-type: none"> ▶ besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ▶ Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitsschutzgesetz ▶ Arbeitszeitgesetz ▶ Jugendarbeitsschutzgesetz ▶ Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ▶ Gefahrstoffverordnung ▶ mechanische, elektrische, thermische und toxische Gefährdungen ▶ Gefährdungen durch Lärm, Dämpfe, Stäube, Strahlung und Gefahrstoffe ▶ Gefährdungen und Belastungen durch Vernachlässigung ergonomischer Grundsätze ▶ Beachten von Gefahren und Sicherheitshinweisen aus der Gefahrstoffverordnung sowie von Gefahrensymbolen und Sicherheitskennzeichen ▶ Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B. durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften ▶ regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.–18. Monat	19.–42. Monat	
	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen und Maschinen ▶ sachgerechter Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen ▶ gesundheitserhaltende Verhaltensregeln, persönliche Schutzausrüstungen (PSA) wie Augen-, Mund-, Ohren- und Hautschutz
	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erste Hilfe – Maßnahmen und Einrichtungen ▶ Notrufe und Fluchtwege ▶ Unfallmeldung
	d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz <ul style="list-style-type: none"> ▶ Verhaltensregeln im Brandfall ▶ Maßnahmen zur Brandbekämpfung ▶ Zündquellen und leicht entflammbare Stoffe ▶ Wirkungsweise und Einsatzbereiche von <ul style="list-style-type: none"> ▶ Handfeuerlöschern ▶ Löschbrausen ▶ Löschdecken ▶ automatischen Löscheinrichtungen
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)			
	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststellung und Vermeidung von Umweltbelastungen durch z. B. Lärm, Abluft, Abwasserbelastungen beim Einsatz z. B. von Klebstoffen, Lösungsmitteln und Gießharzen ▶ Emission und Immission, Immissionsschutzgesetz, z. B. MAK-Werte, Wasserreinhaltung ▶ Risiken sowie Sanktionen bei Übertretung
	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären		während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
	b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfassen, Lagern und Entsorgen produktspezifischer Betriebsabfälle, z. B. Kunststoff- und Lederabfälle, Chemikalienrückstände

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-42. Monat	
	c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsatz unterschiedlicher Energieträger, z. B. elektrischer Strom, Öl, Gas, Druckluft, Wasser und Dampf ▶ Möglichkeiten der sparsamen Energienutzung, z. B. Vermeidung von Leckstellen im Druckluftsystem, optimale Beleuchtung und Wärmenutzung
	d) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ sparsamer Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen ▶ Reststoffe und Abfälle kennzeichnen, getrennt lagern, verwerten, reinigen und entsorgen
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)			
	a) Arbeitsauftrag auf Durchführbarkeit prüfen, Auftragsunterlagen bearbeiten	4		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auftragsunterlagen prüfen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▶ Vollständigkeit ▶ Arbeitsumfang ▶ Terminvorgaben ▶ Materialbedarf ▶ Umsetzbarkeit
	b) Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ z. B. Werkzeuge, Maschinen und Zusatzeinrichtungen
	c) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten			<ul style="list-style-type: none"> z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sauberkeit und Ordnung ▶ Arbeitshöhe, Sitzposition, Arbeitshaltung ▶ Beleuchtung, Belüftung ▶ Schutzeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen ▶ berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BVG) ▶ Arbeitsumfeld optimieren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-42. Monat	
	d) Arbeitsschritte planen und dokumentieren und Werkzeichnungen anfertigen und technische Unter- lagen anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zeit- und Arbeitsablaufpläne <ul style="list-style-type: none"> ▶ Lieferzeiten für Materialien ▶ Maschinenbelegung ▶ Liefertermine ▶ Dokumentationen gemäß Medizinproduktegesetz (MPG) ▶ Werkzeichnungen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Maßhaltigkeit ▶ Proportionen ▶ Angaben zu Maßen, Materialien ▶ Lesbarkeit ▶ technische Unterlagen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▶ Trittspur, Profilzeichnungen ▶ Sicherheitsdatenblätter ▶ Verarbeitungshinweise der Hersteller ▶ Bedienungsanleitungen
	e) Arbeitsablauf und Materialeinsatz unter Berücksich- tigung konstruktiver, organisatorischer und wirt- schaftlicher Gesichtspunkte planen, koordinieren, festlegen und dokumentieren		6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitsablaufplan: die Reihenfolge der verschiedenen Arbeitsschritte berücksichtigen (zeitlich, räumlich) ▶ Material wirtschaftlich einsetzen, z. B. beim Zu- schneiden ▶ rationelles Arbeiten, z. B. Trockenzeiten für andere Arbeit nutzen ▶ Abstimmung mit anderen Beteiligten
	f) Zeitaufwand abschätzen und Kosten für orthopädi- sche Hilfsmittel und Maßnahmen ermitteln			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentation, z. B. Stundennachweis, Material- einsatz ▶ Produktgruppen, Positionsliste
6	Anwenden fachbezogener rechtlicher Vorschriften und Normen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)			
	a) fachärztliche Verordnungen auswerten und Krank- heitsbilder erfassen	4		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verordnungstext und Diagnose verstehen
	b) Kunden- und Patientendaten dokumentieren und Bestimmungen des Datenschutzes anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Patientendokumentation, z. B. Maßblatt, Karteikarte, EDV ▶ Datensicherung und -pflege ▶ besonderer Schutz kunden- und patientenbezogener Daten
	c) fachbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Regelungen der Medizinprodukte, der Sozialgesetz- gebung sowie Regelungen über Hilfsmittelverzeich- nisse und über Berufsgenossenschaften			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-42. Monat	
	d) Hygienerichtlinien anwenden, insbesondere Verfahren zur Reinigung und zur Desinfektion			z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▶ Hände waschen, ggf. desinfizieren ▶ Werkzeuge nach Gebrauch reinigen und ggf. desinfizieren ▶ Flächendesinfektion im Maßbereich nach Hygieneplan
7	Verkaufen von Dienstleistungen, Waren und Produkten (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)			
	a) die Außendarstellung des Betriebes und seine Wettbewerbssituation einschätzen		4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zielgruppen kennen und einschätzen z. B. Sportler, Diabetiker, Kinder, Senioren etc. ▶ Positionierung gegenüber Mitbewerbern
	b) an Werbeaktionen und deren Erfolgskontrolle mitwirken			<ul style="list-style-type: none"> ▶ gezielte Werbung, z. B. Internetauftritt, Messen, Flyer, Sonderaktionen, Corporate Design and Identity
	c) Kunden und Kundinnen über Dienstleistungen und Produkte des Betriebes informieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Produktpalette und Dienstleistungen kennen und präsentieren
	d) Dienstleistungen, Waren und Produkte verkaufen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Waren und Produkte für den Verkauf ansprechend präsentieren, z. B. Ausstattung, Dekoration, Preisauszeichnung ▶ Produktinformationen, z. B. Handhabung und Pflege ▶ Information über angebotene Dienstleistungen, z. B. medizinische Fußpflege ▶ Preisgestaltung
8	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)			
	a) Informationen beschaffen, aufbereiten und auswerten	2		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Intranet, Internet, z. B. Produktinformationen, Verarbeitungshinweise ▶ Fachliteratur ▶ Fachmessen ▶ Fachschulen ▶ Innungen und Berufsverbände
	b) kulturelle Identitäten berücksichtigen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Umgang mit Kunden und Patienten aus anderen Kulturkreisen
	c) Schweigepflicht und Diskretion, insbesondere hinsichtlich Kunden- und Patientendaten, beachten			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Datenschutzbestimmungen beachten
	d) Produktinformationen von Anbietern beurteilen, insbesondere Angebote vergleichen		6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Produktinformationen, z. B. Eigenschaften, Verwendung, Wirtschaftlichkeit ▶ Mengestaffel ▶ Lieferbedingungen, Zahlungsmodalitäten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		Erläuterungen
		1.-18. Monat	19.-42. Monat	
	e) auftragsbezogene Daten erfassen, auswerten und dokumentieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verwaltung von Kunden- und Patientendaten und Herstelleradressen ▶ Methoden zur Dateneingabe und Datenerfassung, z. B. Scanner, Barcode-Lesegerät ▶ Datensicherung und -pflege ▶ besonderer Schutz kunden- und patientenbezogener Daten
	f) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und im Team situationsgerecht führen und Sachverhalte darstellen, berufsspezifische Fachtermini und fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundregeln der Kommunikation ▶ gemeinsame Abstimmung im Team zur Lösung fachlicher, organisatorischer und sozialer Probleme ▶ Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten ▶ fach- und normgerechte Ausdrücke, auch fremdsprachliche
	g) Arbeitsaufgaben mithilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten, branchenspezifische Anwenderprogramme einsetzen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ E-Mail, Intranet, Internet, Telefon ▶ Anwenderprogramme, z. B. Branchensoftware
9	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 9)			
	a) Ziele, Aufgaben und betrieblichen Aufbau der Qualitätssicherung unterscheiden	2		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Qualitätsstandards für orthopädische Hilfsmittel und innerbetriebliche Abläufe festlegen und einhalten, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anforderungen an Materialien und deren Verarbeitung ▶ Gesundheitsschutz ▶ Qualitätskontrollen und Fehleranalysen ▶ Umsetzung der ärztlichen Verordnung ▶ Kundenzufriedenheit
	b) Zwischenkontrollen durchführen und Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ laufende Kontrollen hinsichtlich der Produktqualität und gemäß den betrieblichen Richtlinien durchführen, ggf. Fehler korrigieren und dokumentieren
	c) Produktqualität beurteilen, insbesondere hinsichtlich, Funktionalität, Passform und Haltbarkeit	4		
	d) Qualitätsabweichungen und ihre Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und dokumentieren			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ursachen, z. B. Material- und Verarbeitungsfehler, mangelnde Passform und Funktion ▶ Schwachstellenanalyse ▶ medizinischer Standard
	e) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen beitragen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ immer wieder die eigene Arbeitsweise beobachten, überdenken und optimieren ▶ Lösungs- und Verbesserungsvorschläge (KVP)



Abbildung 4: Zwickeln eines Schuhs (Quelle: fotogloria/ZVOS)

2.1.2 Die zeitlichen Richtwerte

Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Der zeitliche Richtwert spiegelt die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeiten) umgerechnet werden. Dazu sind die Zeiten für den Berufsschulunterricht und den Urlaub abzuziehen.

Dies wird mit der folgenden Modellrechnung veranschaulicht. Dabei wird von einem Schätzwert von insgesamt zwölf Wochen Berufsschulunterricht jährlich ausgegangen (die Durchführung des Berufsschulunterrichts liegt in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer).

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
abzüglich Sonntage und sonstige freie Tage	- 80 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	- 60 Tage
abzüglich Urlaub ¹	- 30 Tage
Nettozeit	= 195 Tage

Die rein betriebliche Ausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung im Jahr rund 195 Tage. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa vier Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Wochen stehen also rund vier Tage betriebliche Ausbildungszeit zur Verfügung. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit, sodass dies ggf. bei den Zeiten, die Auszubildende tatsächlich im Betrieb sind, zusätzlich abzuziehen ist.

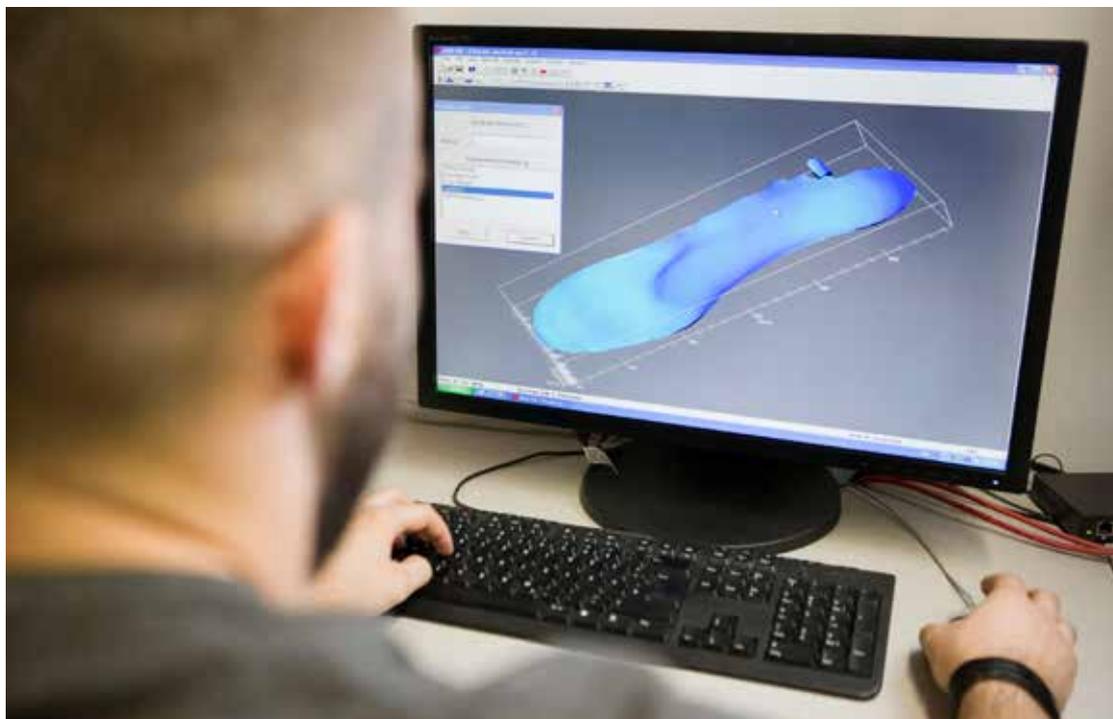


Abbildung 5: Modellieren einer Einlage nach Scan (Quelle: fotogloria/ZVOS)

¹ Vgl. hierzu im Einzelnen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen.

Übersicht über die zeitlichen Richtwerte

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1.–18. Monat	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 19.–42. Monat
1	Beurteilen von Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane	6	6
2	Bearbeiten von Werk- und Hilfsstoffen	10	4
3	Anmessen von orthopädiestechnischen Hilfsmitteln	4	6
4	Beraten und Betreuen von Kunden und Kundinnen sowie Patienten und Patientinnen	4	4
5	Entwickeln und Vorbereiten von Modellen	4	10
6	Herstellen und Instandsetzen von orthopädischen Maßschuhen	14	14
7	Anfertigen von orthopädischen Elementen	8	6
8	Anbringen von orthopädischen Zurichtungen an Konfektionsschuhen	10	
9	Anfertigen von Einlagen, Innenschuhen, Unterschenkel- und Fußorthesen sowie von Fußprothesen	6	12
10	Ausführen von medizinischen Fußpflegemaßnahmen		4
11	Anmessen und Anpassen von konfektionierten Bandagen, Orthesen und Hilfsmitteln zur Kompressionsversorgung		8
12	Anmessen und Anpassen von konfektionierten Schuhen		10
	Wochen insgesamt:	66	84

Abschnitt B: integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1.–18. Monat	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 19.–42. Monat
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4	Umweltschutz		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen	4	6
6	Anwenden fachbezogener rechtlicher Vorschriften	4	
7	Verkaufen von Dienstleistungen, Waren und Produkten		4
8	Betriebliche und technische Kommunikation	2	6
9	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen	2	4
	Wochen insgesamt:	12	20

2.1.3 Der betriebliche Ausbildungsplan

Für den individuellen Ausbildungsablauf erstellt der Ausbildungsbetrieb auf Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem/r Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen.

Zu beachten ist, dass Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans nicht wegfallen. Auch müssen bis zum Teil 1 der Prüfung die entsprechenden im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt sein.

Der Ausbildungsrahmenplan gibt durch seine offenen Formulierungen und durch den Spielraum bei den Richtzeiten den Betrieben genügend Freiraum für die Gestaltung des Ausbildungsablaufs. *„Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern“* (Flexibilitätsklausel, § 3 Absatz 1). Dies ermöglicht eine praxisnahe Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans auf die verschiedenen betrieblichen Strukturen.

Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind zu berücksichtigen:

- ▶ die persönlichen Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- ▶ die Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten),
- ▶ die Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Berufsschulunterricht in Blockform).

Beispiel für einen betrieblichen Ausbildungsplan

Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung zum/zur Orthopädieschuhmacher/-in

Ausbildungsbetrieb: _____

Auszubildender/Auszubildende: _____

Ausbilder/Ausbilderin: _____

Berufsschulstandort: _____

Beginn der Ausbildung: _____

Voraussichtl. Ende der Ausbildung: _____

Inhalt	Zeit in Wochen
Ausbildungsteil 1 1.–18. Monat	78
Abschnitt 1: Arbeitsumfeld	4
Abschnitt 2: Einfache Tätigkeiten	14,5
Abschnitt 3: Orthopädische Zurichtungen Teil 1	11
Abschnitt 4: Orthopädische Einlagen	11
Abschnitt 5: Orthopädische Maßschuhe	22
Abschnitt 6: Orthopädische Zurichtungen Teil 2	15,5
Ausbildungsteil 2 19.–42. Monat	104
Abschnitt 7:
...	
Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt B, BP 1–4)	
▶ Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	
▶ Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	
▶ Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	
▶ Umweltschutz	

Ausbildungsteil 1		1.–18. Monat	
Abschnitt 1: Arbeitsumfeld			
Der/Die Auszubildende soll Arbeitsplatz, Werkstatt, Maschinenraum und Ladengeschäft kennen sowie den grundlegenden Umgang mit Werkzeugen und Maschinen beherrschen und dabei die Arbeitssicherheit berücksichtigen. Außerdem soll der/die Auszubildende zu einem freundlichen und offenen Umgang (keine Fachgespräche) mit Kunden/Patienten am Telefon und im Ladengeschäft befähigt werden.			
	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Wochen	Zeitplan
berufsprofilgebend	2a Werkzeuge, Messgeräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen, einstellen, handhaben und instand halten 4a Kunden und Kundinnen sowie Patienten und Patientinnen empfangen und betreuen und Gespräche situationsgerecht führen	3	
integrativ	5b Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen 5c Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten	1	
Abschnitt 2: Einfache Tätigkeiten			
Kenntnisse über Materialien, deren Verwendung und Lagerung werden vermittelt. Außerdem sollen die ersten Tätigkeiten ausgeführt werden. Im Wesentlichen sind dies vorbereitende Arbeiten wie Brandsohlen rangieren, Kappen schärfen, Material aufwalken, Material verkleben etc.			
	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Wochen	Zeitplan
berufsprofilgebend	1a Aufbau und Funktion von Stütz- und Bewegungsorganen den orthopädischen Versorgungen zuordnen 2b Werkstoffe auswählen und bearbeiten, insbesondere durch Schleifen, Schärfen, Fräsen, Walken, Schäumen und Formen 5a Modelle, insbesondere für orthopädiesschuhtechnische Einbauelemente, nach Positivmodell entwickeln 6a Bodenbefestigungsarten unter Berücksichtigung von Indikation und Verwendungszweck auswählen, Teilelemente rangieren, insbesondere Brandsohlen und Kappen 8a Konfektionsschuhe nach Arbeitsunterlagen vorbereiten und Materialien auswählen	13	
integrativ	5a Arbeitsauftrag auf Durchführbarkeit prüfen, Auftragsunterlagen bearbeiten 8a Informationen beschaffen, aufbereiten und auswerten	1,5	

Ausbildungsteil 1 **1.–18. Monat**

Abschnitt 3: Orthopädische Zurichtungen Teil 1

Der/Die Auszubildende soll befähigt werden, die verschiedenen orthopädische Zurichtungen am Schuh unter Anweisung auszuführen.

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Wochen	Zeitplan
berufsprofilgebend	1b biomechanische Vorgänge unter Beachtung der ganzheitlichen Statik und Dynamik beurteilen, insbesondere in der Schrittabwicklung 2c Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer funktionalen und physiologisch unbedenklichen Verwendbarkeit auswählen und einsetzen 3a körperliche Untersuchungen, insbesondere Fuß- und Beinuntersuchungen, vornehmen und Messpunkte festlegen 3b Trittspuren abnehmen sowie Profilzeichnungen von Fuß und Bein anfertigen 4b Wirkungen orthopädiesschuhtechnischer Maßnahmen erklären und auf mögliche Folgeerscheinungen hinweisen 8b Materialien von Konfektionsschuhen für die Bearbeitung beurteilen 8c orthopädische Zurichtungen unter Berücksichtigung biomechanischer Wirkungsweisen anfertigen 8d kosmetische Gestaltung vornehmen	9	
integrativ	5d Arbeitsschritte planen und dokumentieren und Werkzeichnungen anfertigen und technische Unterlagen anwenden 6a fachärztliche Verordnungen auswerten und Krankheitsbilder erfassen 6b Kunden- und Patientendaten dokumentieren und Bestimmungen des Datenschutzes anwenden 6c fachbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Regelungen der Medizinprodukte, der Sozialgesetzgebung sowie Regelungen über Hilfsmittelverzeichnisse und über Berufsgenossenschaften 6d Hygienerichtlinien anwenden, insbesondere Verfahren zur Reinigung und zur Desinfektion 9a Ziele, Aufgaben und betrieblichen Aufbau der Qualitätssicherung unterscheiden 9b Zwischenkontrollen durchführen und Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren	2	

Abschnitt 4: Orthopädische Einlagen

Der/Die Auszubildende soll unter Anleitung eine Trittspur am Kunden/Patienten abnehmen und anhand von Verordnung und Trittspur orthopädische Einlagen herstellen.

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Wochen	Zeitplan
berufsprofilgebend	1c orthopädische Krankheitsbilder, insbesondere Fehlbildungen, Fehlstellungen, Beinlängendifferenzen, Lähmungen sowie Fuß- und Beinamputationen, im Hinblick auf die damit verbundenen funktionellen Beeinträchtigungen beurteilen 3a körperliche Untersuchungen, insbesondere Fuß- und Beinuntersuchungen, vornehmen und Messpunkte festlegen 3b Trittspuren abnehmen sowie Profilzeichnungen von Fuß und Bein anfertigen 9a orthopädische Einlagen nach Indikation herstellen, in den Schuh einpassen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieren	9	

Ausbildungsteil 1		1.–18. Monat	
integrativ	6a fachärztliche Verordnungen auswerten und Krankheitsbilder erfassen	2	
	6b Kunden- und Patientendaten dokumentieren und Bestimmungen des Datenschutzes anwenden		
	6c fachbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Regelungen der Medizinprodukte, der Sozialgesetzgebung sowie Regelungen über Hilfsmittelverzeichnisse und über Berufsgenossenschaften		
	6d Hygienerichtlinien anwenden, insbesondere Verfahren zur Reinigung und zur Desinfektion		
	8a Informationen beschaffen, aufbereiten und auswerten		
	8b kulturelle Identitäten berücksichtigen		
	8c Schweigepflicht und Diskretion, insbesondere hinsichtlich Kunden- und Patientendaten, beachten		
	9a Ziele, Aufgaben und betrieblichen Aufbau der Qualitätssicherung unterscheiden		
	9b Zwischenkontrollen durchführen und Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren		
	Abschnitt 5: Orthopädische Maßschuhe Der/Die Auszubildende soll unter Anweisung Bettungen für orthopädische Schuhe aufbauen, Kappen herstellen, Schäfte aufzwicken und den Schuhboden aufbauen. Außerdem soll ein Verständnis für verschiedene Krankheitsbilder vorhanden sein.		
	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Wochen	Zeitplan
berufsprüfgebend	1c orthopädische Krankheitsbilder, insbesondere Fehlbildungen, Fehlstellungen, Beinlängendifferenzen, Lähmungen sowie Fuß- und Beinamputationen, im Hinblick auf die damit verbundenen funktionellen Beeinträchtigungen beurteilen	19	
	6b Schäfte vorbereiten und aufzwicken		
	6c Funktionsteile und Schuhteilelemente korrigieren, austauschen und erneuern		
	7a orthopädischuhtechnische Einbauelemente nach vorgegebenen Modellen herstellen		
	7b stützende, bettende, korrigierende und kompensierende Teilelemente herstellen, bearbeiten, formen und einarbeiten		
	7c Funktion und Einsatzmöglichkeiten von Verkürzungsausgleichen bei Beinlängendifferenzen beurteilen und technische Umsetzung festlegen		
	7d Versteifungselemente, insbesondere Knöchelkappen und Arthrodesenkappen, herstellen		
integrativ	5d Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen	3	
	6a fachärztliche Verordnungen auswerten und Krankheitsbilder erfassen		
	6b Kunden- und Patientendaten dokumentieren und Bestimmungen des Datenschutzes anwenden		
	6c fachbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Regelungen der Medizinprodukte, der Sozialgesetzgebung sowie Regelungen über Hilfsmittelverzeichnisse und über Berufsgenossenschaften		
	6d Hygienerichtlinien anwenden, insbesondere Verfahren zur Reinigung und zur Desinfektion		
	8a Informationen beschaffen, aufbereiten und auswerten		
	8b kulturelle Identitäten berücksichtigen		
	8c Schweigepflicht und Diskretion, insbesondere hinsichtlich Kunden- und Patientendaten, beachten		
	9a Ziele, Aufgaben und betrieblichen Aufbau der Qualitätssicherung unterscheiden		
	9b Zwischenkontrollen durchführen und Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren		

Ausbildungsteil 1		1.–18. Monat	
Abschnitt 6: Orthopädische Zurichtungen Teil 2			
Der/Die Auszubildende soll eigenständig die verschiedenen orthopädischen Zurichtungen am Schuh unter Berücksichtigung der Verordnung ausführen. Erforderliche Untersuchungen am Patienten mit Abnahme einer Trittspur sollen erfolgen.			
	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Wochen	Zeitplan
berufsprofilgebend	1c orthopädische Krankheitsbilder, insbesondere Fehlbildungen, Fehlstellungen, Beinlängendifferenzen, Lähmungen sowie Fuß- und Beinamputationen, im Hinblick auf die damit verbundenen funktionellen Beeinträchtigungen beurteilen	13	
	2c Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer funktionalen und physiologisch unbedenklichen Verwendbarkeit auswählen und einsetzen		
	3a körperliche Untersuchungen, insbesondere Fuß- und Beinuntersuchungen, vornehmen und Messpunkte festlegen		
	3b Trittspuren abnehmen sowie Profilzeichnungen von Fuß und Bein anfertigen		
	4c Kunden und Kundinnen sowie Patienten und Patientinnen zur funktionsgerechten Handhabung und zum sachgerechten Umgang von orthopädiesschuhtechnischen Hilfsmitteln anleiten		
	8a Konfektionsschuhe nach Arbeitsunterlagen vorbereiten und Materialien auswählen		
	8b Materialien von Konfektionsschuhen für die Bearbeitung beurteilen		
	8c orthopädische Zurichtungen unter Berücksichtigung biomechanischer Wirkungsweisen anfertigen		
	8d kosmetische Gestaltung vornehmen		
	8e Möglichkeiten der orthopädischen Zurichtung nach dem Krankheitsbild beurteilen und geeignetes Schuhwerk auswählen		
integrativ	5d Arbeitsschritte planen und dokumentieren und Werkzeichnungen anfertigen und technische Unterlagen anwenden	2,5	
	6b Kunden- und Patientendaten dokumentieren und Bestimmungen des Datenschutzes anwenden		
	6c fachbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Regelungen der Medizinprodukte, der Sozialgesetzgebung sowie Regelungen über Hilfsmittelverzeichnisse und über Berufsgenossenschaften		
	6d Hygienerichtlinien anwenden, insbesondere Verfahren zur Reinigung und zur Desinfektion		
	8a Informationen beschaffen, aufbereiten und auswerten		
	8b kulturelle Identitäten berücksichtigen		
	8c Schweigepflicht und Diskretion, insbesondere hinsichtlich Kunden- und Patientendaten, beachten		
	9a Ziele, Aufgaben und betrieblichen Aufbau der Qualitätssicherung unterscheiden		
	9b Zwischenkontrollen durchführen und Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren		

Ein Muster für einen Ausbildungsplan steht im **Anhang** zur Verfügung.

Dort sind die Berufsbildpositionen chronologisch aufgeführt. Dieser Plan kann mit entsprechenden Ergänzungen als betrieblicher Ausbildungsplan verwendet werden.

2.2 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung

2.2.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung

Als Grundlage für die Konzeption von handlungsorientierten Ausbildungsaufgaben bietet sich das Modell der vollständigen Handlung an. Es kommt ursprünglich aus der Arbeitswissenschaft und ist von dort als Lernkonzept in die betriebliche Ausbildung importiert worden. Nach diesem Modell konstruierte Lern- und Arbeitsaufgaben fördern bei den Auszubildenden die Fähigkeit, selbstständig, selbstkritisch und verantwortlich die im Betrieb anfallenden Arbeitsaufträge zu erledigen.

Bei der Gestaltung handlungsorientierter Ausbildungsaufgaben sind folgende didaktische Überlegungen und Prinzipien zu berücksichtigen:

- ▶ vom Leichten zum Schweren,
- ▶ vom Einfachen zum Zusammengesetzten,
- ▶ vom Nahen zum Entfernten,
- ▶ vom Allgemeinen zum Speziellen,
- ▶ vom Konkreten zum Abstrakten.

Didaktische Prinzipien, deren Anwendung die Erfolgssicherung wesentlich fördern, sind u. a.:

- ▶ das Prinzip der **Fasslichkeit**: zu berücksichtigen sind z. B. Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Lernschwierigkeiten der Auszubildenden, um die Motivation zu erhalten;
- ▶ das Prinzip der **Anschaung**: durch die Vermittlung konkreter Vorstellungen prägt sich der Lernstoff besser ein (Anschaung = Fundament der Erkenntnis [Pestalozzi]);
- ▶ das Prinzip der **Praxisnähe**: theoretische und abstrakte Inhalte sollten immer einen Praxisbezug haben, um verständlicher und einprägsamer zu sein;
- ▶ das Prinzip der **selbstständigen Arbeit**: Ziel der Ausbildung sind selbstständig arbeitende, verantwortungsbewusste, kritisch und zielstrebig handelnde Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Dies kann nur durch entsprechende Ausbildungsmethoden erreicht werden.

Das Modell der vollständigen Handlung besteht aus sechs Stufen, die einen Kreislauf der stetigen Rückkopplung ergeben.

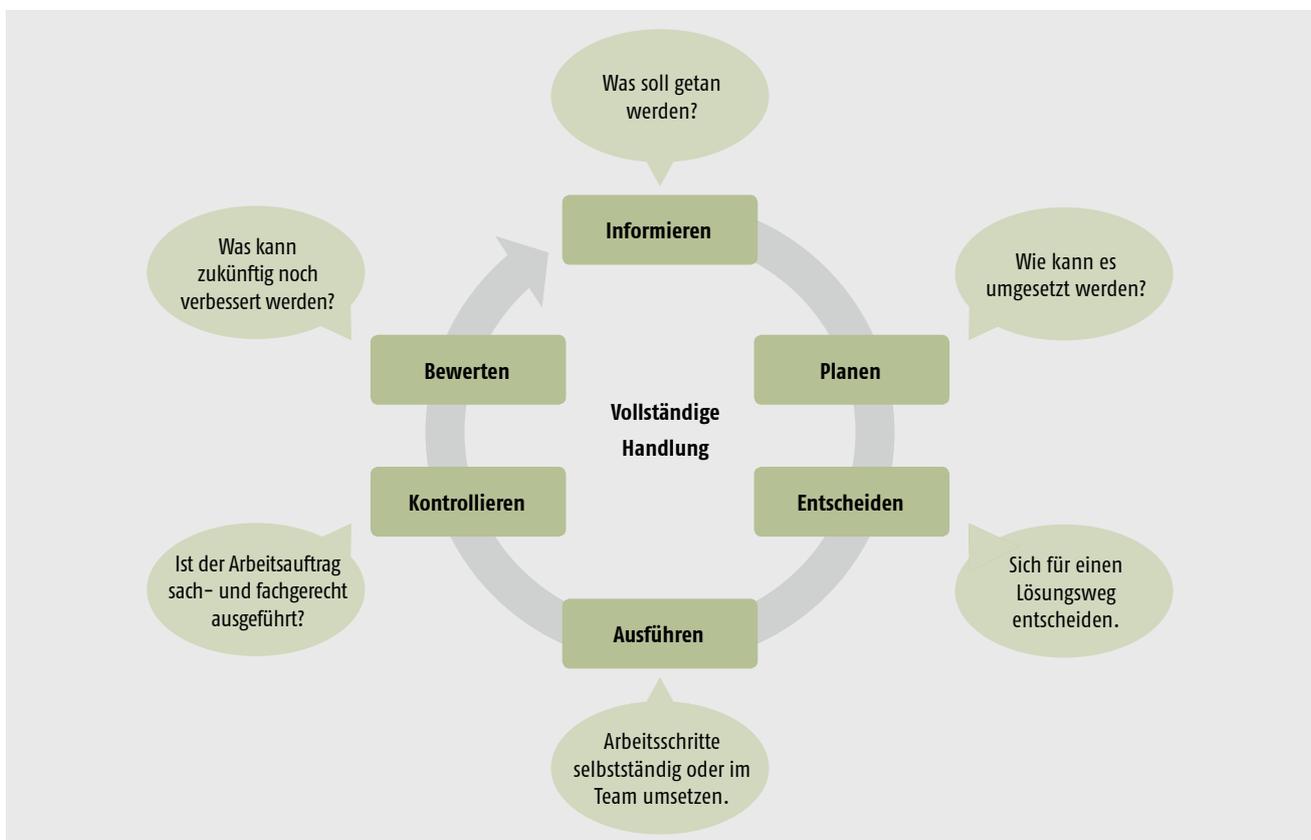


Abbildung 6: Modell der vollständigen Handlung (Quelle: www.foraus.de)

Informieren: Der/Die Auszubildende erhält eine Lern- bzw. Arbeitsaufgabe. Um die Aufgabe zu lösen, muss er/sie sich selbstständig die notwendigen Informationen beschaffen.

Planen: Der/Die Auszubildende erstellt einen Arbeitsablauf für die Durchführung der gestellten Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Entscheiden: Auf der Grundlage der Planung wird i. d. R. mit dem/der Ausbilder/-in ein Fachgespräch geführt, in dem der Arbeitsablauf geprüft und entschieden wird, wie die Aufgabe umgesetzt wird.

Ausführen: Der/Die Auszubildende führt die in der Arbeitsplanung erarbeiteten Arbeitsschritte selbstständig aus.

Kontrollieren: Der/Die Auszubildende überprüft selbstkritisch die Erledigung der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe (Soll-Ist-Vergleich).

Bewerten: Der/Die Auszubildende reflektiert den Lösungsweg und das Ergebnis der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Je nach Wissensstand des/der Auszubildenden erfolgt in den einzelnen Stufen eine Unterstützung durch den/die Ausbilder/-in. Die Lern- bzw. Arbeitsaufgaben können auch so konzipiert sein, dass sie von mehreren Auszubildenden erledigt werden können. Das fördert den Teamgeist und die betriebliche Zusammenarbeit

2.2.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden

Mit der Vermittlung der Inhalte des neuen Ausbildungsberufs werden Ausbilder und Ausbilderinnen methodisch und didaktisch zum Teil vor neue Aufgaben gestellt. Sie nehmen zunehmend die Rolle einer beratenden Person ein, um die Auszubildenden dazu zu befähigen, im Laufe der Ausbildung immer eigenverantwortlicher und selbstständiger zu lernen und zu handeln. Dazu sind aktive/situative Ausbildungsmethoden (Lehr- und Lernmethoden) erforderlich, die Wissen nicht einfach mit dem Ziel einer „Eins-zu-eins-Reproduktion“ vermitteln, sondern eine selbstgesteuerte Aneignung ermöglichen. Ausbildungsmethoden sind das Werkzeug von Ausbildern/Ausbilderinnen. Sie versetzen die Auszubildenden in die Lage, Aufgaben im betrieblichen Alltag selbstständig zu erfassen, eigenständig zu erledigen und zu kontrollieren sowie ihr Vorgehen selbstkritisch zu reflektieren. Beruf-

liche Handlungskompetenz lässt sich nur durch Handeln in und an berufstypischen Aufgaben erwerben.

Für die Erlangung der beruflichen Handlungsfähigkeit sind Methoden gefragt, die folgende Grundsätze besonders beachten:

1. **Lernen für Handeln:** Es wird für das berufliche Handeln gelernt; das bedeutet Lernen an berufstypischen Aufgabenstellungen und Aufträgen.
2. **Lernen durch Handeln:** Ausgangspunkt für ein aktives Lernen ist das eigene Handeln; es müssen also eigene Handlungen ermöglicht werden, mindestens muss aber eine Handlung gedanklich nachvollzogen werden können.
3. **Erfahrungen ermöglichen:** Handlungen müssen die Erfahrungen der Auszubildenden einbeziehen sowie eigene Erfahrungen ermöglichen und damit die Reflexion des eigenen Handelns fördern.
4. **Ganzheitliches nachhaltiges Handeln:** Handlungen sollen ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen und damit der berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozesse ermöglichen; dabei sind ökonomische, rechtliche, ökologische und soziale Aspekte einzubeziehen.
5. **Handeln im Team:** Beruflich gehandelt wird insbesondere in Arbeitsgruppen, Teams oder Projektgruppen. Handlungen sind daher in soziale Prozesse eingebettet, z. B. in Form von Interessengegensätzen oder handfesten Konflikten. Um soziale Kompetenzen entwickeln zu können, sollten Auszubildende in solche Gruppen aktiv eingebunden werden.
6. **„Vollständige Handlungen“:** Handlungen müssen durch den Auszubildenden weitgehend selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.

Es existiert ein großer Methodenpool von klassischen und handlungsorientierten Methoden sowie von Mischformen, die für Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten einsetzbar sind. Im Hinblick auf die zur Auswahl stehenden Ausbildungsmethoden sollten sich die Ausbilder/-innen folgende Fragen beantworten:

- ▶ Nach welchem Ablauf erfolgt die Ausbildungsmethode und für welche Art der Vermittlung ist sie geeignet (z. B. Gruppe – Teamarbeit, Einzelarbeit)?
- ▶ Welche konkreten Ausbildungsinhalte des Berufs können mit der Ausbildungsmethode erarbeitet werden?
- ▶ Welche Aufgaben übernimmt der/die Auszubildende, welche der/die Ausbilder/-in?
- ▶ Welche Vor- und Nachteile hat die jeweilige Ausbildungsmethode?

Im Folgenden wird eine Auswahl an Ausbildungsmethoden, die sich für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten im Betrieb eignen, vorgestellt:

Gruppen-Experten-Rallye

Bei dieser Methode agieren die Auszubildenden/Lernenden gleichzeitig auch als Auszubildende/Lehrende. Es werden Stamm- und Expertengruppen gebildet, wobei die Lerner/-innen sich erst eigenverantwortlich und selbstständig in Gruppenarbeit exemplarisch Wissen über einen Teil des zu bearbeitenden Themas erarbeiten, welches sie dann in einer nächsten Phase ihren Mitlernern/Mitlernerinnen in den Stammgruppen vermitteln. Alle erarbeiten sich so ein gemeinsames Wissen, zu dem jeder einen Beitrag leistet, sodass eine positive gegenseitige Abhängigkeit (Interdependenz) entsteht, wobei alle Beiträge wichtig sind. Wesentlich an der Methode ist es, dass jeder Lerner aktiv (d. h. in einer Phase auch zum Lehrer) wird. Ein Test schließt als Kontrolle das Verfahren ab und überprüft die Wirksamkeit. Die Methode wird auch Gruppenpuzzle genannt.

Leittexte

Bei der Leittextmethode werden komplexe Ausbildungsinhalte textgestützt und -gesteuert bearbeitet. Dabei wird oft das Modell der vollständigen Handlung zugrunde gelegt.

Die Lerner/-innen arbeiten sich selbstständig in Kleingruppen von drei bis fünf Personen in eine Aufgabe/Problemstellung ein. Dazu erhalten sie Unterlagen mit Leitfragen und Leittexten und/oder Quellenhinweisen, die sich mit der Thematik befassen, wobei die Leitfragen als Orientierungshilfe beim Bearbeiten der Leittexte dienen. Anschließend erfolgt die praktische oder theoretische Umsetzung. Diese Methode ist für den Lehrenden bei der Ersterstellung mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden, da vor Beginn die Informationen lernergerecht, d. h. dem Kenntnisstand der Lernenden entsprechend, aufgearbeitet werden müssen. Von dem/der Lerner/-in verlangt die Methode einen hohen Grad an Eigeninitiative und Selbstständigkeit und trainiert neben der Fach- und Methodenkompetenz auch die Sozialkompetenz.

Projektarbeit

Projektarbeit ist das selbstständige Bearbeiten einer Aufgabe oder eines Problems durch eine Gruppe von der Planung über die Durchführung bis zur Präsentation des Ergebnisses. Projektarbeit ist eine Methode demokratischen und handlungsorientierten Lernens, bei der sich Lernende zur Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems zusammenfinden, um in größtmöglicher Eigenverantwortung immer auch handelnd-lernend tätig zu sein.

Ein Team von Auszubildenden bearbeitet eine berufstypische Aufgabenstellung wie z. B. die Entwicklung eines Produktes, die Organisation einer Veranstaltung oder die Verbesserung einer Dienstleistung. Gemäß der Aufgabenstellung ist ein Produkt zu entwickeln und alle für die Realisierung nötigen Arbeitsschritte selbstständig zu planen, auszuführen und zu dokumentieren.

Der Ausbilder oder die Ausbilderin führt in seiner/ihrer Rolle als Moderator/-in das Projekt ein, organisiert den Prozess und bewertet das Ergebnis mit dem/der Auszubildenden.

Neben fachbezogenem Wissen eignen sich die Auszubildenden Schlüsselqualifikationen an. Sie lernen komplexe Aufgabensituationen kennen, entwickeln die Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstreflexion und erwerben methodische und soziale Kompetenzen während der unterschiedlichen Projektphasen. Die Projektmethode bietet mehr Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum – setzt aber auch mehr Vorkenntnisse der Auszubildenden voraus.

Rollenspiele

Stehen soziale Interaktionen, z. B. Kundenberatung, Reklamationsbearbeitung, Verkaufsgespräch oder Konfliktgespräch, im Vordergrund des Lernprozesses, sind Rollenspiele eine probate Ausbildungsmethode. Ausbildungssituationen werden simuliert und können von den Auszubildenden „eingübt“ werden. Hierbei kann insbesondere die Wahrnehmung, Empathie, Flexibilität, Offenheit, Kooperations-, Kommunikations- und Problemlösefähigkeit entwickelt werden. Außerdem werden durch Rollenspiele vor allem Selbst- und Fremdbeobachtungsfähigkeiten geschult.

Der/Die Ausbilder/-in übernimmt i. d. R. die Rolle des Moderators/der Moderatorin und weist in das Rollenspiel ein.

Vier-Stufen-Methode der Arbeitsunterweisung

Diese nach wie vor häufig angewandte Methode basiert auf dem Prinzip des Vormachens, Nachmachens und Einübens unter Anleitung des Ausbilders/der Ausbilderin. Mit ihr lassen sich psychomotorische Lernziele vor allem im Bereich der Grundfertigkeiten erarbeiten.

Juniorfirma (Lernarrangement)

Eine Juniorfirma ist eine zeitlich begrenzte reale Abteilung innerhalb eines Unternehmens und hat den Vorteil, dass sie das wirkliche Betriebsgeschehen nicht belastet. Die Auszubildenden führen die Juniorfirma selbstständig und in eigener Verantwortung mit umfassenden Aufgabenstellungen, wie sie auch im wirklichen Unternehmen zu beobachten sind. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zu anderen Ausbildungsmethoden ist, dass die Juniorfirma auf Gewinn angelegt ist und ggf. die Ausbildungskosten senkt.

Ausbilder/-innen treten im Rahmen der Juniorfirma üblicherweise in einer zurückhaltenden Moderatorenrolle auf. Alle Tätigkeiten wie Planen, Informieren, Entscheiden, Ausführen, Kontrollieren und Auswerten sollten möglichst auf die Auszubildenden übertragen werden.

Die Juniorfirma stellt eine „Learning by Doing“-Methode dar. Sie fördert unter anderem fachliche Qualifikationen, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit, Teamgeist und soziale Kompetenz der Auszubildenden.

Lerninseln (Lernarrangement)

Lerninseln sind kleine Ausbildungswerkstätten innerhalb eines Unternehmens, in denen die Auszubildenden während der Arbeit qualifiziert werden. Unter der Anleitung der Ausbilder/-innen werden Arbeitsaufgaben, die auch im normalen Arbeitsprozess behandelt werden, in Gruppenarbeiten selbstständig bearbeitet. Allerdings ist in der Lerninsel mehr Zeit vorhanden, um die betrieblichen Arbeiten pädagogisch aufbereitet und strukturiert durchzuführen. Das Lernen begleitet die Arbeit, sodass berufliches Arbeiten und Lernen in einer Wechselbeziehung stehen. Lerninseln sollen die Handlungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden fördern. Sie stellen eine Lernform in der betrieblichen Wirklichkeit dar, worin Auszubildende und langjährig tätige Mitarbeiter/-innen gemeinsam lernen und arbeiten. Ihre

Zusammenarbeit ist durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess gekennzeichnet, da dem Lerninselteam sehr daran gelegen ist, die Arbeits- und Lernprozesse innerhalb des Unternehmens ständig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Lerninseln eignen sich sehr gut, um handlungs- und prozessorientiert auszubilden.

Digitale Medien

Ob Computer, Smartphone, Tablet oder Virtual-Reality-Brille – die Einsatzmöglichkeiten für digitale Medien in der beruflichen Bildung sind vielfältig. Doch nicht nur Lernen mit digitalen Medien ist wichtig, genauso entscheidend ist, die Medien selbst als Gegenstand des Lernens zu verstehen, um verantwortungsvoll mit ihnen umgehen zu können. In diesem Zusammenhang ist eine umfassende Medienkompetenz Grundvoraussetzung für Lehrpersonal und auch für die Lernenden selbst (Quelle: BMBF-Flyer „Lernen und Beruf digital verbinden“).

Digitale Medien unterstützen Lernprozesse in komplexen, sich kontinuierlich wandelnden Arbeitsumgebungen, die ihrerseits hochgradig durch IT-Technologien geprägt sind. Sie können der selbstgesteuerten Informationsgewinnung dienen, die Kommunikation und den unmittelbaren Erfahrungsaustausch unterstützen, unmittelbar benötigtes Fachwissen über den netzgestützten Zugriff auf Informationen ermöglichen und damit das Lernen im Prozess der Arbeit begleiten.

Auszubildende, Bildungspersonal und ausgebildete Fachkräfte können heute mobil miteinander interagieren; elektronische Portfolios sind in der Lage, Ausbildungsverläufe, berufliche Karrierewege und Kompetenzentwicklungen kontinuierlich zu dokumentieren. Über gemeinsam gewährte Zugriffsrechte auf ihre elektronischen Berichtshefte zum Beispiel können Auszubildende, betriebliches und berufsschulisches Bildungspersonal kollaborativ den Ausbildungsverlauf planen, begleiten, steuern und gezielt individuelle betriebliche Karrierewege fördern. Erfahrungswissen kann in Echtzeit ausgetauscht und dokumentiert werden.

→ Quellen bzw. nähere Informationen:

<http://methodenpool.uni-koeln.de>;

Forum für Ausbilder und Ausbilderinnen: www.foraus.de;

BMBF-Förderprogramm: www.qualifizierungdigital.de;

BMBF-Broschüre „Digitale Medien in der beruflichen Bildung“



Abbildung 7: Schuhdesign gestalten (Quelle: fotogloria/ZVOS)

3 Prüfungen

3.1 Anforderungen an Prüfungen

Durch die Gesellenprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

„In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen“ (§ 32 HwO).

Die während der Ausbildung angeeigneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können dabei nur exemplarisch und nicht in Gänze geprüft werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, berufstypische Aufgaben und Problemstellungen für die Prüfung auszuwählen, anhand derer die erworbenen Qualifikationen in Breite und Tiefe gezeigt und damit Aussagen zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit getroffen werden können. Die Prüfungsbestimmungen werden auf der Grundlage der **BIBB-Hauptausschuss-Empfehlung 158** „Zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen“ erarbeitet. In den Prüfungsbestimmungen werden das Ziel der Prüfung, die nachzuweisenden Anforderungen, die Prüfungsinstrumente sowie der dafür festgelegte Rahmen der Prüfungszeiten konkret beschrieben. Darüber hinaus werden die Gewichtung- und Bestehensregelungen festgelegt.

Wenn die Auszubildenden im Verlauf ihrer Ausbildung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren komplexer Arbeitsaufgaben befähigt werden, liegt es nahe, auch den Nachweis dieser Qualifikationen an realitätsnahen Aufgabenstellungen in Prüfungen zu entwickeln. Das nach alten Ausbildungsordnungen praktizierte Abfragen von isoliertem Faktenwissen in Bezug auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch die neuen, handlungsorientierten Prüfungsanforderungen abgelöst.

„Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein“ (§ 3 Absatz 2 Verordnung über die Berufsausbildung zum Orthopädienschuhmacher/ zur Orthopädienschuhmacherin).

Die Ergebnisse beruflicher Prüfungen sollen die individuelle Berufseingangsqualifizierung dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, welche berufliche Handlungsfähigkeit die Prüflinge derzeit aufweisen und auf welche Entwicklungspotenziale diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen.

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Problemstellungen, die der Beruf des Orthopädienschuhmachers und der Orthopädienschuhmacherin mit sich bringen, vertraut zu machen und die Auszubildenden in vollständige berufliche Handlungen einzubeziehen.

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die Handlungsfähigkeit der Auszubildenden enorm.

Relevante Qualitätskriterien für Prüfungen

Bei der Gestaltung und Durchführung von Prüfungen sowie bei der Bewertung von Prüfungsleistungen sind Qualitätskriterien zu berücksichtigen. Diese sollen sicherstellen, dass die Prüfungen objektiv, zuverlässig und gültig sind, ökonomisch und justiziabel durchgeführt werden sowie Leitbilder der beruflichen Bildung aufgreifen (vgl. SCHMIDT 2005, REETZ/HEWLETT 2008).

Zu den Qualitätskriterien zählen die testdiagnostischen Gütekriterien Objektivität, Reliabilität sowie Validität. Diese helfen, „Messfehler“, die bei der Erfassung von Leistungen in einer Prüfung unweigerlich auftreten, möglichst gering zu halten.

- ▶ Die **Objektivität** beinhaltet die Unabhängigkeit der Prüfungsergebnisse von den äußeren Bedingungen und den prüfenden Personen. Dabei kann u. a. zwischen der Objektivität der Durchführung (z. B. Prüfungsdauer, zugelassene Hilfsmittel, Rückfragemöglichkeiten) und der Objektivität der Bewertung der Prüfung unterschieden werden.
- ▶ Die **Reliabilität** (Zuverlässigkeit) einer Prüfung gibt an, wie genau ein Merkmal erfasst wird. Dabei sollten in einer vergleichbaren Situation/Prüfung die Prüfungsaufgaben zu denselben Leistungen führen.
- ▶ Das Kriterium der **Validität** (Gültigkeit) trifft eine Aussage dazu, ob die Prüfung wirklich die Merkmale erfasst hat, deren Erfassung sie zum Ziel hatte. Bei den Prüfungen nach der Handwerksordnung ist das zu erfassende Merkmal der Grad der erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit.

Außerdem sollte bei der Durchführung von Prüfungen auf die **Ökonomie**, also die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen, geachtet werden. Dies bedeutet, dass bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben, der Durchführung und der Auswertung der Zeit-, Personal- und Materialaufwand möglichst gering gehalten und gleichzeitig das Ziel der Prüfung, die Erfassung beruflicher Handlungsfähigkeit, eingelöst wird.

Daneben spielt natürlich auch die **Justiziabilität** einer Prüfung eine grundlegende Rolle. Sie sichert, dass in den Prüfungen rechtlich begründbare Verfahrensregelungen eingehalten werden, also z. B. der Prüfungsausschuss nach den gesetzlichen Vorgaben der Handwerksordnung zusammengesetzt ist.

Neben diesen Kriterien spielen seit Jahren auch Leitbilder der beruflichen Bildung wie beispielsweise Praxisnähe, Handlungsorientierung, Prozessorientierung und Authentizität in den Prüfungen eine große Rolle. Sie prägen in der Regel schon die Gestaltung der Ordnungsmittel und die konkrete Ausbildung in Betrieb und Schule und gewährleisten, dass die berufliche Handlungsfähigkeit mit ihren Facetten und Gestaltungsgrundsätzen erfasst und bewertet werden kann.

- ▶ **Praxisnähe** bedeutet, dass den Prüfungen berufstypische Handlungssituationen, Anforderungen und Arbeitsaufträge zugrunde liegen.
- ▶ **Handlungsorientierung** stellt die methodische Vollständigkeit bei der Bearbeitung von Arbeitsaufträgen in den Vordergrund; Prüflinge sollen demnach in einer Prüfung selbstständig die sechs Schritte einer vollständigen be-

ruflichen Handlung (Informieren, Planen, Entscheiden, Ausführen, Kontrollieren und abschließendes Bewerten) vollziehen.

- ▶ **Prozessorientierung** zielt darauf ab, eine vollständige berufliche Handlung in den Kontext der ihr vor- und nachgelagerten betrieblichen Abläufe und Bereiche zu stellen. Das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang und damit Aspekte wie interne und externe Kommunikation, Kundenorientierung und Prozessoptimierung können dadurch verstärkt in den Blick genommen werden.
- ▶ Beim Leitbild **Authentizität** kann zwischen Authentizität im engeren und im weiteren Sinne unterschieden werden. Authentische Aufgaben im engeren Sinne sind reale, im Ausbildungsbetrieb anstehende Aufgaben, anhand derer die Prüfung abgelegt wird. Authentische Aufgaben im weiteren Sinne sind für Prüfungszwecke entwickelte Aufgaben, die sich aber so weit wie möglich der betrieblichen Realität annähern.

Ziel in den Prüfungen muss es sein, die einzelnen Qualitätskriterien, die teilweise unterschiedliche Ansprüche an Prüfungen stellen, miteinander in Einklang zu bringen.

- Die aufgeführten Qualitätskriterien sind nachzulesen bei REETZ, Lothar; HEWLETT, Clive: Das Prüferhandbuch – Eine Handreichung zur Prüfungspraxis in der beruflichen Bildung. Hamburg 2008
SCHMIDT, Jens-U.: Prüfungsmethoden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung – Katalog und Leitfaden für Sachverständige in Neuordnungsverfahren, Aufgabenersteller/-innen und Prüfer/-innen. Bonn 2005
- Weitere Informationen rund um das Thema Prüfungen gibt es auf der Internetseite des **Prüferportals**.

3.2 Prüfungsinstrumente

Prüfungsinstrumente² beschreiben das Vorgehen des Prüfens und den Gegenstand der Bewertung in den einzelnen Prüfungsbereichen, die als Strukturelemente zur Gliederung von Prüfungen definiert sind.

Für jeden Prüfungsbereich wird in der Verordnung ein Prüfungsinstrument oder eine Kombination von Prüfungsinstrumenten festgelegt. In letzterem Fall sollte es Prüfungszeiten für jedes Prüfungsinstrument geben. Eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente wird in der Verordnung nur dann vorgenommen, wenn mit den verschiedenen Prüfungsinstrumenten in einem Prüfungsbereich auch unterschiedliche Kompetenzen erfasst werden sollen. Andernfalls liegt die Gewichtung im Ermessen des Prüfungsausschusses und ist im Bewertungsbogen auszuweisen.

Die Prüfungsinstrumente, die in dieser Verordnung zum Einsatz kommen, sind folgendermaßen definiert:

Arbeitsprobe (in Teil 1 und Teil 2)

Der Prüfling erhält die Aufgabe, eine einzelne berufstypische Tätigkeit durchzuführen. Es kann sich beispielsweise um eine Dienstleistung oder eine Instandhaltung oder Instandsetzung handeln. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsprobe erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet wird

- ▶ die Arbeits-/Vorgehensweise.

Darüber hinaus ist es zusätzlich möglich, ein situatives oder ein auftragsbezogenes Fachgespräch durchzuführen und die Durchführung mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren.

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben (in Teil 1 und Teil 2)

Die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Geschäftsbriefe, Stücklisten, Schaltpläne, Projektdokumentationen oder Bedienungsanleitungen. Werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert, erhalten die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine eigene Gewichtung. Bewertet werden

- ▶ fachliches Wissen,
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder
- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege.

Zusätzlich kann auch (z. B. wenn ein Geschäftsbrief zu erstellen ist) die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau und Stil bewertet werden.

Prüfungsstück (in Teil 2)

Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufstypisches Produkt herzustellen. Beispiele für ein solches Prüfungsstück sind ein Metall- oder Holzzeugnis, ein Computerprogramm, ein Marketingkonzept, eine Projektdokumentation, eine technische Zeichnung, ein Paar orthopädische Maßschuhe etc. Es werden eigene Prüfungsanforderungen definiert. Bewertet wird das Arbeitsergebnis. Das Prüfungsprodukt/Prüfungsstück erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet wird

- ▶ das Endergebnis bzw. das Produkt.

Darüber hinaus ist es zusätzlich möglich, die Arbeit mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren, eine Präsentation durchzuführen sowie ein auftragsbezogenes Fachgespräch durchzuführen.

Arbeitsaufgabe (in Teil 2)

Die Arbeitsaufgabe besteht aus der Durchführung einer komplexen berufstypischen Aufgabe. Es werden eigene Prüfungsanforderungen dokumentiert. Bewertet werden die Arbeits-/Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis oder nur die Arbeits-/Vorgehensweise. Die Arbeitsaufgabe erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet werden

- ▶ die Arbeits-/Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis oder
- ▶ nur die Arbeits- und Vorgehensweise.

Die Arbeitsaufgabe kann durch ein situatives Fachgespräch, ein auftragsbezogenes Fachgespräch, durch Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, schriftlich zu bearbeitende Aufgaben und eine Präsentation ergänzt werden. Diese beziehen sich auf die zu bearbeitende Arbeitsaufgabe.

² Die Definitionen der Prüfungsinstrumente beziehen sich auf die „Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen“ des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 12.12.2013 (HA 158).

Gesprächssimulation (in Teil 2)

Die Gesprächssimulation ist ein mündliches Rollenspiel. Der Prüfling agiert dabei in seiner künftigen beruflichen Funktion, während in der Regel ein Prüfer/eine Prüferin oder eine dritte Person die Rolle des Gesprächspartners übernimmt. Dies können ein inner- oder außerbetrieblicher Kunde, ein Gast, ein Mitarbeiter o. Ä. sein. Dabei kann dem Prüfling die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Unterlagen vorzubereiten und diese während des Gesprächs zu nutzen. Es sind eigene Prüfungsanforderungen zu formulieren; die Gesprächssimulation erhält daher eigene Gewichtung. Bewertet werden

- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge,
- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege,
- ▶ kommunikative Fähigkeiten sowie Kundenorientierung.



Abbildung 8: Anpassen eines Folienschuhs (Quelle: fotogloria/ZVOS)

3.3 Die gestreckte Gesellenprüfung (GGP)

Anstelle der bisherigen Prüfungsart der „klassischen“ Zwischen- und Gesellenprüfung findet bei der gestreckten Gesellenprüfung nur noch *eine* Gesellenprüfung statt. Diese setzt sich aus den beiden Teilen 1 und 2 zusammen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft werden. Qualifikationen, die bereits im Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung Gegenstand waren, dürfen im Teil 2 nur geprüft werden, wenn sie zur Feststellung der Berufsbefähigung notwendig sind. Beide Prüfungsteile fließen dabei in einem in der Verordnung festgelegten Verhältnis in die Bewertung ein und bilden das Gesamtergebnis der Prüfung.

Aufbau

Teil 1 der Gesellenprüfung findet spätestens am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Das erreichte Ergebnis fließt mit einer Gewichtung von 25 Prozent in das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung ein. Teil 1 der Prüfung kann nicht eigenständig wiederholt werden, da er ein Teil der Gesamtprüfung ist. Der Prüfling wird nach Ablegen von Teil 1 der Prüfung über seine erbrachte Leistung informiert. Ein schlechtes Ergebnis in Teil 1 kann folglich nicht verbessert werden, sondern muss durch ein entsprechend gutes Ergebnis in Teil 2 ausgeglichen werden, um die Prüfung zu bestehen. Die Prüfung ist folglich kein „Probelauf“ mehr wie bisher. Dadurch sollen die Motivation und die Lernbereitschaft der Auszubildenden erhöht werden. Dies bedeutet auch, dass die Betriebe gefordert sind, von Anfang an zielgerichtet auszubilden.

Teil 2 der Gesellenprüfung erfolgt zum Ende der Ausbildungszeit. Das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung setzt sich aus den Ergebnissen der beiden Teilprüfungen zusammen. Bei Nichtbestehen der Prüfung sind sowohl Teil 1 als auch Teil 2 zu wiederholen. Gleichwohl kann der Prüfling auf Antrag von der Wiederholung bereits bestandener Prüfungsbestandteile freigestellt werden.

Zulassung

Für jeden Teil der Gesellenprüfung erfolgt eine gesonderte Entscheidung über die Zulassung. Dabei müssen sowohl bei der Zulassung zu Teil 1 als auch zu Teil 2 die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und von der zuständigen Stelle geprüft werden.

Die Zulassung zum Teil 1 erfolgt, wenn

- ▶ die vorgeschriebene Ausbildungszeit zurückgelegt,
- ▶ der schriftliche Ausbildungsnachweis geführt sowie
- ▶ das Berufsausbildungsverhältnis im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden ist (§ 36a HwO).

Für die Zulassung zu Teil 2 der Prüfung ist zusätzlich die Teilnahme an Teil 1 der Prüfung Voraussetzung. Ob dieser Teil erfolgreich abgelegt wurde, ist dabei nicht entscheidend.

Ausnahmsweise können Teil 1 und Teil 2 der Gesellenprüfung auch zeitlich zusammengefasst werden, wenn der Prüfling Teil 1 aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegen konnte. Zeitlich zusammengefasst bedeutet dabei nicht gleichzeitig, sondern in vertretbarer zeitlicher Nähe. In diesem Fall kommt der zuständigen Stelle bei der Beurteilung der Gründe ein entsprechendes Ermessen zu. Zu berücksichtigen sind neben gesundheitlichen und terminlichen Gründen auch soziale und entwicklungsbedingte Umstände. Ein Entfallen des ersten Teils kommt nicht in Betracht.

Der/Die Auszubildende ist verpflichtet,

- ▶ Auszubildende rechtzeitig zur Prüfung anzumelden,
- ▶ Prüfungsgebühren zu entrichten,
- ▶ Materialkosten zu tragen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen,
- ▶ Auszubildende für die Dauer der Prüfung freizustellen.

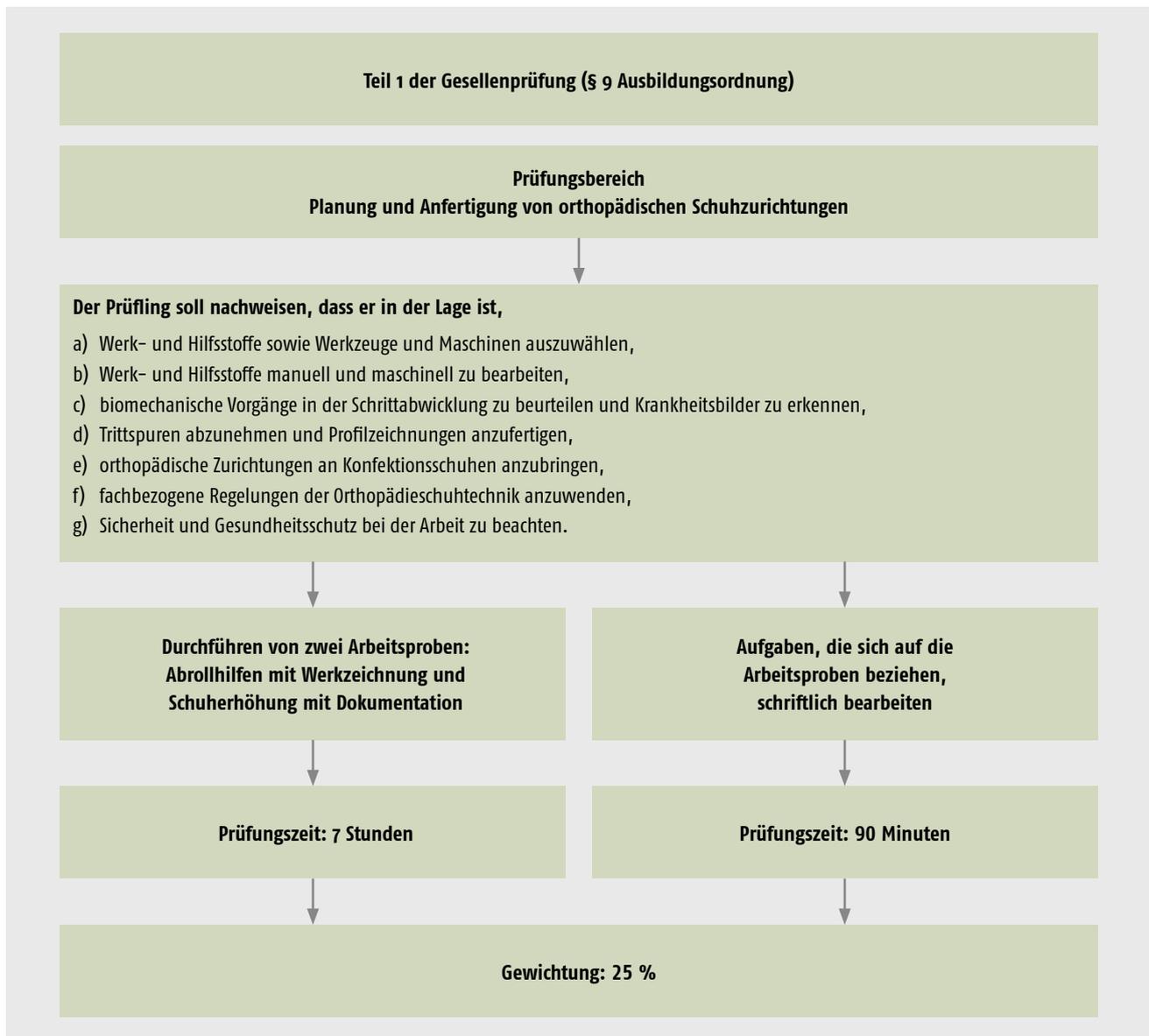
Diese Zulassungsvoraussetzungen gelten auch für Umschüler/-innen (§ 42 HwO).

→ **Empfehlung 132 des Hauptausschusses** des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Prüfungsregelung der [Bezeichnung der zuständigen Stelle] für Umschulungen in anerkannte Ausbildungsberufe

3.3.1 Übersicht der einzelnen Prüfungsleistungen in der Gesellenprüfung

	Teil 1	Teil 2			
Prüfungsbereich	Planung und Anfertigung von orthopädischen Schuhrichtungen	Anfertigung von orthopädiesschuh-technischen Hilfsmitteln	Beratung	Orthopädie-schuhtechnik	Wirtschafts- und Sozialkunde
Prüfungs-instrumente	zwei Arbeitsproben durchführen, Aufgaben dazu schriftlich bearbeiten	ein Prüfungsstück anfertigen und eine Arbeitsaufgabe durchführen	eine Arbeitsprobe und eine Gesprächs-simulation durchführen	Aufgaben schriftlich bearbeiten	praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten
Dauer	8,5 Stunden	16 Stunden	15 Minuten	180 Minuten	60 Minuten
Gewichtung	25%	30%	10%	25%	10%

3.3.2 Struktur von Teil 1 der Gesellenprüfung und beispielhafte Prüfungsaufgaben



Beispielaufgaben für Teil 1 der Gesellenprüfung

Die Mustervorlagen und Beispiele in diesem Kapitel sind als eine Empfehlung zu verstehen, um bundeseinheitliche Prüfungen zu ermöglichen. Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen besteht – soweit dies im Verordnungstext vorgegeben ist – kein Ermessensspielraum.

Arbeitsprobe 1

Teil 1 Prüfung

Orthopädieschuhmacher/Orthopädieschuhmacherin

Arbeitsprobe 1: Planen und Anfertigen einer orthopädischen Zurichtung an einem Paar Konfektionsschuhe in Form von Abrollhilfen einschließlich Erstellen einer Werkzeichnung auf der Grundlage einer Trittspur

Aufgabenbeschreibung:

Planen und Anfertigen von verdeckten Schmetterlingsrollen mit Absatzangleichung an einem Paar Konfektionsschuhe. Dazu ist eine Werkzeichnung auf der Grundlage einer Trittspur zu erstellen.

Die Schmetterlingsrollen sind wie folgt auszuführen:

- ▶ Scheitellinie 1 cm hinter dem Mittelfußköpfchen
- ▶ Aussparen oder Dünnschleifen der Brandsohle mit Weichbettung der Mittelfußköpfchen II und III
- ▶ Absatzangleichung
- ▶ Abdecksohle

Die Werkzeichnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- ▶ ein Konfektionsschuh im Maßstab 1 : 1
- ▶ Darstellung in horizontaler und sagittaler Ansicht
- ▶ orthopädische Elemente mit Beschriftung

Die Anforderungen sind gemäß § 9 Absatz 3 zu erfüllen.

- ▶ Die orthopädische Schuhzurichtung und die Werkzeichnung müssen innerhalb der vorgegebenen Zeit fertiggestellt werden sowie die Konfektionsschuhe zur Abgabe bereit gemacht sein.
- ▶ Für beide Arbeitsproben stehen insgesamt sieben Stunden zur Verfügung – beide Arbeiten können parallel ausgeführt werden.
- ▶ Am Prüfungstag sind vom Prüfling mitzubringen oder vom Gesellenprüfungsausschuss bereitzustellen:
 - ▶ eine patientenbezogene Dokumentation in Form einer Trittspur
 - ▶ ein Paar geeignete Konfektionsschuhe
 - ▶ unbearbeitetes Material
- ▶ Bei allen Tätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz zu berücksichtigen!

Als andere Aufgabenstellungen kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht:

- ▶ ein Paar Ballenrollen (Scheitellinie 1 cm hinter dem Mittelfußköpfchen),
- ▶ ein Paar Mittelfußrollen (Scheitellinie 2 cm hinter dem Mittelfußköpfchen),
- ▶ ein Paar Rigidusrollen

mit Absatzangleichung anfertigen und dazu eine Werkzeichnung auf der Grundlage einer Trittspur erstellen.



Abbildung 9: Rahmen auflegen (Quelle: fotogloria/ZVOS)

Arbeitsprobe 2

Teil 1 Prüfung

Orthopädienschuhmacher/Orthopädienschuhmacherin

Arbeitsprobe 2: Anfertigen einer orthopädischen Zurichtung an einem Paar Konfektionsschuhe in Form einer Schuherhöhung von mindestens 1,5 Zentimetern bis höchstens 3,0 Zentimeter auf der Grundlage einer Arbeitsanweisung und Dokumentieren nach gesetzlichen Vorgaben der Orthopädieschuhtechnik

Aufgabenbeschreibung:

Anfertigen einer Schuherhöhung rechts von 2,0 cm an einem Paar Konfektionsschuhe nach Arbeitsanweisung sowie Dokumentieren entsprechend dem Medizinproduktegesetz. Dabei ist die orthopädieschuhtechnische Funktion sicherzustellen und die Ästhetik zu berücksichtigen.

Die Schuherhöhung ist wie folgt auszuführen:

- ▶ Absatzhöhung rechts um 1,0 cm mit Sohlenausgleich
- ▶ Einarbeitung eines Fersenkeils rechts von 0,5 cm
- ▶ Absatzreduzierung links um 0,5 cm

Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- ▶ Name des Patienten
- ▶ Verordnungstext
- ▶ Diagnose
- ▶ Positionsnummern nach Hilfsmittelkatalog
- ▶ Materialliste
- ▶ Art der Ausführung
- ▶ Datum der Fertigung und Name des Ausführenden
- ▶ Hinweise an den Patienten
- ▶ Datum, Unterschrift

Die Anforderungen sind gemäß § 9 Absatz 3 zu erfüllen.

- ▶ **Die Schuherhöhung und die Dokumentation müssen innerhalb der vorgegebenen Zeit fertiggestellt werden sowie die Konfektionsschuhe zur Abgabe bereit gemacht sein.**
- ▶ **Für beide Arbeitsproben stehen insgesamt sieben Stunden zur Verfügung – beide Arbeiten können parallel ausgeführt werden.**
- ▶ **Am Prüfungstag sind vom Prüfling mitzubringen oder vom Gesellenprüfungsausschuss bereitzustellen:**
 - ▶ **eine patientenbezogene Dokumentation in Form einer Arbeitsanweisung bzw. eine ärztliche Verordnung, aus der die Höhe der Schuherhöhung und die zu versorgende Seite, die Patientendaten, der Verordnungstext und die Diagnose hervorgehen**
 - ▶ **ein Paar geeignete Konfektionsschuhe**
 - ▶ **unbearbeitetes Material**
- ▶ **Bei allen Tätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz zu berücksichtigen!**

Als andere Aufgabenstellungen kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht:

- ▶ eine Schuherhöhung von 1,5 Zentimetern,
- ▶ eine Schuherhöhung von 2,5 Zentimetern,
- ▶ eine Schuherhöhung von 3,0 Zentimetern

anfertigen und dokumentieren nach dem Medizinproduktegesetz.

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

In diesem theoretischen Teil der Prüfung, der sich auf die Arbeitsproben bezieht, sind praxisbezogene Aufgaben in der Zeit von 90 Minuten schriftlich zu bearbeiten.

Die Aufgaben sollen den beruflichen Handlungsablauf berücksichtigen und möglichst unter dem Aspekt „Planen, Durchführen und Kontrollieren“ strukturiert sein. Sie sollen das Verstehen und Umsetzen von ärztlichen Verordnungen bzw. Kundenwünschen ebenso erkennen lassen wie die Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Handeln auf der Grundlage fundierten fachlichen Wissens. Die Inhalte der Aufgaben überprüfen auch die Fähigkeit der Prüflinge, Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht und methodisch zu lösen. Weiterer Gegenstand der Prüfung ist die Fähigkeit zur Beurteilung von Zusammenhängen und Ergebnissen.

Bei der Erstellung der Aufgaben sollte immer berücksichtigt werden, dass der Prüfling das Gelernte auch in der Praxis verwerten kann und dass der Inhalt der Prüfung auch dem jeweils aktuellen Stand des Berufes entspricht.

3.3.3 Bewertungskriterien und Gewichtung von Teil 1

Es empfiehlt sich, für die Bewertung der Prüfungsleistungen folgende Mustervorlagen zu verwenden:

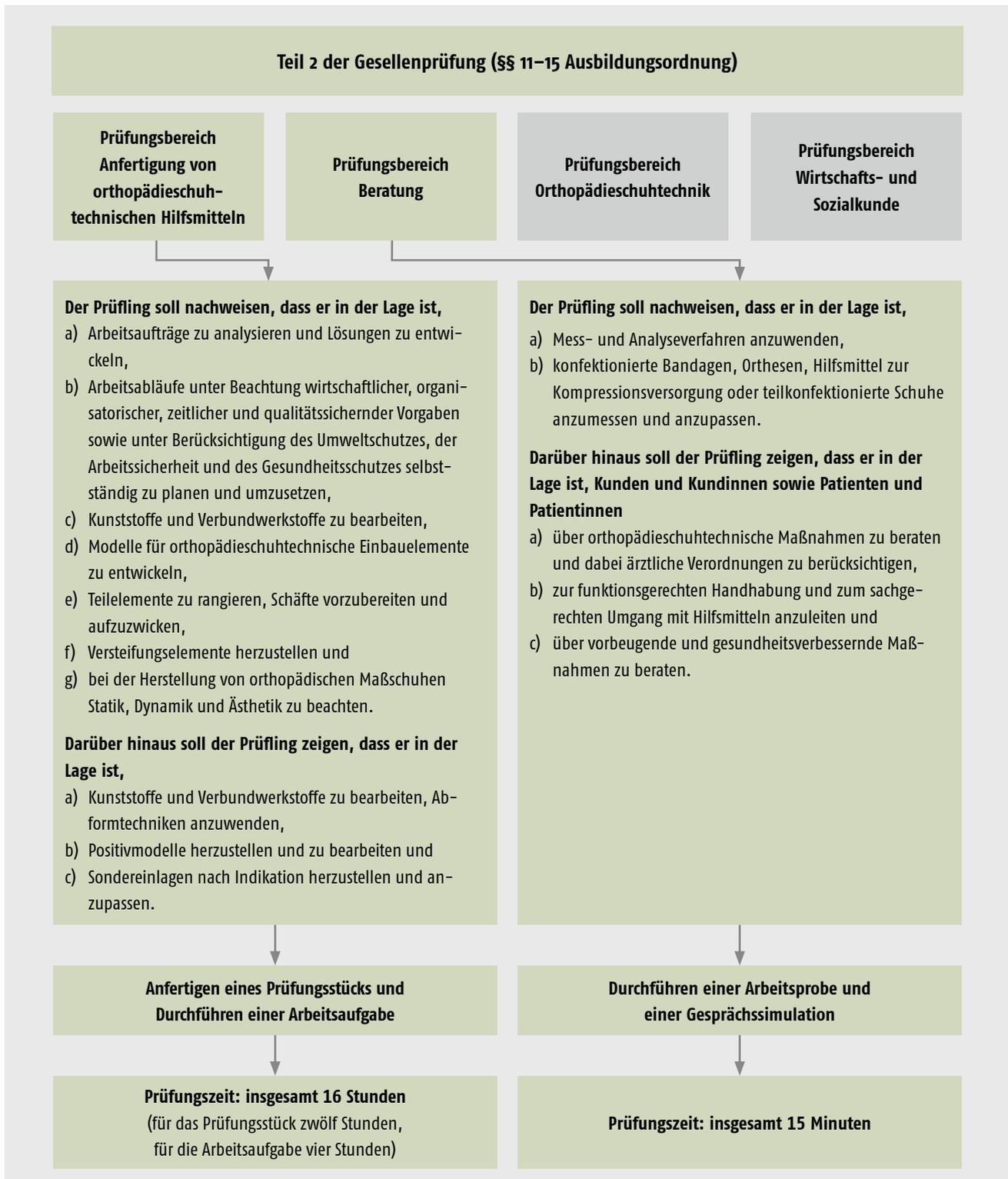
- ▶ Prüfungsprotokoll Teil 1: Bewertungskriterien und Gewichtung der Einzelleistungen
- ▶ Berechnung des Prüfungsergebnisses für Teil 1 (s. Kapitel 3.3.7)
- ▶ Punkteschlüssel und Arbeitshilfe (**Umrechnung des 100-Punkte-Schlüssels in 50er-, 30er- und 20er-Schlüssel**)

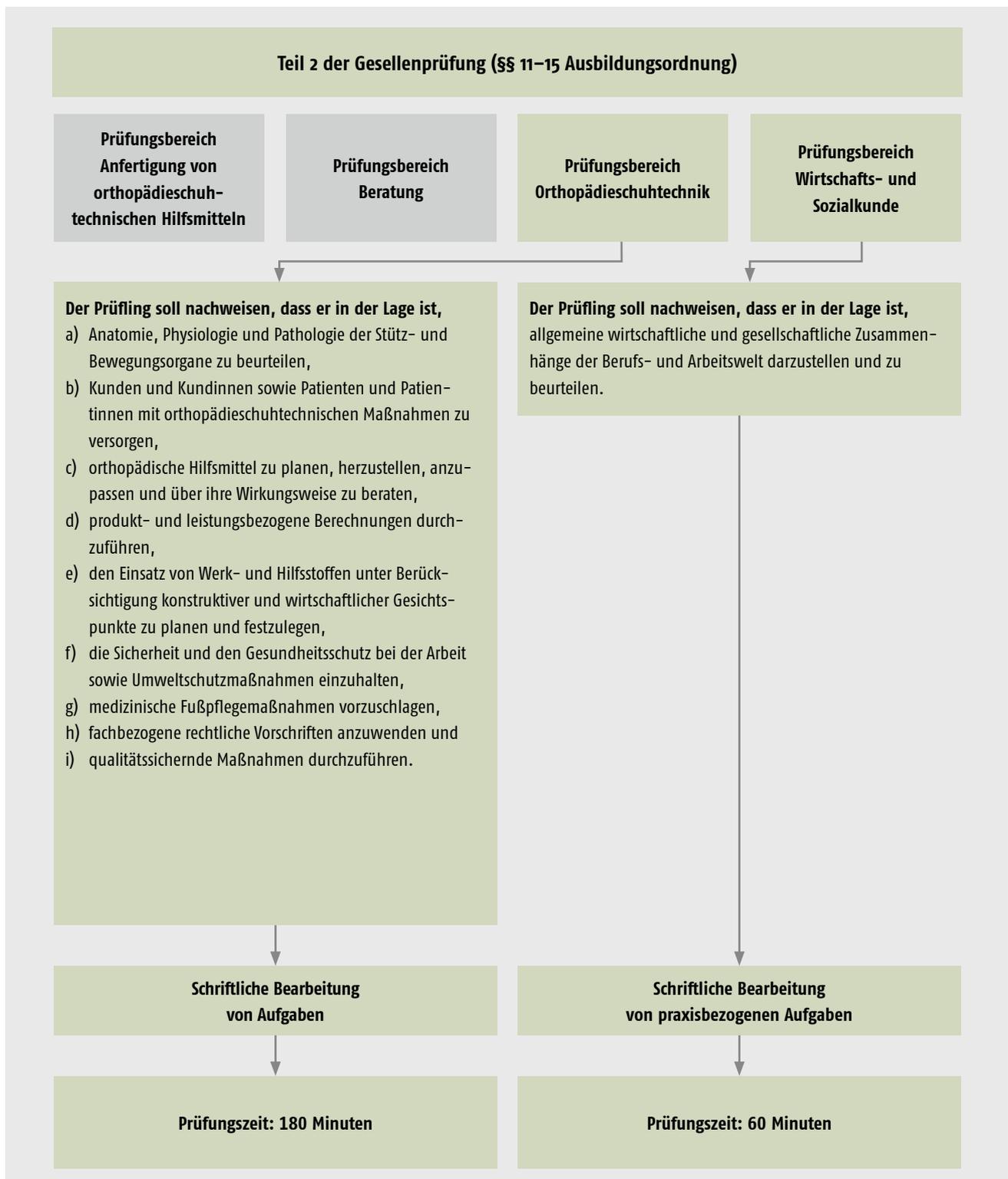
Prüfungsprotokoll Teil 1

Teil 1 der Gesellenprüfung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk am					
Prüfungsprotokoll von Prüfer/-in:				Teilnehmer-Nr.	
Lfd. Nr.	Aufgaben und Bewertungskriterien Notizen	Höchstpunktzahl		Erreichte Punkte	
		einzel	Summe	einzel	Summe
Prüfungsbereich „Planung und Anfertigung von orthopädischen Schuhzurichtungen“					
Arbeitsprobe 1: Ein Paar Abrollhilfen mit Werkzeichnung					
1.	Werkzeichnung Kriterien: Indikation, Vollständigkeit, logisches Denken, Konstruktion, Beschriftung, Verwertbarkeit, Gestaltung, Sauberkeit	20	100		
2.	Handwerkliche Leistungen Kriterien: schuhtechnische Ausführung, handwerkliche Paarigkeit, Verbindungstechniken, Schleifarbeiten, Formgebung, Feinarbeiten (Ausputz, Produktfinish ...), Ästhetik (Gestaltung, Abstimmung mit dem Konfektionsschuh ...)	30			
3.	Orthopädieschuhtechnische Funktionen Kriterien: indikationsbezogene Wirkungsweise und Verlauf der Rolle, Maßhaltigkeit, funktionelle Paarigkeit, Absatzhöhe und Spitzensprengung, Aussparung und Weichpolsterung (Position, Form, Übergang ...), therapeutische Zweckmäßigkeit des Endprodukts ...	50			
Arbeitsprobe 2: Schuherhöhung mit Dokumentation					
4.	Handwerkliche Leistungen Kriterien: schuhtechnische Ausführung nach Arbeitsanweisung, Verbindungstechniken, Schleifarbeiten, Formgebung, Feinarbeiten (Ausputz, Produktfinish ...), Ästhetik (Gestaltung, Abstimmung mit dem Konfektionsschuh ...)	30	100		
5.	Orthopädieschuhtechnische Funktionen Kriterien: Maßhaltigkeit, indikationsbezogene Wirkungsweise und Verlauf der Rolle, Absatzhöhe und Spitzensprengung, therapeutische Zweckmäßigkeit des Endprodukts	50			
6.	Dokumentation Kriterien: Vollständigkeit, Verwertbarkeit, Gestaltung, Sauberkeit	20			
Schriftliche Aufgaben: Planung und Anfertigung von orthopädischen Schuhzurichtungen					
7.	Bewertung dieses schriftlichen Teils	100			
<i>Notizen:</i>					
Datum:			Unterschrift:		

Ein Muster dieser Tabelle zum Ausdrucken finden sie im **Anhang**.

3.3.4 Struktur von Teil 2 der Gesellenprüfung und beispielhafte Prüfungsaufgaben





Beispielaufgaben für Teil 2 der Gesellenprüfung

Die Mustervorlagen und Beispiele in diesem Kapitel sind als eine Empfehlung zu verstehen, um bundeseinheitliche Prüfungen zu ermöglichen. Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen besteht – soweit dies im Verordnungstext vorgegeben ist – kein Ermessensspielraum.

Mit der Anmeldung zur Prüfung schlägt der Betrieb in Absprache mit dem Auszubildenden den konkreten Prüfungsfall vor. Vor Prüfungsbeginn sind die Werkzeichnung und die Arbeitsbeschreibung vorzulegen – diese fließen nicht in die Bewertung ein.

Prüfungsbereich: Anfertigung von orthopädiesschuhtechnischen Hilfsmitteln

Prüfungsstück

Beispiel 1: Beinlängendifferenz von mindestens 3,5 Zentimetern

Teil 2 Prüfung

Orthopädiesschuhmacher/Orthopädiesschuhmacherin

Prüfungsbereich: Anfertigung von orthopädiesschuhtechnischen Hilfsmitteln

Prüfungsstück: Anfertigen eines Paares orthopädischer Maßschuhe. Dabei muss mindestens ein Schuh einer orthopädischen Versorgung für eine Beinlängendifferenz von mindestens 3,5 Zentimetern oder einer Peroneusversorgung oder einer Versorgung mit knöchelübergreifenden Versteifungselementen dienen. Eine versorgungsbezogene Werkzeichnung und eine Arbeitsbeschreibung sind dem Prüfungsausschuss vor Prüfungsbeginn vorzulegen.

Arbeitsbeschreibung:

Anfertigen eines Paares orthopädischer Straßenschuhe bei einer Beinverkürzung von 4 cm links

Die Maßschuhe sind wie folgt auszuführen:

- ▶ links mit Verkürzungskappe
- ▶ geklebte Ausführung mit Lederrahmen
- ▶ Sohlen aus Leder
- ▶ bezogene Holzabsätze

Die Anforderungen sind gemäß § 12 Absatz 1 zu erfüllen.

- ▶ Das Paar orthopädische Maßschuhe muss innerhalb der vorgegebenen Zeit fertiggestellt, ausgeleitet und zur Auslieferung bereit gemacht sein.
- ▶ Vor Prüfungsbeginn sind vom Prüfling vorzulegen:
 - ▶ versorgungsbezogene Werkzeichnung
 - ▶ Arbeitsbeschreibung des Prüfungsstückes
- ▶ Am Prüfungstag sind vom Prüfling mitzubringen:
 - ▶ Leisten mit fertigen Fußbettungen und passenden Schäften
 - ▶ Bodenmaterial in unbearbeitetem Zustand
- ▶ Bei allen Tätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz zu berücksichtigen!
- ▶ Die erbrachten Leistungen werden mit 70 % bewertet.
- ▶ Prüfungsstück und Arbeitsaufgabe können parallel ausgeführt werden.

Beispiel 2: Peroneusversorgung**Teil 2 Prüfung****Orthopädieschuhmacher/Orthopädieschuhmacherin****Prüfungsbereich: Anfertigung von orthopädieschuhtechnischen Hilfsmitteln**

Prüfungsstück: Anfertigen eines Paares orthopädischer Maßschuhe. Dabei muss mindestens ein Schuh einer orthopädischen Versorgung für eine Beinlängendifferenz von mindestens 3,5 Zentimetern oder einer Peroneusversorgung oder einer Versorgung mit knöchelübergreifenden Versteifungselementen dienen. Eine versorgungsbezogene Werkzeichnung und eine Arbeitsbeschreibung sind dem Prüfungsausschuss vor Prüfungsbeginn vorzulegen.

Arbeitsbeschreibung:

Anfertigen eines Paares orthopädischer Sportschuhe bei Peroneuslähmung rechts

Die Maßschuhe sind wie folgt auszuführen:

- ▶ rechts mit Peroneuskappe
- ▶ geklebte Ausführung mit EVA-Schalenrahmen
- ▶ beiderseits mit Mittelfußrolle
- ▶ beiderseits Abrollabsätze als Keilabsätze
- ▶ Sohlen aus EVA-Material

Die Anforderungen sind gemäß § 12 Absatz 1 zu erfüllen.

- ▶ Das Paar orthopädische Maßschuhe muss innerhalb der vorgegebenen Zeit fertiggestellt, ausgeleitet und zur Auslieferung bereit gemacht sein.
- ▶ Vor Prüfungsbeginn sind vom Prüfling vorzulegen:
 - ▶ versorgungsbezogene Werkzeichnung
 - ▶ Arbeitsbeschreibung des Prüfungsstückes
- ▶ Am Prüfungstag sind vom Prüfling mitzubringen:
 - ▶ Leisten mit fertigen Fußbettungen und passenden Schäften
 - ▶ Bodenmaterial in unbearbeitetem Zustand
- ▶ Bei allen Tätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz zu berücksichtigen!
- ▶ Die erbrachten Leistungen werden mit 70 % bewertet.
- ▶ Prüfungsstück und Arbeitsaufgabe können parallel ausgeführt werden.

Beispiel 3: Versorgung mit knöchelübergreifenden Versteifungselementen**Teil 2 Prüfung****Orthopädieschuhmacher/Orthopädieschuhmacherin****Prüfungsbereich: Anfertigung von orthopädieschuhtechnischen Hilfsmitteln**

Prüfungsstück: Anfertigen eines Paares orthopädischer Maßschuhe. Dabei muss mindestens ein Schuh einer orthopädischen Versorgung für eine Beinlängendifferenz von mindestens 3,5 Zentimetern oder einer Peroneusversorgung oder einer Versorgung mit knöchelübergreifenden Versteifungselementen dienen. Eine versorgungsbezogene Werkzeichnung und eine Arbeitsbeschreibung sind dem Prüfungsausschuss vor Prüfungsbeginn vorzulegen.

Arbeitsbeschreibung:

Anfertigen eines Paares orthopädischer Straßenschuhe bei Zustand nach Fersenbeintrümmerfraktur rechts

Die Maßschuhe sind wie folgt auszuführen:

- ▶ rechts mit medialer und lateraler Knöchelkappe
- ▶ geklebte Ausführung mit Lederrahmen
- ▶ rechts mit Mittelfußrolle
- ▶ Sohlen aus EVA-Material
- ▶ beiderseits Pufferabsätze als Blockabsätze

Die Anforderungen sind gemäß § 12 Absatz 1 zu erfüllen.

- ▶ Das Paar orthopädische Maßschuhe muss innerhalb der vorgegebenen Zeit fertiggestellt, ausgeleistet und zur Auslieferung bereit gemacht sein.
- ▶ Vor Prüfungsbeginn sind vom Prüfling vorzulegen:
 - ▶ versorgungsbezogene Werkzeichnung
 - ▶ Arbeitsbeschreibung des Prüfungsstückes
- ▶ Am Prüfungstag sind vom Prüfling mitzubringen:
 - ▶ Leisten mit fertigen Fußbettungen und passenden Schäften
 - ▶ Bodenmaterial in unbearbeitetem Zustand
- ▶ Bei allen Tätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz zu berücksichtigen!
- ▶ Die erbrachten Leistungen werden mit 70 % bewertet.
- ▶ Prüfungsstück und Arbeitsaufgabe können parallel ausgeführt werden.

Arbeitsaufgabe (Beispiel):**Teil 2 Prüfung****Orthopädienschuhmacher/Orthopädienschuhmacherin****Prüfungsbereich: Anfertigung von orthopädienschuhtechnischen Hilfsmitteln**

Arbeitsaufgabe: Anfertigen einer Sondereinlage nach Indikation und Einpassen in den Konfektionsschuh. Dabei ist das Positivmodell herzustellen und die notwendigen orthopädischen Korrekturen vorzunehmen.

Arbeitsbeschreibung:

Anfertigen einer Sondereinlage als Schaleinlage in Kork-Leder-Technik

Das Positivmodell ist wie folgt auszuführen:

- ▶ Schaumleisten herstellen
- ▶ Korrekturen am Positivmodell vornehmen

Die Sondereinlage ist über diesen Schaumleisten wie folgt auszuführen:

- ▶ Verstärkungsschicht
- ▶ Vorfußpolster
- ▶ Unterseite nur halbseitig (außen) bezogen
- ▶ Lederdecksohle
- ▶ Einlage in Konfektionsschuh einpassen

Die Anforderungen sind gemäß § 12 Absatz 5 zu erfüllen.

- ▶ Die Sondereinlage muss innerhalb der vorgegebenen Zeit fertiggestellt, in den Konfektionsschuh eingepasst und zur Auslieferung bereitgemacht sein.
- ▶ Prüfungsstück und Arbeitsaufgabe können parallel ausgeführt werden.
- ▶ Am Prüfungstag sind vom Prüfling mitzubringen oder vom Gesellenprüfungsausschuss bereitzustellen:
 - ▶ das erforderliche Negativmodell eines unkorrigierten Fußes
 - ▶ die patientenbezogene Dokumentation (Trittspur, Werkstattbogen ...)
 - ▶ ein geeigneter Konfektionsschuh
 - ▶ unbearbeitetes Material
- ▶ Bei allen Tätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz zu berücksichtigen!
- ▶ Die erbrachten Leistungen werden mit 30 % bewertet.



Abbildung 10: Einlagen schleifen (Quelle: fotogloria/ZVOS)

Als weitere Aufgabenstellungen kommt das Anfertigen von Sondereinlagen in Betracht:

- ▶ als schalig verstärkte Sporeinlage
- ▶ als Einlage zur Fersenspornentlastung
- ▶ als rheumaadaptierte Bettungseinlage.

3.3.5 Prüfungsbereich Beratung

Arbeitsprobe und Gesprächssimulation

Das Prüfungsinstrument „Gesprächssimulation“ ist neu in die Prüfung aufgenommen worden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kundenberatung und -betreuung im Berufsbild an Bedeutung zunimmt. Die Durchführung orientiert sich am betrieblichen Alltag. Es wird eine Situation nachgestellt, wie sie sich in einem Fachgeschäft für Orthopädieschuhtechnik zutragen könnte. Der Prüfling agiert in seiner zukünftigen Funktion. Ein/-e Prüfer/-in oder ein vom Gesellenprüfungsausschuss eingewiesener Proband übernimmt die Rolle als Patient/-in oder Kunde/-in.

In diesem Prüfungsbereich werden neben den fachlichen Kompetenzen (Verständnis für Hintergründe und Zusam-

menhänge, methodisches Vorgehen ...) auch die kommunikativen Kompetenzen (Auftreten, sprachlicher Ausdruck, Kundenorientierung ...) bewertet.

Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass die Auszubildenden während ihrer Ausbildungszeit frühzeitig an die Kunden- und Patientenberatung herangeführt werden. Dies soll zu Beginn der Ausbildung unter Anleitung der Ausbildenden, später unter deren Aufsicht geschehen.

Die Gesprächssimulation ist wie jede mündliche Prüfungsform unter Anwesenheit des gesamten Prüfungsausschusses durchzuführen. Sie ist nicht mit einer traditionellen mündlichen Prüfung zu verwechseln.

Der Prüfungsausschuss weiß um die angespannte Situation in der Prüfung, die durch eine angenehme Prüfungsatmosphäre, mit einer freundlichen Begrüßung, einem durchgehend angenehmen Gesprächston und einem sensiblen Umgang mit den Prüfungsängsten des Prüflings deutlich erleichtert wird.

Beispielaufgabe für den Prüfungsbereich Beratung

Teil 2 Prüfung

Orthopädienschuhmacher/Orthopädienschuhmacherin

Prüfungsbereich: Beratung

Arbeitsprobe: Anwenden von Mess- und Analyseverfahren und Anpassen von konfektionierten Bandagen, Orthesen, Hilfsmitteln zur Kompressionsversorgung oder teilkonfektionierten Schuhen

Gesprächssimulation: Beratung über orthopädienschuhtechnische Maßnahmen unter Berücksichtigung ärztlicher Verordnungen, funktionsgerechte Handhabung und sachgerechten Umgang mit Hilfsmitteln sowie vorbeugende und gesundheitsverbessernde Maßnahmen

Aufgabenbeschreibung:

Ein/-e Patient/-in mit einer lateralen Bandläsion im Sprunggelenk ist zu beraten und mit einer Bandage zu versorgen.

Die Arbeitsprobe ist wie folgt auszuführen:

- ▶ Auswählen und Anwenden des geeigneten Messverfahrens
- ▶ Auswählen und Anpassen der geeigneten Bandage

Die Gesprächssimulation soll folgende Beratungsaspekte enthalten:

- ▶ Beratung über die orthopädienschuhtechnische Maßnahme
- ▶ Beratung über funktionsgerechte Handhabung und sachgerechten Umgang mit der Bandage
- ▶ Beratung über vorbeugende und gesundheitsverbessernde Maßnahmen

Die Anforderungen sind gemäß § 13 Absatz 1 und 3 zu erfüllen.

- ▶ Die Versorgung und Beratung müssen innerhalb der vorgegebenen Zeit erfolgt sein.
- ▶ Am Prüfungstag sind vom Prüfungsausschuss bereitzustellen:
 - ▶ verschiedene Probanden als Kunden/Patienten
 - ▶ Arbeitsaufträge zu ärztlichen Verordnungen
 - ▶ Auswahl an orthopädischen Hilfsmitteln
 - ▶ konfektionierte Bandagen oder Orthesen
 - ▶ Hilfsmittel zur Kompressionsversorgung
 - ▶ teilkonfektionierte Schuhe
 - ▶ Mess- und Analysesysteme
- ▶ Der Prüfling hat zehn Minuten Zeit, um sich auf die Gesprächssimulation vorzubereiten. Dabei sind schriftliche Notizen gestattet, die während der Gesprächssimulation benutzt werden dürfen.
- ▶ Die erbrachten Leistungen in Arbeitsprobe und Gesprächssimulation werden mit jeweils 50 % bewertet.

Beispielhafter Ablauf der Prüfung im Bereich Beratung

Dem Prüfling wird die Prüfungsaufgabe in Form einer ärztlichen Verordnung vorgelegt und eine Vorbereitungszeit von maximal zehn Minuten eingeräumt. Dabei sind ihm schriftliche Notizen gestattet, die er auch während der Gesprächssimulation benutzen darf.

Im Prüfungsraum begrüßt der Prüfling den Kunden/die Kundin oder den Patienten/die Patientin und nimmt danach die Versorgung vor. Er muss hierzu die entsprechenden Mess- und Analyseverfahren anwenden, die Verordnung korrekt umsetzen, das passende Hilfsmittel auswählen und anpassen. Im Gesprächsverlauf erklärt er dem Kunden/Patienten die Verordnung und die Versorgung. Er weist den Kunden/Patienten in die funktionsgerechte Handhabung des Hilfsmittels ein und leitet diesen zum sachgerechten Umgang damit an. Außerdem berät er die Kunden/Patienten über vorbeugende und gesundheitsverbessernde Maßnahmen und verabschiedet sich schließlich von ihm/ihr.



Abbildung 11: Fußuntersuchung (Quelle: fotogloria/ZVOS)

Als weitere Aufgabenstellungen kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht:

Der Prüfling muss die Kunden/Kundinnen sowie Patienten/Patientinnen mit einer konfektionierten Bandage, z. B.

- ▶ Mittelfußbandage,
- ▶ Spreizfußbandage,
- ▶ Knöchelbandage,
- ▶ Kniebandage

oder mit einer konfektionierten Orthese, z. B.

- ▶ Hallux-Valgus-Schiene,
- ▶ Sprunggelenk-Orthese,
- ▶ Peroneus-Orthese,
- ▶ Knie-Orthese

oder mit einem Hilfsmittel zur Kompressionsversorgung, z. B.

- ▶ Unterschenkelstrumpf A–D,
- ▶ Oberschenkelstrumpf A–G

oder mit teilkonfektionierten Schuhen, z. B.

- ▶ Verbandschuh,
- ▶ Stabilisierungsschuh,
- ▶ Diabetikerschutzschuh

versorgen, diese über die orthopädische Maßnahme laut der ärztlichen Verordnung beraten und sie zur funktionsgerechten Handhabung und zum sachgerechten Umgang mit dem Hilfsmittel anleiten sowie zu vorbeugenden und gesundheitsverbessernden Maßnahmen beraten.

Prüfungsbereich Orthopädieschuhtechnik

Der Prüfling muss in einer Prüfungszeit von 180 Minuten Aufgaben schriftlich bearbeiten. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die im Berufsschulunterricht vermittelten Inhalte. Die berufliche Qualifikation soll im theoretischen Teil mit praxisbezogenen Fällen geprüft werden. Eine Überprüfung der in der Ausbildung erworbenen Handlungskompetenz kann wie folgt geschehen:

Fachkompetenz: Durch die Verknüpfung orthopädieschuhtechnischer und medizinischer Inhalte mit informationstechnischen, technologischen und mathematischen Sachverhalten sind fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen.

Personalkompetenz: Die Lösung komplexer Sachverhalte lässt Unterschiede in den personalen Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Problemlöseverhalten und Selbstvertrauen erkennen.

Sozialkompetenz: Die Bearbeitung von Problemfällen aus sozialen Bereichen (z. B. Beziehungsgeflecht Orthopädie-schuhmacher/-in – Arzt/Ärztin – Patient/Patientin oder Kooperation im Betrieb) lassen die Bereitschaft und Fähigkeit des Prüflings zur Teamfähigkeit oder zu eigenverantwortlichem Handeln in entsprechenden Situationen erkennen.

Die Aufgaben sollten den beruflichen Handlungsablauf berücksichtigen und möglichst unter dem Aspekt „Planen, Durchführen und Kontrollieren“ strukturiert sein. Sie sollen das Verstehen und Umsetzen von ärztlichen Verordnungen bzw. Kundenwünschen ebenso erkennen lassen wie die Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Handeln auf der Grundlage fundierten fachlichen Wissens. Die Inhalte der Aufgaben überprüfen auch die Fähigkeit der Prüflinge, Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht und methodisch zu lösen. Weiterer Gegenstand der Prüfung ist die Fähigkeit zur Beurteilung von Zusammenhängen und Ergebnissen.

Bei der Erstellung der Aufgaben sollte immer berücksichtigt werden, dass der Prüfling das Gelernte auch in der Praxis verwerten kann und dass der Inhalt der Prüfung auch dem jeweils aktuellen Stand des Berufes entspricht.

3.3.6 Bewertungskriterien und Gewichtung von Teil 2

Bewertung des Prüfungsbereiches „Anfertigung von orthopädie-schuhtechnischen Hilfsmitteln“

Es empfiehlt sich, für die Bewertung der Prüfungsleistungen folgende Mustervorlagen zu verwenden:

- ▶ Prüfungsprotokoll Teil 2: Bewertungskriterien und Gewichtung der Einzelleistungen
- ▶ Berechnung des Prüfungsergebnisses für Teil 2
- ▶ Punkteschlüssel und Arbeitshilfe (**Umrechnung des 100-Punkte-Schlüssels in 50er-, 30er- und 20er-Schlüssel**)

Prüfungsprotokoll Teil 2

Teil 2 der Gesellenprüfung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk am					
Prüfungsprotokoll von Prüfer/-in:				Teilnehmer-Nr.	
Lfd. Nr.	Aufgaben und Bewertungskriterien Notizen	Höchstpunktzahl		Erreichte Punkte	
		einzel	Summe	einzel	Summe
Prüfungsbereich „Anfertigung von orthopädieschuhtechnischen Hilfsmitteln“					
Prüfungsstück: Ein Paar orthopädische Maßschuhe , insbesondere eine Versorgung für eine Beinlängendifferenz von mindestens 3,5 cm oder eine Peroneusversorgung oder eine Versorgung mit knöchelübergreifenden Versteifungselementen					
1.	Handwerkliche Leistungen Kriterien: Schuhtechnische Ausführung: Rangieren der Bodenteile, Zwicken der Schäfte, Verbindungstechniken, Aufbringen von Sohlen und Absätzen, Paarigkeit, Ausputz	30	100		
2.	Orthopädieschuhtechnische Funktionen Kriterien: Lage und Wirkungsweise der orthopädischen Elemente, biomechanische Funktionalität (Lotaufbau, Standsicherheit, Rollentechnik), therapeutische Zweckmäßigkeit	50			
3.	Ästhetik Kriterien: Formgebung, Sauberkeit	20			
Arbeitsaufgabe: Anfertigen einer Sondereinlage					
4.	Positivmodell mit Korrekturen Kriterien: Sicherheit und Ordnung am Arbeitsplatz, Beachten von Verarbeitungshinweisen und Herstellerangaben, Formgebung, orthopädische Elemente nach Indikation (Pelotte, Fersenkorrektur)	20	100		
5.	Handwerkliche Leistungen Kriterien: Materialauswahl, Materialkombination, Verbindungstechniken, Schleifarbeiten, Formgebung, Feinarbeiten (Produktfinish)	30			
6.	Orthopädieschuhtechnische Funktionen Kriterien: Passform auf Positivmodell, Passform im Schuh (Länge, Breite, Schuhsprenzung), indikationsbezogene Wirkungsweise der Einlage (Dreipunkt-Korrektur)	50			
Prüfungsbereich „Beratung“ (Bandage, Orthese, Kompressionsversorgung, teilkonfektionierte Schuhe)					
Arbeitsprobe: Anmessen und Abgabe des Hilfsmittels					
7.	Bewertung der Arbeitsprobe Kriterien: Anwenden von Mess- und Analyseverfahren, Umsetzung der Verordnung, Anmessen des Hilfsmittels, Auswahl des Hilfsmittels, Anpassen des Hilfsmittels	100			
Gesprächssimulation: Patientenberatung					
8.	Bewertung der Gesprächssimulation Kriterien: Anwenden von Mess- und Analyseverfahren, Umsetzung der Verordnung, Anmessen des Hilfsmittels, Auswahl des Hilfsmittels, Anpassen des Hilfsmittels	100			
Prüfungsbereich „Orthopädieschuhtechnik“					
9.	Bewertung dieses schriftlichen Teils	100			
Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“					
10.	Bewertung dieses schriftlichen Teils	100			
Notizen:					
Datum:			Unterschrift:		

Ein Muster dieser Tabelle zum Ausdrucken finden sie im **Anhang**.

Prüfungsprotokoll Beratung

Teil 2 der Gesellenprüfung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk							
Protokoll Prüfungsbereich Beratung							am
Teilnehmer/-in:							Teilnehmer-Nr.:
Bewertungskriterien	Beurteilung						Notizen
	trifft in besonderem Maße zu	trifft voll zu	trifft im Allgemeinen zu	trifft trotz Mängeln im Ganzen zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu	
Note	1	2	3	4	5	6	
Punkte	100-92	<92-81	<81-67	<67-50	<50-30	<30-0	
Prüfungsbereich „Beratung“ (Bandage, Orthese, Kompressionsversorgung, teilkonfektionierte Schuhe)							
Arbeitsprobe: Anmessen und Abgabe des Hilfsmittels							
Anwenden von Mess- und Analyseverfahren Beweist fachliche Fertigkeiten beim Einsatz von Mess- und Analyseverfahren, geht methodisch einwandfrei vor							
Umsetzung der Verordnung Setzt die Verordnung korrekt um, versteht Zusammenhänge							
Anmessen des Hilfsmittels Ermittelt die korrekten Werte (Messpunkte, Daten ...)							
Auswahl des Hilfsmittels Wählt das passende/korrekte Hilfsmittel (Art, Größe ...), beweist fachliche Kenntnisse, versteht Zusammenhänge							
Anpassen des Hilfsmittels Beweist fachliche Fertigkeiten beim Anpassen des Hilfsmittels							
Gesprächssimulation: Patientenberatung							
Begrüßung, Verabschiedung Begrüßt und verabschiedet den K/P angemessen							
Während des ganzen Gespräches beurteilen: Beweist sprachliche Kompetenz, hat ein korrektes Auftreten							

Bewertungskriterien	Beurteilung						Notizen
	trifft in besonderem Maße zu	trifft voll zu	trifft im Allgemeinen zu	trifft trotz Mängeln im Ganzen zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu	
Note	1	2	3	4	5	6	
Punkte	100-92	<92-81	<81-67	<67-50	<50-30	<30-0	
Beratung über die orthopädieschuhtechnische Maßnahme laut der vorliegenden ärztlichen Verordnung Verwendet Fachbegriffe und hat eine einwandfreie Ausdrucksweise, argumentiert treffend und schlüssig							
Anleitung zur funktionsgerechten Handhabung und zum sachgerechten Umgang mit dem Hilfsmittel Leitet angemessen zu Handhabung an, argumentiert treffend und schlüssig, hat eine fachlich einwandfreie Ausdrucksweise							
Beratung über vorbeugende und gesundheitsverbessernde Maßnahmen Geht auf K/P-Bedürfnisse ein, nennt verschiedene Alternativen, argumentiert treffend und schlüssig							
Bemerkungen:							
Arbeitsprobe Anmessen, Abgabe des Hilfsmittels (Maximal 100 Punkte):							
Gesprächssimulation Patientenberatung (Maximal 100 Punkte):							
Datum:				Unterschrift:			

Ein Muster dieser Tabelle zum Ausdrucken finden sie im **Anhang**.

Das Protokoll ist kein Bewertungsbogen, bei dem Punkte aufaddiert werden. Sonst müssten die einzelnen Bewertungsabschnitte gewichtet werden; dies ist aber bei der Vielzahl an unterschiedlichen Hilfsmitteln nur schwer möglich. Das Protokoll soll die Entscheidungsfindung bei der Bewertung unterstützen und vor allem zur Dokumentation des Gespräches bei späteren Rückfragen dienen.



Abbildung 12: Bettung pressen (Quelle: fotogloria/ZVOS)

Prüfungsteile		Teil 1			Teil 2									
Prüfungsbereiche		Prüfungsbereich „Planung und Anfertigung von orthopädischen Schuhzurichtungen“			Prüfungsbereich „Anfertigung von orthopädisch-schuhtechnischen Hilfsmitteln“		Prüfungsbereich „Beratung“		Prüfungsbereich „Orthopädisch-schuhtechnik“		Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“			
Aufgaben		Arbeitsprobe 1 Abrollhilfen mit Werkzeugzeichnung	Arbeitsprobe 2 Schuherhöhung mit Dokumentation	Schriftliche Aufgaben	Prüfungsstück 1 Paar orthopädische Maßschuhe	Arbeitsaufgabe Eine Sondereinlage	Arbeitsprobe Anmessen und Abgabe	Gesprächssimulation Patientenberatung	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung Werte nur bei mündlicher Prüfung eintragen!	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung Werte nur bei mündlicher Prüfung eintragen!		
O	Punktzahl im Prüfungsbereich (Summen aus Zeile N)	= Ergebnis Teil 1												
P	Dezimalnote (aus Zeile O ohne Rundung)	= Ergebnis Teil 1												
Q	Gewichtung in der GGP	X			30 %		10 %		25 %		10 %			
R	Punkte gewichtet													
S	Summe													
T	Punktzahl Teil 2 (Summe Zeile S: 75 x 100)				= Ergebnis Teil 2									
U	Dezimalnote Teil 2 (aus Zeile T ungerundet)	= Ergebnis Teil 2												
V	Gewichtung der Prüfungsteile	25 %			75 %									
W	Punkte gewichtet													
X	Punktzahl der GGP (Summe aus Zeile W)	= Gesamtergebnis der Gesellenprüfung (Punkte)												
Y	Dezimalnote der GGP (aus Zeile X ungerundet)	= Gesamtergebnis der Gesellenprüfung (Dezimalnote)												
Ergebnis Teil 1 festgestellt am:				Ergebnis Teil 2 festgestellt am:				Ergebnis der Gesellenprüfung festgestellt am:						
Unterschrift:				Unterschrift:				Unterschrift:						

Ein Muster dieser Tabelle zum Ausdrucken finden sie im **Anhang**.

Punkteschlüssel

Der folgende Schlüssel ist verbindlich einheitlich anzuwenden:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut

Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend

Arbeitshilfe (Umrechnung des 100-Punkte-Schlüssels in 50er-, 30er- und 20er-Schlüssel)

Punkteschlüssel											
	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4						sehr gut
100er	100,0	98,0	96,0	94,0	92,0						
50er	50,0	49,0	48,0	47,0	46,0						
30er	30,0	29,4	28,8	28,2	27,6						
20er	20,0	19,6	19,2	18,8	18,4						
	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	gut
100er	91,0	90,0	89,0	88,0	87,0	85,0	84,0	83,0	82,0	81,0	
50er	45,5	45,0	44,5	44,0	43,5	42,5	42,0	41,5	41,0	40,5	
30er	27,3	27,0	26,7	26,4	26,1	25,5	25,2	24,9	24,6	24,3	
20er	18,2	18,0	17,8	17,6	17,4	17,0	16,8	16,6	16,4	16,2	
	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	befriedigend
100er	80,0	79,0	77,0	76,0	74,0	73,0	71,0	70,0	68,0	67,0	
50er	40,0	39,5	38,5	38,0	37,0	36,5	35,5	35,0	34,0	33,5	
30er	24,0	23,4	23,1	22,8	22,2	21,9	21,3	21,0	20,4	20,1	
20er	16,0	15,8	15,4	15,2	14,8	14,6	14,2	14,0	13,6	13,4	
	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	4,1	4,2	4,3	4,4	ausreichend
100er	66,0	64,0	62,0	61,0	59,0	57,0	55,0	54,0	52,0	50,0	
50er	33,0	32,0	31,0	30,5	29,5	28,5	27,5	27,0	26,0	25,0	
30er	19,8	19,2	18,6	18,3	17,7	17,1	16,5	16,2	15,6	15,0	
20er	13,2	12,8	12,4	12,2	11,8	11,4	11,0	10,8	10,4	10,0	
	4,5	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,1	5,2	5,3	5,4	mangelhaft
100er	49,0	47,0	45,0	43,0	41,0	38,0	36,0	34,0	32,0	30,0	
50er	24,5	23,5	22,5	21,5	20,5	19,0	18,0	17,0	16,0	15,0	
30er	14,7	14,1	13,5	12,9	12,3	11,4	10,8	10,2	9,6	9,0	
20er	9,8	9,4	9,0	8,6	8,2	7,6	7,2	6,8	6,4	6,0	
	5,5	5,6	5,7	5,8	5,9	6,0					ungenügend
100er	29,0	23,0	17,0	12,0	6,0	0,0					
50er	14,5	11,5	8,5	6,0	3,0	0,0					
30er	8,7	6,9	5,1	3,6	1,8	0,0					
20er	5,8	4,6	3,4	2,4	1,2	0,0					

3.4 Anforderungen an das Bestehen der Gesellenprüfung

Verordnungstext: § 16 Absatz 2 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. im Prüfungsbereich Anfertigung von orthopädiestechnischen Hilfsmitteln mit mindestens „ausreichend“,
4. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Wird im Teil 1 der Prüfung, also im Prüfungsbereich „Planung und Anfertigung von orthopädischen Schuhzurichtungen“, eine „Fünf“ oder „Sechs“ erzielt, so geht dieses Ergebnis in jedem Fall mit 25 Prozent in das Endergebnis ein. Das Ergebnis von Teil 1 kann durch gute Leistungen in Teil 2 der Prüfung ausgeglichen werden.

Der praktische Prüfungsbereich „Anfertigung von orthopädiestechnischen Hilfsmitteln“ ist als Sperrfach verankert. In zwei der drei Prüfungsbereiche „Beratung“ (mündlich), „Orthopädiestechnik“ (schriftlich) und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (schriftlich) muss mindestens ein „ausreichend“ erzielt werden.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Verordnungstext: § 16 Absatz 3: Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Orthopädiestechnik“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Der Prüfling hat das Recht, eine mündliche Ergänzungsprüfung in einem der Prüfungsbereiche „Orthopädiestechnik“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ zu beantragen, wenn der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Der Prüfungsausschuss benachrichtigt den Prüfling schriftlich, wenn dieser in einem der Prüfungsbereiche Orthopädiestechnik oder Wirtschafts- und Sozialkunde schlechter als „ausreichend“ erzielt hat. Nur in diesem Fall erhält der Prüfling bereits vor Ende der Gesellenprüfung (rechtzeitig für eine Anmeldung) Auskunft über seine Leistungen in diesen Prüfungsbereichen. Der Prüfungsausschuss kann die Teilnahme zur mündlichen Ergänzungsprüfung nicht anordnen, sondern den Prüfling nur darauf hinweisen, dass sie für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfling kann daraufhin eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.



4 Berufsschule

4.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Orthopädienschuhmacher und zur Orthopädienschuhmacherin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Orthopädienschuhmacher und zur Orthopädienschuhmacherin vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1298) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Orthopädienschuhmacher und zur Orthopädienschuhmacherin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.1999) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008) vermittelt.

Die Orthopädienschuhmacherin und der Orthopädienschuhmacher arbeiten im Kontext der medizinischen Heil- und Hilfsberufe interdisziplinär mit Ärzten/Ärztinnen, Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen, Podologen/Podologinnen und Orthopädietechnik-Mechanikern/-Mechanikerinnen zusammen. Bei allen beruflichen Handlungen steht der Mensch im Mittelpunkt. Zielsetzung der Versorgungen und Beratung ist die umfassende Mobilisierung orthopädisch erkrankter oder körperlich beeinträchtigter Menschen sowie der Aspekt der Gesunderhaltung. Unter Berücksichtigung der besonderen physischen und psychischen Situation der Patienten/Patientinnen resultieren daraus die individuelle Herstellung und Anpassung der Hilfsmittel. Fachkompetenz und ein ausgeprägtes Maß an Empathie führen zu einer hohen Akzeptanz der Hilfsmittellösung und steigern die Lebensqualität.

Der gewachsenen Komplexität des Berufsbildes entsprechend stellen die folgenden Aspekte einen Unterschied zu den beruflichen Handlungen der letzten Ausbildungsordnung dar:

- ▶ intensivere Kunden- und Patientenorientierung,
- ▶ Beratung von Kunden/Kundinnen und Patienten/Patientinnen,
- ▶ Ausweitung von Prävention,
- ▶ Verkauf und Präsentation von Waren und Dienstleistungen,
- ▶ Versorgung mit konfektionierten Hilfsmitteln,
- ▶ Einsatz moderner Werkstoffe und Fertigungstechniken,
- ▶ digitale Untersuchungs- und Messverfahren,

- ▶ Erweiterung der Informations- und Kommunikationstechnologien,
- ▶ Maßnahmen der Qualitätssicherung,
- ▶ Berücksichtigung des Podologengesetzes,
- ▶ Änderungen in der Struktur des Gesundheitswesens und der sozialen Versorgungssysteme.

Die Lernfelder des Rahmenlehrplans beziehen sich auf berufliche Aufgabenstellungen aus den Handlungsfeldern Reparieren, Umarbeiten, Herstellen, Beraten und Verkaufen sowie Fußpflege.

Sie sind aufbauend strukturiert, um sich in den Ausbildungsjahren spiralcurricular nach dem Grad an Variabilität, Komplexität, Selbstständigkeit und Verantwortung zu entwickeln. Die formulierten Kompetenzen beinhalten ebenso mehrperspektivisch ökonomische, ökologische, rechtliche, mathematische, planerische, kommunikative und soziale Aspekte.

In Zusammenarbeit mit dem dualen Partner wird auf diesem Weg eine umfassende Handlungskompetenz abgebildet.

Ausbildungsjahr	1	2	3	4
Handlungsfelder				
Reparieren	LF 2			
Umarbeiten	LF 4		LF 10 LF 11	
Herstellen	LF 3	LF 5 LF 6 LF 7	LF 9 LF 11 LF 12	
Beraten und Verkaufen	LF 1	LF 8	LF 9 LF 10 LF 11	LF 13
Fußpflege				LF 14

Die Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes sowie sicherheitstechnische und hygienische Aspekte sind in den Lernfeldern ebenso integrativ zu vermitteln wie anatomische, pathologische, physiologische, biomechanische und mathematische Inhalte. Auch die Vermittlung fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenzen ist in die Lernfelder zu integrieren.

Durch einen gemeinsamen, differenzierten Unterricht kann sowohl den inhaltlichen Unterschieden der einzelnen Lernfelder als auch der fachlich unterschiedlichen Ausbildungssituation in den einzelnen Betrieben Rechnung getragen werden. Hieraus ergibt sich bei einer gemeinsamen Beschulung der Berufe die Möglichkeit einer sequenziellen Differenzierung.

Durch die exemplarische Auswahl der Versorgungsfälle anhand von Indikationen sollen innerhalb der einzelnen Lernfelder das selbstständige Planen, Durchführen, Kontrollieren und Bewerten sowie das Lösen von Problemen, die Teamfähigkeit und die Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildungen erreicht werden. Das ganzheitliche Vorgehen bei der Erarbeitung orthopädieschuhtechnischer Versorgungslösungen führt zur beruflichen Handlungskompetenz.

4.2 Die Lernfelder

Die nachfolgend aufgeführten Lernfelder 1 bis 14 sind dem Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule entnommen. Diese sind durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossen und mit der Verordnung des Bundes über die Berufsausbildung zum Orthopädienschuhmacher bzw. zur Orthopädienschuhmacherin (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt worden.

Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses bzw. vergleichbarer Abschlüsse auf. Er enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Der Rahmenlehrplan beschreibt berufsbezogene Mindestanforderungen im Hinblick auf die zu erwerbenden Abschlüsse.

Die Ausbildungsordnung des Bundes und der Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz (KMK) sowie die Lehrpläne der Länder für den berufsübergreifenden Lernbereich regeln die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung. Auf diesen Grundlagen erwerben die Schüler und Schülerinnen den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie den Abschluss der Berufsschule.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass die Vorgaben des Rahmenlehrplanes zur fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleiben

→ Der vollständige **Rahmenlehrplan** mit der Übersicht über die Lernfelder und deren Beschreibung kann auf der Seite der KMK abgerufen werden.



Abbildung 13: Verkleben von Korksohlen (Quelle: fotogloria/ZVOS)

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Orthopädieschuhmacher und Orthopädieschuhmacherin					
Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden			
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
1	Beruf und Betrieb präsentieren	40			
2	Orthopädische Schuhe und Konfektionsschuhe beurteilen und reparieren	80			
3	Orthopädieschuhtechnische Einbauelemente herstellen	80			
4	Orthopädieschuhtechnische Schuhzurichtungen anbringen	80			
5	Orthopädische Einlagen herstellen und anpassen		80		
6	Orthopädische Bettungen herstellen		100		
7	Schäfte für orthopädieschuhtechnische Versorgungen herstellen		60		
8	Patienten und Kunden über vorbeugende und gesundheitsverbessernde Maßnahmen beraten		40		
9	Orthopädische Maßschuhe herstellen			100	
10	Konfektionierte Hilfsmittel der unteren Extremität anpassen und übergeben			80	
11	Innenschuhe und individuelle Orthesen für Fuß und Unterschenkel herstellen und anpassen			60	
12	Zehen- und Fußprothesen herstellen und anpassen			40	
13	Konfektionierte Schuhe, berufsspezifische Waren und Dienstleistungen verkaufen				80
14	Pflegende und prophylaktische Maßnahmen am Fuß durchführen				60
Summen: Insgesamt 980 Stunden		280	280	280	140

Lernfeld 1: Beruf und Betrieb präsentieren

1. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, ihr Berufsbild und ihren Ausbildungsbetrieb zu präsentieren und erläutern betriebliche Arbeitsabläufe.

Die Schülerinnen und Schüler **erkundigen sich** über die Einordnung ihres Gewerks im Gesundheitswesen. Sie **befassen sich** mit dem Ausbildungsrahmenplan und machen sich mit der Ausbildungsordnung vertraut. Sie holen Informationen über die Partner im Gesundheitswesen (*Kunden, Patienten, Ärzte, Krankenkassen*) ein. Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit den rechtlichen Grundlagen ihres beruflichen Handelns vertraut (*Medizinproduktegesetz, Sozialgesetzbuch Buch V, Datenschutz*).

Die Schülerinnen und Schüler **verschaffen sich einen Überblick** über die Strukturen ihrer Betriebe und beschäftigen sich mit den Arbeitsabläufen (*Kontaktaufnahme zum Kunden und Patienten, Gesprächsführung, Fertigungsprozesse*).

Sie **erkunden** die Tätigkeitsbereiche ihres Berufes, werden sich ihrer neuen Rolle als Auszubildender bewusst und positionieren sich zunehmend sicherer. Sie verschaffen sich einen Überblick über berufliche Perspektiven.

Die Schülerinnen und Schüler **entwickeln** Kriterienkataloge zur Planung und Bewertung von Präsentationen in Teams. Sie erarbeiten die Präsentationen und stellen diese vor. Dabei setzen sie Informations- und Kommunikationssysteme ein und berücksichtigen Datenschutz und Urheberrecht.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen anhand der Kriterienkataloge Stellung zu ihren Präsentationen und **bewerten** diese.

Lernfeld 2: Orthopädische Schuhe und Konfektionsschuhe beurteilen und reparieren

1. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, orthopädische Schuhe und Konfektionsschuhe aufgrund ihrer Schäden zu beurteilen und eine fachgerechte Reparatur durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** orthopädische Schuhe und Konfektionsschuhe hinsichtlich vorhandener Abnutzungsmerkmale.

Sie **informieren sich** über die Anatomie und Physiologie von Fuß und Bein. Sie verschaffen sich einen Überblick über die grundlegenden biomechanischen Vorgänge (*Schrittabwicklung, Lotaufbau, Neutral-Null-Methode*). Dabei machen sie sich mit den unterschiedlichen Schuhtypen und Schuheinzelteilen sowie dem Leisten als Grundlage der Schuhherstellung vertraut.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Arbeitsabläufe für eine fachgerechte Schuhreparatur und sind in der Lage, die Schuhteile hinsichtlich Funktion und Materialien (*Eigenschaften, Verarbeitung*) zu beurteilen.

Sie **führen** unter Berücksichtigung der Lotstellung des Fußes und der Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen die fachgerechte Reparatur mit unterschiedlichen Werkzeugen und Maschinen mithilfe von Klebeverfahren **durch**.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** ihr Arbeitsergebnis und **präsentieren** dem Kunden die fachgerechte Reparatur. Dabei wird die Notwendigkeit qualitätssichernder Maßnahmen nachvollzogen. Sie informieren ihn über Handhabung, Wirkungsweise und Pflege der Schuhe.

Lernfeld 3: Orthopädieschuhtechnische Einbauelemente herstellen

1. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, orthopädieschuhtechnische Modelle und Elemente indikationsgerecht nach Werkstattauftrag herzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler **machen sich** mit dem Werkstattauftrag **vertraut**. Sie informieren sich über die indikationsbezogene Pathologie des Fußes und Beines (*Varus- und Valgusfehlstellung, Gewölbeseukungen*) und analysieren unterschiedliche Trittsuren. Sie verschaffen sich einen Überblick über orthopädieschuhtechnische Elemente (*Kappen, Pelotten*) und deren Funktion.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** anhand indikationsbezogener Aufträge die Herstellung orthopädieschuhtechnischer Elemente. Dazu entwerfen sie Modelle (*Kappen- und Brandsohlen*), erstellen Arbeitsunterlagen (*Berechnungen, Ablaufpläne*) und wählen die entsprechenden Werkstoffe (*Leder, Kunststoff*) aus.

Die Schülerinnen und Schüler **föhren** die Herstellung orthopädieschuhtechnischer Modelle und Elemente **durch**, indem sie verschiedene Verfahren (*Schneiden, Schleifen, Schärfen, Glasen, Zwicken*) anwenden. Sie übernehmen Verantwortung für die Sicherheit am Arbeitsplatz für sich und andere und vergegenwärtigen sich die Auswirkungen bei Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** die orthopädieschuhtechnischen Elemente auf Funktion und Verarbeitung.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** und **dokumentieren** ihre Vorgehensweise innerhalb der verschiedenen Arbeitsschritte. Sie reflektieren ihr eigenes Handeln (*Umweltschutz, Nachhaltigkeit*) und übertragen die gewonnenen Einsichten in ihre zukünftigen Arbeitsprozesse.

Lernfeld 4: Orthopädieschuhtechnische Schuhzurichtungen anbringen

1. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, orthopädische Zurichtungen an den Konfektionsschuh indikationsbezogen anzubringen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die unterschiedlichen Indikationen für orthopädische Zurichtungen (*Beinlängendifferenzen, Gelenkversteifungen, Fußexostosen, Stellungsveränderungen*). Dazu erkunden sie biomechanische Vorgänge (*Kräfte, Hebelgesetz*).

Sie **informieren sich** über die einzusetzenden orthopädischen Zurichtungen und beurteilen deren Auswirkung auf die Statik und das Gangbild des Menschen.

Die Schülerinnen und Schüler **verschaffen sich einen Überblick** über unterschiedliche Verfahren zur Erfassung von Patientendaten. Sie ermitteln Fußmaße (*Fußlänge, Ballenmaß, Fersenmaß, Spannmaß*), fertigen Trittsuren an (*manuelle und digitale Messverfahren*), analysieren und dokumentieren diese.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** den Arbeitsablauf einer Schuhveränderung nach Rezeptvorlage unter kosmetischen Gesichtspunkten. Dabei ermitteln sie den Bedarf der Werkstoffe unter Berücksichtigung der Eigenschaften und Bearbeitungsmöglichkeiten und erstellen eine Werkzeichnung (*horizontale und sagittale Ansicht, orthopädieschuhtechnische Elemente*) zur späteren Kontrolle ihrer Arbeit.

Die Schülerinnen und Schüler **bringen** die orthopädischen Zurichtungen an geeigneten Konfektionsschuhen **an**. In diesem Zusammenhang berücksichtigen sie die Gelenkpositionen sowie statische und dynamische Gegebenheiten im Stand und in der Schrittabwicklung.

Sie **überprüfen** den Herstellungsprozess hinsichtlich funktioneller, kosmetischer und ökonomischer Aspekte. Sie präsentieren ihr Ergebnis und diskutieren die Folgen von Fehlern im Team. Dabei gehen sie konstruktiv mit Rückmeldungen um und argumentieren angemessen.

Lernfeld 5: Orthopädische Einlagen herstellen und anpassen

2. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, orthopädische Einlagen aufgrund verschiedener Indikationen herzustellen und anzupassen.

Die Schülerinnen und Schüler **machen sich** über die indikationsbezogene Pathologie nach Rezeptvorlage **kundig**.

Sie **erfassen** und **dokumentieren** die Patientendaten. Dabei machen sie sich mit verschiedenen Untersuchungs-, Mess- und Abformtechniken des Fußes (*Palpation, Trittschaum, Gipsabdruck, digitale Verfahren*) vertraut und führen diese unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften (*Personalhygiene, Betriebshygiene*) durch.

Die Schülerinnen und Schüler **verschaffen sich einen Überblick** über die Funktion (*korrigierend, stützend, bettend, sensomotorisch*) und die unterschiedlichen Produktionsverfahren (*Schäumen, Tiefziehen, Fräsen*) von orthopädischen Einlagen.

Sie **entwerfen** einen Arbeitsplan nach Auswertung der vorhandenen Patientendaten. Sie wählen geeignete Produktionsverfahren aus, entscheiden sich für den indikationsbezogenen Materialeinsatz (*thermoplastische Kunststoffe, Shorehärten*) und berücksichtigen Aspekte der Arbeitssicherheit sowie des Gesundheitsschutzes.

Sie **stellen** orthopädische Einlagen **her** und **passen** sie in den Konfektionsschuh **ein**. Sie führen Anproben durch und nehmen notwendige Korrekturen vor.

Die Schülerinnen und Schüler **erklären** den Patienten die Funktion und den Gebrauch der Einlage. Sie weisen dabei auf eventuell notwendige Veränderungen der individuellen Lebensführung hin.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihre Vorgehensweisen. Sie werden sich ihrer Verantwortung im Spannungsfeld zwischen optimaler Patientenversorgung und wirtschaftlicher Umsetzbarkeit bewusst und wenden ihre Erkenntnisse an.

Lernfeld 6: Orthopädische Bettungen herstellen

2. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 100 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, orthopädische Bettungen für die Maßschuhversorgung indikationsbezogen herzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die unterschiedlichen Indikationen für orthopädische Bettungen zur Maßschuhversorgung bei Fußfehlformen (*Pes equinus, Pes equino-varus, Pes planus, Pes calcaneus, Pes excavatus*) und bei systemischen Erkrankungen (*Diabetes mellitus, rheumatoide Erkrankungen*). Auf der Basis der Patientendaten **erkunden** sie biomechanische Abläufe bezogen auf das veränderte Gangbild des Patienten.

Die Schülerinnen und Schüler **machen sich** über den Aufbau und die anwendbaren Fertigungsverfahren der einzusetzenden orthopädischen Bettungen **kundig** und **beurteilen** deren Auswirkung auf die Statik und das Gangbild des Menschen. In diesem Zusammenhang **informieren** sie sich über die Wirkung der funktionellen Bettung auf die Gesamtkonstitution des Patienten.

Sie **planen** die einzelnen Arbeitsschritte zur Herstellung einer orthopädischen Bettung unter Berücksichtigung der pathologischen Gegebenheiten, der Lastverteilungs- und Kraftübertragungsmechanismen sowie der Auswahl funktionsgerechter und indikationsbezogener Werkstoffe (*diabetes-spezifische Materialien, Kork, versorgungsspezifische Kunststoffe und Textilien*). Die Schülerinnen und Schüler kalkulieren die Fertigungskosten und erstellen eine Werkzeichnung.

Die Schülerinnen und Schüler **stellen** die orthopädischen Bettungen auf der Grundlage der Indikationen, der materialspezifischen Notwendigkeiten und der technischen Möglichkeiten **her**. Dabei berücksichtigen sie die Leistenstellung und den Mobilitätsgrad in den Gelenken (*Stellungsveränderungen, Korrekturmöglichkeiten*). Sie **führen** Anproben zur Überprüfung ihrer Tätigkeit auf statischer und dynamischer Ebene **durch** und **beachten** bei der Herstellung die Vorgaben des Medizinproduktegesetzes und des Qualitätsmanagements.

Die Schülerinnen und Schüler **problematisieren** mögliche Fehlerquellen im Rahmen der Fertigung. Sie **reflektieren** und **bewerten** das Handlungsergebnis unter dem Aspekt der Adaption und erläutern die Wirkung der orthopädischen Bettungen als sachgerechte Versorgungsungen.

Lernfeld 7: Schäfte für orthopädiesschuhtechnische Versorgungen herstellen

2. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Schäfte für orthopädiesschuhtechnische Versorgungen nach funktionellen und kosmetischen Gesichtspunkten herzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler **machen sich** mit verschiedenen Schaftschnittarten (*Derbyschnitt, Blattschnitt*) **vertraut**.

Sie **erkundigen sich** über Materialien (*Leder, Textilien, Kunststoffe*), die zur Schaft- und Futterherstellung geeignet sind, und deren Bearbeitung (*Buggen, Nähen*). Darüber hinaus **informieren** sie sich über Möglichkeiten des Schaftverschlusses (*Schnürungen, Klettverschlüsse*).

Die Schülerinnen und Schüler **entscheiden sich** indikationsbezogen für Schaftschnittarten und **planen** deren Herstellung. Dazu **vergleichen** sie das einzusetzende Material und die Schaftverschlüsse nach kosmetischen und funktionellen Gesichtspunkten.

Sie sind sich bewusst, dass sich sowohl Passform als auch ästhetische Gestaltung (*Farbkomposition, Ziernähte, Besatz*) auf Funktion und Akzeptanz des orthopädischen Maßschuhs auswirken.

Die Schülerinnen und Schüler **entwerfen** verschiedene Schaftmodelle (*Halbschuh, Stiefel*) nach Patientendaten.

Sie **entwickeln** Muster (*Winkelsystem, Leistenkopie*) und übertragen die Musterteile auf Obermaterial und Futter. Unter Beachtung der Zuschneideregeln (*Paarigkeit, Qualitätsregel*) und Werkstoffeigenschaften (*Zugrichtung, Lederfehler*) **stellen** sie die Schäfte **her**, indem sie diese nach fachgerechten Kriterien bearbeiten und montieren.

Die Schülerinnen und Schüler **beurteilen** ihr Arbeitsergebnis nach Funktion, Passform und Kosmetik. Sie **sind sich** über die Ursachen und Auswirkung von Fehlern (*Zwickeinschlag, Nahtverlauf, Blattlänge*) **bewusst** und vermeiden diese in der weiteren Patientenversorgung.

Sie **beraten** Patienten über angefertigte Schaftmodelle und informieren über die Möglichkeiten und Grenzen der Schaftgestaltung.

Lernfeld 8: Patienten und Kunden über vorbeugende und gesundheitsverbessernde Maßnahmen beraten

2. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, eine zielgerichtete Beratung von Patienten und Kunden unter Berücksichtigung von ärztlichen Verordnungen, Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren sich** über Gesprächs- und Kommunikationstechniken. Sie **beschäftigen sich** mit der Psychologie traumatisierter Patienten und Menschen mit Handicaps. Dabei entwickeln sie ein Bewusstsein für ein situatives empathisches Verhalten. In diesem Zusammenhang wenden sie verbale und nonverbale Ausdrucksformen im betrieblichen Alltag an

Die Schülerinnen und Schüler **erläutern** selbstständig Verhaltensregeln und Handlungsabläufe für Patientengespräche. Sie **dokumentieren** wichtige Patientenangaben unter dem Aspekt der Anamnese und des Datenschutzes (*Schweigepflicht, Patientenstammdaten*).

Die Schülerinnen und Schüler **entwerfen** aufgrund der Indikationen Beratungsgespräche für individuelle Präventionsmaßnahmen (*ergänzende Hilfsmittel, Lebensführung*). Sie **berücksichtigen** dabei die Mobilitätsziele, die Konstitution und den Alltag der Patienten und Kunden. Sie **beraten** über ergänzende Therapie- und Versorgungsmöglichkeiten aus dem Hilfsmittelverzeichnis.

Im Rahmen einer zielgerichteten Beratung **führen** sie Ganganalysen und Schuhberatungen **durch**, legen Hilfsmittelempfehlungen fest und erklären Patienten die funktions- und sachgerechte Handhabung (*Gebrauch, Pflege*).

Die Schülerinnen und Schüler **präsentieren** die Beratungsgespräche unter den Aspekten des therapeutischen Nutzens, der Kosten (*Eigenleistungen, betriebswirtschaftlicher Nutzen*) und der interdisziplinären Zusammenarbeit (*Orthopädietechnik-Mechaniker, Podologe, Physiotherapeut*). Sie **berücksichtigen** dabei die Veränderungen durch eine multikulturelle und mehrsprachige Gesellschaft (*englisches Kundengespräch, englische Produktinformation*).

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihr gesamtes Vorgehen und **diskutieren** ihre Verantwortung auch vor dem Hintergrund einer sensiblen und empathischen Patienten- und Kundenberatung. Dabei wenden sie die bereits erworbenen Feedbackregeln an und gewinnen zunehmend Sicherheit in ihrer kundenorientierten Gesprächsführung.

Lernfeld 9: Orthopädische Maßschuhe herstellen

3. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 100 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, orthopädische Maßschuhe herzustellen, dem Patienten anzupassen und zu übergeben.

Die Schülerinnen und Schüler **machen sich** mit der ärztlichen Verordnung **vertraut** und ermitteln die indikationsbezogenen Patientendaten. Sie legen mit dem Patienten das Schuhmodell sowie dessen Ausführung fest und dokumentieren (*Fallbeschreibung, Werkstattauftrag*) dieses.

Die Schülerinnen und Schüler **wählen** einen geeigneten Leisten (*Keilleisten, Beinleisten*) **aus** und **vergleichen** diesen mit der individuellen Form des Patientenfußes.

Sie **planen** den chronologischen Arbeitsablauf zur Herstellung eines orthopädischen Maßschuhs (*Peroneus-, Arthrodesenstiefel*) und wählen geeignete Materialien (*Versteifung, Gelenkfeder, Überstemme*), Werkzeuge und Maschinen aus. Sie **befassen sich** mit der Kalkulation des Maßschuhs unter betriebswirtschaftlichen Aspekten für den Kostenvoranschlag zur Bearbeitung durch die Kostenträger (*freie Kalkulation, Listenkalkulation*).

Die Schülerinnen und Schüler **fertigen** einen Probeschuh **an** und **kontrollieren** ihr Ergebnis am Patienten. Sie nehmen gegebenenfalls Korrekturen am Leisten vor.

Sie **stellen** unter Verwendung verschiedener Bodenbefestigungsverfahren (*Überholen, Kleben, Nähen*) orthopädische Maßschuhe fachgerecht **her**. Dabei führen sie auch kosmetische Arbeiten (*Ausputz, Finish*) durch.

Die Schülerinnen und Schüler führen nach Kontrolle (*Lotstellung, Paarigkeit, Verarbeitung*) der orthopädischen Maßschuhe die Anprobe mit dem Patienten durch und **übergeben** diese. Sie **beraten** in Bezug auf Funktion, Gebrauch und Pflege der orthopädischen Maßschuhe.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** den Herstellungsprozess, die Funktionen des Hilfsmittels sowie die patientenbezogene Beratung und **machen Vorschläge** für die Optimierung von Arbeits- und Übergabeprozessen.

Lernfeld 10: Konfektionierte Hilfsmittel der unteren Extremität anpassen und übergeben

3. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, konfektionierte Hilfsmittel der unteren Extremität unter Berücksichtigung der Indikation anzupassen und zu übergeben.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren sich** über Anatomie und Physiologie des Herz-Kreislauf-Systems und dessen pathologische Veränderungen in den unteren Extremitäten (*Varizen, Ödeme*). Sie **setzen sich ins Bild** über Sportverletzungen im Sprung- und Kniegelenksbereich (*Bandläsionen, Frakturen*).

Sie **erkunden** verschiedene Versorgungsmöglichkeiten der unteren Extremität mit konfektionierten Hilfsmitteln (*Kompressionsstrümpfe, Therapieschuhe, Bandagen, Sprung- und Kniegelenkorthesen*) und deren therapeutische Wirkung.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** aufgrund der Indikationen die Abnahme der notwendigen Patientenmaße, **ermitteln** diese und **wählen** auf der Basis der erhobenen Daten ein geeignetes konfektionierte Hilfsmittel **aus**.

Sie **überprüfen** die indikationsgerechte Anpassung und Funktion des Hilfsmittels am Patienten und **erläutern** die Funktion des Hilfsmittels. Darüber hinaus geben sie Gebrauchs- und Pflegehinweise.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihr Verhalten vor dem Hintergrund eines empathischen und sensiblen Patientenumganges. Sie diskutieren die Vor- und Nachteile der verschiedenen Hilfsmittelversorgungen und problematisieren die Grenze zwischen konfektionierte Hilfsmittel und Maßanfertigung.

Lernfeld 11: Innenschuhe und individuelle Orthesen für Fuß und Unterschenkel herstellen und anpassen

3. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Innenschuhe und individuelle Orthesen indikationsbezogen herzustellen, anzupassen und an den Patienten zu übergeben.

Die Schülerinnen und Schüler **holen** Informationen über Indikationen für die Innenschuhversorgung (*spastische und schlaffe Lähmung, Arthrose*) ein. Zudem **erkundigen** sie **sich** über die Beschaffenheit, Herstellung und Wirkung der Versorgungsvarianten Innenschuhe und individuell gefertigter Orthesen (*Peroneusfeder, Nancy-Hilton-Orthese, Entlastungsorthesen, Kleinorthesen*).

Die Schülerinnen und Schüler **entwerfen** auf der Grundlage der Patientendaten einen Arbeitsplan zur Fertigung und Anpassung der verordneten Orthesen und Innenschuhe. Sie berücksichtigen die möglichen Mobilitätsleistungen des Patienten (*Förderung und Erhalt von Eigenkräften*) sowie die funktionsgerechte Last-Kraft-Verteilung. Sie **planen** den geeigneten und kostengünstigen Materialeinsatz.

Unter Zuhilfenahme einer Werkskizze **stellen** sie die indikationsbezogene Versorgungsvariante nach geeigneten Fertigungsverfahren (*Laminier-technik, Verbundwerkstoffe*) unter Berücksichtigung des individuellen Zuschnitts **her**. Dabei beachten sie ökologische Gesichtspunkte.

Die Schülerinnen und Schüler **passen** die Orthese oder den Innenschuh an den Patienten und in dessen Konfektionsschuh **an**. Sie **führen** statische und dynamische Anproben **durch, beurteilen** die Passform, die Last-Kraft-Verteilung und die Einhaltung der Mobilitätskriterien. Bei Bedarf nehmen sie Korrekturen vor und geben Hinweise zu Gebrauch und Pflege des Hilfsmittels.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren, bewerten** und **evaluieren** die Chronologie und die Funktionsgerechtigkeit des Planungs-, Fertigungs- und Übergabeprozesses im Hinblick auf die Umsetzung einer vollständigen Handlung. Sie **transferieren** ihre Erkenntnisse in andere Bereiche ihrer beruflichen Lebenswirklichkeit und **erstellen** einen spezifischen Handlungsplan zur Systematisierung der Vorgehensweise bei betrieblichen Herstellungsprozessen.

Lernfeld 12: Zehen- und Fußprothesen herstellen und anpassen

3. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Zehen- und Fußprothesen indikationsgerecht herzustellen und an den Patienten anzupassen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren sich** über die Ursachen und Auswirkungen von Amputationen im Bereich Zehen und Fuß und grenzen diese von angeborenen Fehlbildungen ab. Sie erschließen sich verschiedene Amputationshöhen (*Amputations- und Exartikulationslinien*) und erfassen unterschiedliche Fußstümpfe.

Unter Berücksichtigung biomechanischer Veränderungen **verschaffen** sie **sich einen Überblick** über Grundsätze und Möglichkeiten der Versorgung (*Zehen-, Vorfuß- und Rückfußprothesen*) sowie Werkstoffe (*Silikon, Weichschäume*) zur Prothesenherstellung für Zehen und Fuß.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die einzelnen Arbeitsschritte zur Herstellung von Zehen- und Fußprothesen auf der Basis medizinischer Indikationen und technischer Möglichkeiten. Sie wählen die erforderlichen Werkstoffe, Werkzeuge, Maschinen sowie Fertigungsverfahren aus.

Die Schülerinnen und Schüler **wenden** Maß- und Abformtechniken als Grundlage zur Herstellung von Zehen- und Fußprothesen unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften **an** und dokumentieren diese. Sie stellen Zehen- und Fußprothesen her, passen diese in den Schuh ein und führen Anproben sowie nötige Nacharbeiten durch.

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** und **bewerten** den Herstellungsprozess hinsichtlich funktioneller und kosmetischer Aspekte (*Gangbild, Narbenheilung, Compliance*). Hierbei berücksichtigen sie die Psychologie traumatisierter Patienten im Rahmen eines empathischen Behandlungsablaufes und wenden patientenorientierte Beratungsformen an. Sie beziehen im Bedarfsfall Familienangehörige ein.

Lernfeld 13: Konfektionierte Schuhe, berufsspezifische Waren und Dienstleistungen verkaufen

4. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Konfektionsschuhe, berufsspezifische Waren und Dienstleistungen des Gesundheitshandwerks zu verkaufen.

Die Schülerinnen und Schüler **setzen sich** über die Psychologie des Kunden (*Kinder, Sportler, Senioren*) und dessen Bedürfnisse ins Bild. Sie verschaffen sich einen Überblick über das Sortiment des Orthopädienschuhhauses (*Konfektionsschuhe, Sportschuhe, Kleinwaren*).

Sie **informieren sich** über die Grundlagen des Marketings (*Produktpolitik, Sortimentspolitik, Preispolitik, Vertriebspolitik*). Dazu **erkundigen sie sich** über die Möglichkeiten der Schaufenstergestaltung (*Farbenlehre, Sehfeld*).

Die Schülerinnen und Schüler **inszenieren** individuelle Gespräche, in denen sie unterschiedliche Kunden sowie Erziehungsberechtigte zu konfektionierten Schuhen, berufsspezifischen Waren und Dienstleistungen beraten (*Preis-Leistungs-Verhältnis*). Sie gehen dabei auf die Bedürfnisse des Kunden ein und gestalten daraus ein individuelles Verkaufsgespräch, auch in einer Fremdsprache. Sie erklären den Kunden und Erziehungsberechtigten die Möglichkeiten und Grenzen einer individuellen Laufbandanalyse und führen diese durch.

Die Schülerinnen und Schüler **arrangieren** die Gestaltung eines Schaufensters zu einem individuellen Thema (*Jahreszeit, Fußgesundheit*) unter Beachtung der Werbegesetze.

Sie **evaluieren** die Ergebnisse der Schaufenstergestaltung auch auf der Grundlage von Kundenbefragungen und **integrieren** die Rückmeldung in ihr zukünftiges Handeln.

Lernfeld 14: Pflegende und prophylaktische Maßnahmen am Fuß durchführen

4. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, individuelle pflegende und prophylaktische Maßnahmen am Fuß vorzuschlagen und durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren sich** über die Anatomie, Physiologie und pathologischen Veränderungen der Haut und Fußnägel. Sie verschaffen sich einen Überblick über die Tätigkeitsfelder der Fußpflege (*kosmetische, medizinische*).

Sie **machen sich** mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben der medizinischen Fußpflege (*Podologengesetz, Infektionsschutzgesetz, Heilpraktikergesetz*) sowie der Handhabung und Aufbereitung (*Desinfektion, Sterilisation*) der gebräuchlichen Einrichtungsgegenstände der Fußpflegkabine (*Geräte, Maschinen, Instrumente*) **vertraut**. Sie grenzen ihre Behandlungsmöglichkeiten zur Podologie ab.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die notwendigen Arbeitsschritte einer Fußpflege als Ergänzung zur orthopädischen Versorgung eines Patienten. Sie berücksichtigen die individuelle Indikation des Patienten (*Diabetiker, Stumpfpatient*) und entscheiden sich für unterschiedliche Fußpflegetechniken (*schneiden, hobeln, fräsen, schleifen*).

Sie **führen** unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes (*Hygieneplan, persönliche Schutzausrüstung*) die einzelnen Arbeitsschritte der medizinischen Fußpflege (*Fußbad, Hautpflege, Nagelpflege, Fußmassage*) **durch**. Hierbei sind sie sich der Gefahren bei Fußpflegemaßnahmen, insbesondere beim Diabetiker, bewusst.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** und **bewerten** den chronologischen Behandlungsablauf und die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team. Sie **beraten** Patienten unter präventiven Gesichtspunkten (*Fußgymnastik, Fußinspektion*) und geben Hinweise für die häusliche Fußpflege.

5 Weiterführende Informationen

5.1 Fachliteratur

Orthopädieschuhtechnik

Baumgartner, Möller, Stinus
C. Maurer Fachmedien, 2. Auflage 2013
ISBN 978-3-87517-047-4

Grundkurs Technische Orthopädie

René Baumgartner, Bernhard Greitemann
Thieme, 3. unveränderte Auflage 2015
ISBN 9783131250735

Der diabetische Fuß

Bischof et al., 3. Auflage
(neue Auflage, Ende 2016 erwartet)
C. Maurer Fachmedien
ISBN 13: 978-3875170184

Ganganalyse in der Praxis

Oliver Ludwig
C. Maurer Fachmedien
ISBN 978-3-87517-045-0

Laufanalyse

Matthias Marquardt
Thieme, 2012
ISBN 9783131536419

Kinderfuß und Kinderschuh

Erne Maier, Maren Killmann
Entwicklung der kindlichen Beine und Füße und
ihre Anforderungen an fußgerechte Schuhe
Verlag Neuer Merkur
ISBN 978-3-929360-85-1

Funktionelle Anatomie der Gelenke

Schematisierte und kommentierte Zeichnungen
zur menschlichen Biomechanik
Adalbert I. Kapandji
Thieme, 6. Auflage 2016
ISBN 9783131422163

Orthopädietechnik

Günter Wellnitz (Hrsg.)
Verlag Hans Huber, 4. Auflage
ISBN 13: 978-3456854649

Konstruktions- und Modellieretechniken

Werner Mackrodt
C. Maurer Fachmedien
ISBN 13: 978-3875170443

Das diabetische Fußsyndrom – Über die Entität zur Therapie

Dirk Hochlenert, Gerald Engels, Stephan Morbach
Springer, 2015
ISBN 978-3-662-43944-9

Gehen verstehen

Ganganalyse in der Physiotherapie
Kirsten Götz-Neumann
Thieme, 4. Auflage
ISBN 9783131323743

Biografie des Fußes

Karl-Georg Henkel
C. Maurer Fachmedien
ISBN 978-3875170313

PROMETHEUS Allgemeine Anatomie und Bewegungssystem

LernAtlas der Anatomie
Michael Schünke, Erik Schulte, Udo Schumacher
Thieme, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2014
ISBN 9783131395245

Biomechanik, Bewegungslehre, Leistungsphysiologie, Trainingslehre

Antje Hüter-Becker, Mechthild Dölken, Dieter Klein,
Wolfgang Laube
Thieme, 2., überarbeitete Auflage 2011
ISBN 9783131368621

Sensomotorisches System

Physiologisches Detailwissen für Physiotherapeuten
Wolfgang Laube
Thieme, 2009
ISBN: 9783131483713

Füße in guten Händen

Spiraldynamik – programmierte Therapie
für konkrete Resultate
Christian Larsen, Peter Hende
Thieme, 3. Auflage 2014
ISBN 9783131355539

Fußlexikon

Renate Wolansky
Schattauer
ISBN 978-3-7945-2670-3

Handbuch für die medizinische Fußpflege

Hellmut Ruck
Hippokrates
ISBN-10: 3830452055

Pschyrembel**Klinisches Wörterbuch**

Willibald Pschyrembel
De Gruyter; Auflage: 266, 2014
ISBN-13: 978-3110339970

Fuß & Sprunggelenk und Sport

Victor Valderrabano, Martin Engelhardt,
Hans-Heinrich Küster (Hrsg.)
Empfehlungen von Sportarten aus orthopädischer
und sportmedizinischer Sicht
Deutscher Ärzte-Verlag, 2009
ISBN 978-3-7691-1258-0

Gesunde Füße

Beschwerden einfach wegtrainieren.
Die besten Übungen aus der Spiraldynamik
Claudia Larsen, Bea Miescher
Thieme, 2009
ISBN 9783830434887

Wörterbuch Medizin pocket

Marc Deschka
ISBN 978-3-89862-738-2

Grundlagen und Praxis der Podologie

Hellmut Ruck
Hippokrates
ISBN-13: 978-3830452058

5.2 Links

Orthopädieschuhmacher/Orthopädieschuhmacherin	
Der Beruf auf einen Blick	www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/orth777
Die Ausbildungsordnung	www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/regulation/orthopaedieschuh.pdf
Der Rahmenlehrplan (KMK)	www.kmk.org/fileadmin/pdf/Bildung/BeruflicheBildung/rlp/Orthopaedieschuhmacher_15-03-26-E.pdf
Zeugniserläuterung	
▶ deutsch	www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/de/orthopaedieschuhmacher_d.pdf
▶ englisch	www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/en/orthopaedieschuhmacher_e.pdf
▶ französisch	www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/fr/orthopaedieschuhmacher_f.pdf
Berufsübergreifende Informationen	
Forum Ausbilder/Ausbilderinnen (foraus.de)	
Prüferportal	
Ausbilden im Verbund	www.jobstarter.de/
Ausbildungsvertragsmuster	www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/1499
Ausbildereignungsverordnung	www.prueferportal.org/html/545.php
Musterprüfungsordnungen	www.prueferportal.org/html/548.php
Hauptausschussempfehlungen gesamt	www.bibb.de/de/11703.php
Berufsbildungsgesetz (BBiG)	www.prueferportal.org/html/550.php
Handwerksordnung (2015)	www.zdh.de/fileadmin/user_upload/daten-fakten/handwerksordnung/Handwerksordnung2015.pdf
Broschüren zum Download	
Handreichung für ausbildende Fachkräfte	www.bmbf.de/pub/Handreichung_fuer_ausbildende_Fachkraefte.pdf
Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen	www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/2061
Ausbildung und Beruf – Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung	www.bmbf.de/pub/Ausbildung_und_Beruf.pdf
Ratgeber Ausbildung (Tipps und Hilfen für Betriebe)	www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk4/~edisp/l6019022dstbai390235.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI390238
Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife	www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/l6019022dstbai378703.pdf
Kosten und Nutzen der betrieblichen Berufsausbildung	https://www2.bibb.de/bibbtools/tools/dapro/data/documents/pdf/eb_21203.pdf

5.3 Adressen

Staatliche Schulen für die Ausbildung zum/zur Orthopädieschuhmacher/-in

<p>► Landesberufsschule für Orthopädie – Schuhtechnik Wiekstraße 5 23570 Lübeck – Travemünde Tel.: 04502 887400 E-Mail: postmaster@bs-hwk-luebeck.de Internet: www.berufsschule-der-handwerkskammer-luebeck.de</p>	<p>► Berufsbildende Schulen III Friedenstraße 2b 26386 Wilhelmshaven Tel.: 04421 16400 E-Mail: verwaltung@bbs-whv.de Internet: www.bbs-wilhelmshaven.de</p>
<p>► Alice-Salomon-Schule Schule für Gesundheit und Soziales Herrenhäuser Straße 10 30419 Hannover Tel.: 0511 16843868 E-Mail: zweigstelle@asbbs.de Internet: www.asbbs.de</p>	<p>► Berufskolleg Mitte der Stadt (BKM) Essen Schwanenkampstraße 53 45127 Essen Tel.: 0201 2451130 E-Mail: sekretariat@bkmitte-essen.de Internet: www.bkmitte-essen.de</p>
<p>► Berufsbildungswerk Volmarstein Am Grünewald 10–12 48300 Wetter Tel.: 02335 639800 E-Mail: info@esv.de Internet: www.berufsbildungswerk-volmarstein.de</p>	<p>► Benediktushof Maria-Veen gGmbH Meisenweg 15 48734 Reken Tel.: 02864 889-221 E-Mail: ausbildung@benediktushof.de Internet: www.benediktushof.de</p>
<p>► Berufskolleg Humboldtstraße Abteilung Gesundheit – Orthopädieschuhmacher Standort: Perlengraben 101 50676 Köln Tel.: 0221 22191-447 E-Mail: sek-perl@berufskolleg-humboldtstr.de Internet: www.berufskolleg-humboldtstr.de</p>	<p>► Berufsförderungswerk Hamm Caldenhofer Weg 225 59063 Hamm Tel.: 02381 587-820 E-Mail: info@bfw-hamm.de Internet: www.bfw-hamm.de</p>
<p>► Paul-Ehrlich-Schule Brüningstraße 2 65929 Frankfurt am Main/Höchst Tel.: 069 21245506 oder 21245507 E-Mail: verwaltung@paul-ehrich-schule.de Internet: www.paul-ehrich-schule.de</p>	<p>► Kerschensteinerschule Steiermärker Straße 72 70469 Stuttgart Tel.: 0711 216-33400 E-Mail: kerschensteinerschule@stuttgart.de Internet: www.kerschensteinerschule.de</p>
<p>► Städtische Berufsschule für Orthopädie- und Umwelttechnik Liebherrstraße 13 80538 München Tel.: 089 23343600 E-Mail: sekretariat@bsortho.musin.de Internet: www.bsortho.musin.de</p>	<p>► Staatliche Gewerblich-Technische Berufsbildende Schule Gotha Kindleber Straße 99b 99867 Gotha Tel.: 03621 33470 E-Mail: sekretariat@gt-bs-gotha.de Internet: www.gtbs-gotha.de</p>

Lehrervereinigung

► Arbeitsgemeinschaft Lehrerinnen und Lehrer für Orthopädieschuhtechnik e.V. (ALOST)

Hermann-Löns-Weg 11
21481 Lauenburg
Tel.: 04153 | 3553
E-Mail: info@alost.de
Internet: www.alost.de

Fortbildungsvereinigung

► Praeparatio e.V.

Schlachthausstraße 11
92224 Amberg
Tel.: 09621 | 1838
E-Mail: info@praeparatio.com
Internet: www.praeparatio.com

► Studiengemeinschaft für Orthopädieschuhtechnik e.V.

Mittelstraße 21
31535 Neustadt am Rübenberge
Tel.: 0541 | 5308
E-Mail: info@ortholine.de
Internet: www.ortholine.de

Berufsbezogene Fachschulen/Meisterschulen

► Bundesfachschule für Orthopädie-Schuhtechnik (BfO)

Ricklinger Stadtweg 92
30459 Hannover
Tel.: 0511 | 421052
E-Mail: hallo@bfo.de
Internet: www.bfo.de

Fachschule für Orthopädie-Schuhtechnik Siebenlehn

Liebichstraße 4
09603 Großschirma
Tel.: 035242 | 4170
E-Mail: info@meisterschule-siebenlehn.de
Internet: www.orthopaedie-schuhtechnik-sachsen.de

► Bildungszentrum Orthopädie-Schuhtechnik Südwest (B-O-S-S)

Paul-Ehrlich-Straße 1b
63225 Langen
Tel.: 06103 | 90170
E-Mail: info@boss-langen.de
Internet: www.boss-langen.de

► Bayerisches Kompetenzzentrum für Orthopädie in Landshut/ Berufsbildungs- und Technologiezentrum

Am Lurzenhof 10b
84036 Landshut
Tel.: 0871 | 5050
E-Mail: landshut@hwkno.de
Internet: www.hwk-landshut.de

► Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer Düsseldorf

Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 | 87950
E-Mail: info@hwk-duesseldorf.de
Internet: www.hwk-duesseldorf.de

Fachhochschulen

► Technische Hochschule Mittelhessen (THM)

Fachbereich „Life Science Engineering (LSE)“
 Wiesenstraße 14
 35390 Gießen
 Tel.: 0641 | 3092500
 E-Mail: dekanat@lse.thm.de
 Internet: www.thm.de

► Dualer Bachelor-Studiengang Technische Orthopädie

Stegerwaldstraße 39
 48565 Steinfurt
 Tel.: 02551 | 962510
 E-Mail: david.hochmann@fh-muenster.de
 Internet: www.fh-muenster.de

► Fachhochschule Münster

Fachbereich Physikalische Technik
 Vollzeitstudium Bachelor Technische Orthopädie
 Bürgerkamp 3
 48565 Steinfurt
 Tel.: 02551 | 962527
 E-Mail: peikenkamp@fh-muenster.de
 Internet: www.fh-muenster.de

Fachzeitschrift

► Orthopädieschuhtechnik

C. Maurer Druck und Verlag GmbH & Co.KG
 Schubartstraße 21
 73312 Geislingen an der Steige
 Tel.: 07331 | 9300
 E-Mail: info@maurer-online.de
 Internet: www.maurer-online.de

Fortbildungsveranstaltungen

► Orthopädie Schuh Technik

Internationale Messe und Kongress + Lehrlingstag
 alle ungeraden Jahre, Köln
 Internet: www.ost-messe.de

► ZVOS-Zukunftstage

Zukunftskongress der OST-Branche
 alle geraden Jahre, Berlin
 Internet: www.zvos.de

Forschung und Bildung

- ▶ **Verein zur Förderung des Forschungs- und Bildungsmanagements in der Orthopädieschuhtechnik in Deutschland e.V. (bifo-ost)**
Ricklinger Stadtweg 92
30459 Hannover
Tel.: 0511 | 54398085
E-Mail: info@bifo-ost.de
Internet: www.bifo-ost.de

Fachvereinigungen

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▶ Zentralverband Orthopädieschuhtechnik (ZVOS)
Ricklinger Stadtweg 92
30459 Hannover
Tel.: 0511 54398080
Fax: 0511 54398070
E-Mail: info@zvos.de
Internet: www.zvos.de | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Internationaler Verband der Orthopädie-Schuhtechniker (IVO)
Bahnhofstraße 11
31008 Elze
Tel.: 05068 930030
Fax: 05068 930040
E-Mail: koerbes@rascherer.de
Internet: www.ivonet.org |
| <ul style="list-style-type: none"> ▶ Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie (DG00C)
Straße des 17. Juni 106–108
10623 Berlin
Tel.: 030 340603630
Fax: 030 34603631
E-Mail: info@dgooc.de
Internet: www.dgooc.de | |

Weitere Adressen

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Taubenstraße 10
10117 Berlin
Tel.: 030 | 25418-0
Internet: www.kmk.org

**Deutscher Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
Tel.: 030 | 240600
Fax: 030 | 24060324
E-Mail: info.bvv@dgb.de
Internet: www.dgb.de

▶ **IG BCE Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie**

Königsworther Platz 6
30167 Hannover
Tel.: 0511 | 76310
Fax: 0511 | 7631713
E-Mail: info@igbce.de
Internet: www.igbce.de

▶ **Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)**

Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Tel.: 0221 | 37780
Fax: 0221 | 37781199
E-Mail: info@bgetem.de
Internet: www.bgetem.de

▶ **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)**

Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Tel.: 030 | 18 615 0
Internet: www.bmwi.de

**Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)**

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: 0228 | 107-0
Internet: www.bibb.de

▶ **Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)**

Heinemannstraße 2
53175 Bonn
Tel.: 0228 | 99 57-0
Internet: www.bmbf.de

▶ **Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)**

Abt. Berufliche Bildung
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Tel.: 030 | 20619308
Fax: 030 | 2061959308
E-Mail: info@zdh.de
Internet: www.zdh.de



5.4 Hinweise und Begriffserläuterungen

Ausbildereignung

Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann gesondert geregelt werden (§ 30 Abs. 5 BBiG).

Diese Konkretisierung erfolgt seit August 2009 in der novellierten Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009. Sie legt die wichtigsten Aufgaben für die Ausbilderinnen und Ausbilder fest: Sie sollen beurteilen können, ob im Betrieb die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung erfüllt sind, bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken und die Ausbildung im Betrieb vorbereiten. Um die Auszubildenden zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sollen sie auf individuelle Anliegen eingehen und mögliche Konflikte frühzeitig lösen. In der neuen Verordnung wurde die Zahl der Handlungsfelder von sieben auf vier komprimiert, wobei die Inhalte weitgehend erhalten bzw. modernisiert und um neue Inhalte ergänzt wurden.

Die vier Handlungsfelder gliedern sich wie folgt:

- ▶ Handlungsfeld Nr. 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem/der Auszubildenden Perspektiven für seine berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen.

In der AEVO-Prüfung müssen aus allen Handlungsfeldern praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Vorgesehen sind eine dreistündige schriftliche Prüfung mit fallbezogenen Fragestellungen sowie eine praktische Prüfung von ca. 30 Minuten, die aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch besteht.

Es bleibt Aufgabe der zuständigen Stelle, darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen und der Auszubildenden vorliegt (§ 32 BBiG und § 23 HwO).

Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 BBiG und § 22b HwO die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist (§ 28 BBiG und § 22 HwO).

→ Weitere Informationen im Forum auf foraus.de für Ausbilder und Ausbilderinnen

Eignung der Ausbildungsstätte

Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder beschäftigten Fachkräfte steht (§ 27 BBiG und § 21 HwO).

Die Eignung der Ausbildungsstätte ist in der Regel vorhanden, wenn dort die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in vollem Umfang vermittelt werden können. Betriebe sollten sich vor Ausbildungsbeginn bei den zuständigen Handwerkskammern über Ausbildungsmöglichkeiten erkundigen. Was z. B. ein kleinerer Betrieb nicht abdecken kann, darf auch durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. in überbetrieblichen Einrichtungen) vermittelt werden. Möglich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Betriebe im Rahmen einer Verbundausbildung.



Abbildung 14: Laufbandanalyse (Quelle: fotogloria/ZVOS)

Dauer der Berufsausbildung

„Die Berufsausbildung dauert dreieinhalb Jahre“ (§ 2 der Verordnung).

„Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen“ (§ 1 Absatz 3 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit oder bei Bestehen der Gesellenprüfung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG).

Ausnahmeregelungen:

► Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist möglich, sofern auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ein vollzeit-schulischer Bildungsgang oder eine vergleichbare Berufsausbildung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist (§ 27a Absatz 1 HwO). Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 27a Absatz 2 HwO).

► Abkürzung der Ausbildungszeit, Teilzeitberufsausbildung

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung, § 27b Absatz 1 HwO).

► Vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung in besonderen Fällen

Durch die Prüfungsordnungen der Handwerkskammern wird die vorzeitige Zulassung aufgrund besonderer Leistungen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule geregelt (§ 37 Absatz 1 HwO). Mit Bestehen der Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis.

► Verlängerung der Ausbildungszeit

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit auch verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig erscheint, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ausnahmefälle sind z. B. längere Abwesenheit infolge einer Krankheit oder andere Ausfallzeiten. Vor dieser Entscheidung sind die Ausbildenden zu hören (§ 27b Absatz 2 HwO).

Die Ausbildungszeit muss auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden (bis zur zweiten Wiederholungsprüfung³, aber insgesamt höchstens um ein Jahr), wenn diese die Gesellenprüfung nicht bestehen (§ 21 Absatz 3 BBiG).

Mobilität von Auszubildenden in Europa – Teilausbildung im Ausland

Eine Chance, den Prozess der internationalen Vernetzung von Branchen und beruflichen Aktivitäten selbst aktiv mitzugestalten, ist im Berufsbildungsgesetz (§ 2 Absatz 3 BBiG) beschrieben: „Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.“

In immer mehr Berufen bekommt der Erwerb von internationalen Kompetenzen und Auslandserfahrung eine zunehmend große Bedeutung. Im weltweiten Wettbewerb benötigt die Wirtschaft qualifizierte Fachkräfte, die über internationale Erfahrungen, Fremdsprachenkenntnisse und Schlüsselqualifikationen wie z. B. Teamfähigkeit, interkulturelles Verständnis und Belastbarkeit verfügen. Auch die Auszubildenden haben durch Auslandserfahrung und interkulturelle Kompetenzen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Auslandsaufenthalte in der beruflichen Bildung stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, solche Kompetenzen zu erwerben. Sie sind als Bestandteil der Ausbildung nach dem BBiG anerkannt; das Ausbildungsverhältnis mit all seinen Rechten und Pflichten (Ausbildungsvergütung, Versicherungsschutz, Führen des Ausbildungsnachweises etc.) besteht weiter. Der Lernort liegt für diese Zeit im Ausland. Dies wird entweder bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages berücksichtigt und gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 BBiG in die Vertragsniederschrift aufgenommen oder im Verlauf der Aus-

³ Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/99.

bildung vereinbart und dann im Vertrag entsprechend verändert. Wichtig ist: Mit der ausländischen Partneereinrichtung werden die zu vermittelnden Inhalte vorab verbindlich festgelegt. Diese orientieren sich an den Inhalten der deutschen Ausbildungsordnung.

Solche Auslandsaufenthalte werden europaweit finanziell und organisatorisch in Form von Mobilitätsprojekten im europäischen Programm „Erasmus+“ unterstützt. Es trägt dazu bei, einen europäischen Bildungsraum und Arbeitsmarkt zu gestalten. In Deutschland ist die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) die koordinierende Stelle.

Mobilitätsprojekte sind organisierte Lernaufenthalte im europäischen Ausland, deren Gestaltung flexibel ist und deren Inhalte dem Bedarf der Organisatoren entsprechend gestaltet werden können. Im Rahmen der Ausbildung sollen anerkannte Bestandteile der Ausbildung oder sogar gesamte Ausbildungsabschnitte am ausländischen Lernort absolviert werden.

→ Weiterführende Informationen:

www.machmehrausdeinerausbildung.de
www.bmbf.de/de/894.php
www.mobilitaetscoach.de
www.goforeurope.de

Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung

Was ist nachhaltige Entwicklung?

Der 2012 ins Leben gerufene Rat für Nachhaltige Entwicklung definiert nachhaltige Entwicklung folgendermaßen: „*Nachhaltige Entwicklung heißt, Umweltgesichtspunkte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Zukunftsfähig wirtschaften bedeutet also: Wir müssen unseren Kindern und Enkelkindern ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge hinterlassen. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben.*“

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Gemeint ist eine Bildung, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt: Wie beeinflussen meine Entscheidungen Menschen nachfolgender Generationen oder in anderen

Erdteilen? Welche Auswirkungen hat es beispielsweise, wie ich konsumiere, welche Fortbewegungsmittel ich nutze oder welche und wie viel Energie ich verbrauche? Welche globalen Mechanismen führen zu Konflikten, Terror und Flucht? Bildung für nachhaltige Entwicklung ermöglicht es jedem Einzelnen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen (Quelle: www.bne-portal.de).

Nachhaltige Entwicklung als Bildungsauftrag

Eine nachhaltige Entwicklung ist nur dann möglich, wenn sich viele Menschen auf diese Leitidee als Handlungsmaxime einlassen, sie mittragen und umsetzen helfen. Dafür Wissen und Motivation zu vermitteln ist die Aufgabe einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Auch die Berufsausbildung kann ihren Beitrag dazu leisten, steht sie doch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem beruflichen Handeln in der gesamten Wertschöpfungskette. In kaum einem anderen Bildungsbereich hat der Erwerb von Kompetenzen für nachhaltiges Handeln eine so große Auswirkung auf die Zukunftsfähigkeit wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen wie in den Betrieben der Wirtschaft und anderen Stätten beruflichen Handelns. Aufgabe der Berufsbildung ist es daher, die Menschen auf allen Ebenen zu befähigen, Verantwortung zu übernehmen, effizient mit Ressourcen umzugehen und nachhaltig zu wirtschaften sowie die Globalisierung gerecht und sozial verträglich zu gestalten.

Nachhaltige Entwicklung erweitert die beruflichen Fähigkeiten

Nachhaltige Entwicklung bietet auch Chancen für eine Qualitätssteigerung und Modernisierung der Berufsausbildung – sie muss für Betriebe in nachvollziehbaren praktischen Beispielen veranschaulicht werden. Nachhaltige Entwicklung zielt auf Zukunftsgestaltung und erweitert damit das Spektrum der beruflichen Handlungskompetenz, um die folgenden Aspekte:

- ▶ Reflexion und Bewertung der direkten und indirekten Wirkungen beruflichen Handelns auf die Umwelt sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen heutiger und zukünftiger Generationen;
- ▶ Prüfung des eigenen beruflichen Handelns, des Betriebes und seiner Produkte und Dienstleistungen auf Zukunftsfähigkeit;
- ▶ kompetente Mitgestaltung von Arbeit, Wirtschaft und Technik;

- ▶ Umsetzung von nachhaltigem Energie- und Ressourcenmanagement im beruflichen und alltäglichen Handeln auf der Grundlage von Wissen, Werteeinstellungen und Kompetenzen;
- ▶ Beteiligung am betrieblichen und gesellschaftlichen Dialog über nachhaltige Entwicklung.

Umsetzung in der Ausbildung

Berufsbildung für eine nachhaltige Entwicklung geht über das Instruktionslernen hinaus und muss Rahmenbedingungen schaffen, die den notwendigen Kompetenzerwerb fördern. Hierzu gehört es auch, Lernsituationen zu gestalten, die mit Widersprüchen zwischen ökologischen und ökonomischen Zielen konfrontieren und Anreize schaffen, Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu treffen bzw. vorzubereiten. Folgende Leitfragen können bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Berufsausbildung zur Planung von Lernsituationen und zur Reflexion betrieblicher Arbeitsaufgaben herangezogen werden:

- ▶ Welche sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte sind in der beruflichen Tätigkeit zu beachten?
- ▶ Welche lokalen, regionalen und globalen Auswirkungen bringen die hergestellten Produkte und erbrachten Dienstleistungen mit sich?
- ▶ Welche längerfristigen Folgen sind mit der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen verbunden?
- ▶ Wie können diese Produkte und Dienstleistungen nachhaltiger gestaltet werden?
- ▶ Welche Materialien und Energien werden in Arbeitsprozessen und den daraus folgenden Anwendungen verwendet?
- ▶ Wie können diese effizient und naturverträglich eingesetzt werden?
- ▶ Welche Produktlebenszyklen und Prozessketten sind bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen mit einzubeziehen und welche Gestaltungsmöglichkeiten sind im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vorhanden?

→ Weitere Informationen:

www.bne-portal.de

www.bibb.de/de/709.php

www.nachhaltigkeit.info (Lexikon der Nachhaltigkeit der Aachener Stiftung Kathy Beys)

www.nachhaltigkeitsrat.de

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Der schriftliche Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar (§ 6 der Verordnung). Nach der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 9.10.2012 (Nummer 156) ist der schriftliche Ausbildungsnachweis von Auszubildenden **mindestens** wöchentlich zu führen. Ausbilder und Ausbilderinnen sollen die Auszubildenden zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises anhalten. Der Auszubildende muss den Auszubildenden die Zeit zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises innerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit gewähren. In der Ausbildungspraxis hat sich bewährt, dass die Ausbilder und Ausbilderinnen den schriftlichen Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und den Nachweis abzeichnen.

Das ordnungsgemäße Führen der schriftlichen Ausbildungsnachweise ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen, also auch schon für Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung!

Eine Bewertung der schriftlichen Ausbildungsnachweise nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Prüfungen nicht vorgesehen.

Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sollen den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter der Auszubildenden – nachweisen. Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sollten einen deutlichen Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan aufweisen.

Grundsätzlich ist der schriftliche Ausbildungsnachweis eine Dokumentation der während der gesamten Ausbildungszeit vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Es kann bei evtl. Streitfällen als Beweismittel dienen. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan bietet der schriftliche Ausbildungsnachweis eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen.

→ **Empfehlung 156** des BIBB-Hauptausschusses

Überbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsverbünde

Sind Ausbildungsbetriebe in ihrer Ausrichtung zu spezialisiert oder zu klein, um alle Ausbildungsinhalte abdecken zu können sowie die sachlichen und personellen Auszubildendenvoraussetzungen sicherzustellen, gibt es Möglichkeiten, diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen.

„Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden“ (§ 27 Absatz 2 BBiG, § 21 Absatz 2 HwO).

Hierzu gehören folgende Ausbildungsmaßnahmen:

Überbetriebliche Unterweisung im Handwerk

Die überbetriebliche Unterweisung (ÜLU, ÜBA) ist ein wichtiger Baustein im dualen System der Berufsbildung in Deutschland. Sie sichert die gleichmäßig hohe Qualität der Ausbildung jedes Berufes im Handwerk, unabhängig von der Ausbildungsleistungsfähigkeit des einzelnen Handwerksbetriebes.

Inhalte und Dauer der **überbetrieblichen Unterweisung** werden gemeinsam von den Bundesfachverbänden und dem **Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik (HPI)** der Leibniz-Universität Hannover festgelegt.

Die Anerkennung erfolgt über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. über die zuständigen Landesministerien. Gegenwärtig umfasst das bundeseinheitliche Lehrangebotsangebot rund 500 Lehrpläne für die überbetriebliche Unterweisung, die für die Mehrzahl der Handwerksberufe zur Verfügung stehen.

Die überbetrieblichen Ausbildungszeiten sind Teile der betrieblichen Ausbildungszeit.

Die Ausbildung in **überbetrieblichen Ausbildungsstätten** umfasst:

- ▶ Anpassung an technische Entwicklungen und vergleichende Arbeitstechniken;
- ▶ Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in einer planmäßig und systematisch aufgebauten Art und Weise;

- ▶ Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die vom Ausbildungsbetrieb nur in einem eingeschränkten Umfang abgedeckt werden.

Ausbildungsverbund

„Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung)“ (§ 10 Absatz 5 BBiG).

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbänden, auch in Mischformen, herausgebildet:

- ▶ Leitbetrieb mit Partnerbetrieben;
- ▶ Konsortium von Ausbildungsbetrieben;
- ▶ betrieblicher Ausbildungsverein;
- ▶ betriebliche Auftragsausbildung.

Folgende rechtliche Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- ▶ Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- ▶ Der Auszubildende kann Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen, wenn er gewährleistet, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.
- ▶ Der auszubildende Betrieb muss auf die Bestellung des Auszubildenden/der Auszubildenden Einfluss nehmen können.
- ▶ Der Auszubildende muss über den Verlauf der Ausbildung informiert werden und gegenüber dem Auszubildenden/der Auszubildenden eine Weisungsbefugnis haben.
- ▶ Der Berufsausbildungsvertrag darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten des Auszubildenden und des Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.

- ▶ Im betrieblichen Ausbildungsplan muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden.
- Detaillierte Informationen auf www.jobstarter.de sowie Broschüre „**Verbundausbildung – vier Modelle für die Zukunft**“ (Jobstarter Praxis, Band 6)

Zeugnisse

Prüfungszeugnis

Die Musterprüfungsordnung schreibt in § 27 zum Prüfungszeugnis: „Über die Prüfung erhält der Prüfling von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG; § 31 Abs. 2 HwO). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.“

Danach muss das Prüfungszeugnis Folgendes enthalten:

- ▶ die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
- ▶ die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- ▶ die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
- ▶ die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note),
- ▶ das Datum des Bestehens der Prüfung,
- ▶ die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft mit Siegel.

Dem Prüfungszeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Ebenfalls nur auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Prüfungszeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

Zeugnis der Berufsschule

In diesem Zeugnis sind die Leistungen, die der/die Auszubildende in der Berufsschule erbracht hat, dokumentiert.

Ausbildungszeugnis

Ein Ausbildungszeugnis enthält alle Angaben, die für die Beurteilung eines/einer Auszubildenden von Bedeutung sind. Gemäß § 16 BBiG ist ein schriftliches Ausbildungszeugnis bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, am Ende der regulären Ausbildung, durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen Auszubildender sind zudem auch Angaben über deren Verhalten und Leistung aufzunehmen. Diese sind vollständig und wahr zu formulieren. Da ein Ausbildungszeugnis Auszubildende auf ihrem weiteren beruflichen Lebensweg begleiten wird, sind sie darüber hinaus auch wohlwollend zu formulieren. Es soll zukünftigen Arbeitgebern ein klares Bild über die Person vermitteln.

Unterschieden wird zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Zeugnis.

▶ Einfaches Zeugnis

Das einfache Zeugnis enthält Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung. Mit der Art der Ausbildung ist im vorliegenden Fall eine Ausbildung im dualen System gemeint. Bezogen auf die Dauer der Ausbildung sind Beginn und Ende der Ausbildungszeit, gegebenenfalls auch Verkürzungen zu nennen. Als Ausbildungsziel sind die Berufsbezeichnung entsprechend der Ausbildungsverordnung, der Schwerpunkt, in dem ausgebildet wurde, sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzugeben. Bei vorzeitiger Beendigung einer Ausbildung darf der Grund dafür nur mit Zustimmung des/der Auszubildenden aufgeführt werden.

▶ Qualifiziertes Zeugnis

Das qualifizierte Zeugnis ist auf Verlangen des/der Auszubildenden auszustellen und enthält, über die Angaben des einfachen Zeugnisses hinausgehend, weitere Angaben zum Verhalten wie Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit oder Pünktlichkeit, zu Leistungen wie Ausdauer, Fleiß oder soziales Verhalten sowie zu besonderen fachlichen Fähigkeiten.

5.5 Abbildungsverzeichnis

Alle Abbildungen wurden von fotogloria | büro für fotografische zusammenarbeit GmbH und vom Zentralverband Orthopädieschuhtechnik (ZVOS) zur Verfügung gestellt.

Abbildung 1:	Orthopädische Schuhe nach Maß	8
Abbildung 2:	Berufslaufbahnkonzept Orthopädieschuhtechnik.....	13
Abbildung 3:	Einlagen für Sportschuhe.....	17
Abbildung 4:	Zwicken eines Schuhs	35
Abbildung 5:	Modellieren einer Einlage nach Scan	36
Abbildung 6:	Modell der vollständigen Handlung	44
Abbildung 7:	Schuhdesign gestalten	48
Abbildung 8:	Anpassen eines Folienschuhs	53
Abbildung 9:	Rahmen auflegen	58
Abbildung 10:	Einlagen schleifen	68
Abbildung 11:	Fußuntersuchung	70
Abbildung 12:	Bettung pressen	74
Abbildung 13:	Verkleben von Korksohlen	84
Abbildung 14:	Laufbandanalyse	102
Abbildung 15:	Leistenlager.....	108



Abbildung 15: Leistenlager (Quelle: fotogloria/ZVOS)

6 Anhang



Muster: Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung zum/r Orthopädieschuhmacher/in

Ausbildungsbetrieb: _____

Auszubildender/Auszubildende: _____

Ausbilder/Ausbilderin: _____

Berufsschulstandort: _____ Beginn der Ausbildung: _____

zuständige Stelle: _____ Voraussichtl. Ende der Ausbildung: _____

Erläuterungen

Seite 111

1. bis 18. Monat:

► Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt A)

Seite 112 bis 117

► Integrative Fertigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse (Abschnitt B)

Seite 118 bis 120

19. bis 42. Monat:

► Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt A)

Seite 121 bis 128

► Integrative Fertigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse (Abschnitt B)

Seite 129 bis 131

Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln:

► Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt B, BP 1–4)

Seite 132 bis 134

Erläuterungen

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berufsbildpositionen entsprechend dem § 4 Absatz 2 und 4 der Ausbildungsordnung ▶ Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan 	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	In dieser Spalte können – auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan – die Ausbildungsinhalte präzisiert und entsprechend der jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen ergänzt werden.	<p>Hier können auch Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ermöglichten, genannt werden.</p> <p>Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</p>	<p>In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z. B. Monat/Quartal) ▶ die Vermittlungsdauer im Betrieb ▶ der Betriebsteil ▶ der/die zuständige Ausbilder/in oder die vom/von der Ausbilder/in mit der Ausbildung beauftragte Person ▶ außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen ▶ Ausbildungsunterlagen

1. bis 18. Monat

A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat	Beurteilen von Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	Aufbau und Funktion von Stütz- und Bewegungsorganen den orthopädischen Versorgungszuordnen			
	6 Wochen	biomechanische Vorgänge unter Beachtung der ganzheitlichen Statik und Dynamik beurteilen, insbesondere in der Schritt-abwicklung			
		orthopädische Krankheitsbilder, insbesondere Fehlbildungen, Fehlstellungen, Beinlängendifferenzen, Lähmungen sowie Fuß- und Beinamputationen, im Hinblick auf die damit verbundenen funktionellen Beeinträchtigungen beurteilen			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat	Bearbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) 10 Wochen	Werkzeuge, Messgeräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen, einstellen, handhaben und instand halten			
		Werkstoffe auswählen und bearbeiten, insbesondere durch Schleifen, Schärfen, Fräsen, Walken, Schäumen und Formen			
		Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer funktionalen und physiologisch unbedenklichen Verwendbarkeit auswählen und einsetzen			
	Anmessen von orthopädischuhtechnischen Hilfsmitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) 4 Wochen	körperliche Untersuchungen, insbesondere Fuß- und Beinuntersuchungen, vornehmen und Messpunkte festlegen			
		Trittpuren abnehmen sowie Profilzeichnungen von Fuß und Bein anfertigen			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat	Beraten und Betreuen von Kunden und Kundinnen sowie von Patienten und Patientinnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) 4 Wochen	Kunden und Kundinnen sowie Patienten und Patientinnen empfangen und betreuen und Gespräche situationsgerecht führen			
		Wirkungen orthopädiesschuhtechnischer Maßnahmen erklären und auf mögliche Folgeerscheinungen hinweisen			
		Kunden und Kundinnen sowie Patienten und Patientinnen zur funktionsgerechten Handhabung und zum sachgerechten Umgang von orthopädiesschuhtechnischen Hilfsmitteln anleiten			
	Entwickeln und Vorbereiten von Modellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) 4 Wochen	Modelle, insbesondere für orthopädiesschuhtechnische Einbauelemente, nach Positivmodell entwickeln			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat	Herstellen und Instandsetzen von orthopädischen Maßschuhen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) 14 Wochen	Bodenbefestigungsarten unter Berücksichtigung von Indikation und Verwendungszweck auswählen und Teilelemente rangieren, insbesondere Brandsohlen und Kappen			
		Schäfte vorbereiten und aufzwicken			
		Funktionsteile und Schuhteilelemente korrigieren, austauschen und erneuern			
	Anfertigen von orthopädischen Elementen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) 8 Wochen	orthopädiesschuhtechnische Einbauelemente nach vorgegebenen Modellen herstellen			
		stützende, bettende, korrigierende und kompensierende Teilelemente herstellen, bearbeiten, formen und einarbeiten			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat		Funktion und Einsatzmöglichkeiten von Verkürzungsausgleichen bei Beinlängendifferenzen beurteilen und technische Umsetzung festlegen			
		Versteifungselemente, insbesondere Knöchelkappen und Arthrodesenkappen, herstellen			
	Anfertigen von orthopädischen Zurichtungen an Konfektionsschuhen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	Konfektionsschuhe nach Arbeitsunterlagen vorbereiten und Materialien auswählen			
	10 Wochen	Materialien für Konfektionsschuhe für die Bearbeitung beurteilen			
		orthopädische Zurichtungen unter Berücksichtigung biomechanischer Wirkungsweisen anfertigen			
		kosmetische Gestaltung vornehmen			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat		Möglichkeiten der orthopädischen Zurichtung nach dem Krankheitsbild beurteilen und geeignetes Schuhwerk auswählen			
	Anfertigen von Einlagen, Innenschuhen, Unterschenkel- und Fußorthesen sowie von Fußprothesen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) 6 Wochen	orthopädische Einlagen nach Indikation herstellen, in den Schuh einpassen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieren			

1. bis 18. Monat

B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) 4 Wochen	Arbeitsauftrag auf Durchführ- barkeit prüfen und Auftrags- unterlagen bearbeiten			
		Arbeitsmittel und -geräte aus- wählen und bereitstellen			
		Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Ge- sichtspunkten einrichten			
		Arbeitsschritte planen und doku- mentieren und Werkzeichnungen anfertigen und technische Unter- lagen anwenden			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat	Anwenden fachbezogener rechtlicher Vorschriften (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	fachärztliche Verordnungen auswerten und Krankheitsbilder erfassen			
	4 Wochen	Kunden- und Patientendaten dokumentieren und Bestimmungen des Datenschutzes anwenden			
		fachbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Regelungen über Medizinprodukte, Regelungen der Sozialgesetzgebung sowie Regelungen über Hilfsmittelverzeichnisse und über Berufsgenossenschaften			
		Hygienemaßnahmen anwenden, insbesondere Verfahren zur Reinigung und zur Desinfektion			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat		Informationen beschaffen, aufbereiten und auswerten			
	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 8) 2 Wochen	Kulturelle Identitäten berücksichtigen			
		Schweigepflicht und Diskretion, insbesondere hinsichtlich Kunden- und Patientendaten, beachten			
	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 9) 2 Wochen	Ziele, Aufgaben und betrieblichen Aufbau der Qualitätssicherung unterscheiden			
		Zwischenkontrollen durchführen und Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren			

19. bis 42. Monat

A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat	Beurteilen von Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	Wechselbeziehungen zwischen orthopädischen Maßnahmen und dem menschlichen Organismus beurteilen und berücksichtigen			
	6 Wochen	traumatische Krankheitsbilder, insbesondere Frakturen und Rupturen, beurteilen und post-operative Versorgungsvorhaben			
		pathologische Beeinträchtigungen, insbesondere beim Stehen und Gehen, beurteilen und Auswirkungen auf Patienten und Patientinnen sowie Anforderungen an orthopädische Hilfsmittel feststellen			
		Auswirkungen von systemischen Krankheiten, insbesondere Diabetes, Neuropathien, rheumatischen und lymphatischen Erkrankungen sowie Allergien und Durchblutungsstörungen, bei Versorgungsmaßnahmen berücksichtigen			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat		Belastungsfähigkeit von Haut- und Narbengewebe bei der orthopädiestechnischen Versorgung beurteilen			
	Bearbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) 4 Wochen	Kunststoffe und Verbundwerkstoffe nach unterschiedlichen Verfahren bearbeiten, insbesondere durch Laminieren, Tiefziehen, Absaugen und Glätten			
	Anmessen von orthopädiestechnischen Hilfsmitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) 6 Wochen	manuelle und digitale Messverfahren unterscheiden, manuelle Messungen durchführen und Ergebnisse dokumentieren			
		Abformtechniken anwenden und Ergebnisse auswerten			
		Analyseverfahren, insbesondere Fußdruckmesssysteme, anwenden und Ergebnisse auswerten			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat	Beraten und Betreuen von Kunden und Kundinnen sowie Patienten und Patientinnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	Auffälligkeiten feststellen, ärztliche Verordnungen berücksichtigen und Möglichkeiten von orthopädienschuhtechnischen Versorgungen vorschlagen			
	4 Wochen	Kunden und Kundinnen sowie Patienten und Patientinnen über vorbeugende und gesundheitsverbessernde Maßnahmen, insbesondere zur Förderung der Steh- und Gehfähigkeit, beraten			
	Entwickeln und Vorbereiten von Modellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	orthopädische Leisten nach Fehlformen auswählen, Lotstellung beachten			
	10 Wochen	Positivmodelle unter Berücksichtigung der festgelegten Korrektur und Rehabilitationsmaßnahme herstellen und bearbeiten			
		Schaftmodelle nach funktionalen und ästhetischen Gesichtspunkten auswählen und herstellen			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat	Herstellen und Instandsetzen von orthopädischen Maßschuhen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) 14 Wochen	verschiedene Oberleder und deren Ersatzstoffe zuschneiden, stanzen und vorrichten, insbesondere durch Schärfen, Buggen und Un- terfüttern, sowie Schäfte steppen			
		Bodenelemente in Form bringen, insbesondere durch Beschneiden, Schleifen und Fräsen, sowie Schuh- teile verbinden und ästhetische Gesichtspunkte berücksichtigen			
		Abschlussarbeiten ausführen			
		Herstellungsprozess dokumentieren			
		Ursachen für den Verschleiß ermitteln und beurteilen			
	Anfertigen von orthopädischen Elementen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) 6 Wochen	Verkürzungsausgleiche lotgerecht aufbauen			
		Einbauelemente in Stellung brin- gen und Biomechanik beachten			
		Passform und Funktion bei An- probe überprüfen und Einbau- elemente anpassen			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat	Anfertigen von Einlagen, Innenschuhen, Unterschenkel- und Fußorthesen sowie von Fußprothesen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	Sondereinlagen nach Positivmodell und Indikation herstellen, in den Schuh einpassen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieren			
	12 Wochen	Innenschuhe konstruieren und aufbauen, insbesondere laminieren, sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieren			
		Unterschenkelorthesen und Zwei-Schalen-Orthesen konstruieren und anfertigen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieren			
		Knöchel- und Kleinorthesen konstruieren und anfertigen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieren			
		Zehen- und Fußprothesen nach Indikation herstellen, in den Schuh einpassen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieren			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat	Ausführen von medizinischen Fußpflegemaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) 4 Wochen	Regelungen des Arzneimittel- gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. De- zember 2005 (BGBl. I S. 3394), in der jeweils geltenden Fassung, des Heilpraktikergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gli- ederungsnummer 2122-2, veröf- fentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung und des Podologengesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) in der jeweils geltenden Fassung anwenden			
		Einrichtungen, Instrumente und Pfleagemittel einsetzen und Fuß- pflegemaßnahmen durchführen			
		krankhafte Veränderungen an Haut, Nägeln und Gewebe fest- stellen und Maßnahmen ergreifen			
		Gefahren bei Fußpflegemaßnah- men vermeiden, insbesondere am diabetischen Fuß			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat	Anmessen und Anpassen von konfektionierten Bandagen, Or- thesen und Hilfsmitteln zur Kompressionsversorgung (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) 8 Wochen	Bandagen für Fuß und Knie anpassen und auf funktions- gerechten Sitz und Passform kontrollieren			
		Unterschenkel-, Knie- und Fuß- orthesen, insbesondere fixierende und korrigierende Schienen, aus- wählen und modifizieren sowie biomechanische Wirkung und Passform überprüfen			
		Hilfsmittel zur Kompressionsver- sorgung der unteren Extremitäten anmessen, auswählen und auf Sitz und Passform überprüfen			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat	Anmessen und Anpassen von konfektionierten Schuhen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12) 10 Wochen	teilkonfektionierte Schuhe im Hinblick auf Indikation und Ein- satzbereiche sowie Wirkungsweise auswählen und modifizieren sowie biomechanische Wirkung und Passform überprüfen			
		Verband- und Entlastungsschuhe auswählen und modifizieren sowie biomechanische Wirkung und Passform überprüfen			
		konfektionierte Therapieschuhe, insbesondere Diabetikerschutz- schuhe, auswählen und modi- fizieren sowie biomechanische Wirkung und Passform überprüfen			

19. bis 42. Monat

B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) 6 Wochen	Arbeitsablauf und Materialeinsatz unter Berücksichtigung kon- struktiver, organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen, koordinieren, festlegen und dokumentieren			
		Zeitaufwand abschätzen und Kosten für orthopädische Hilfs- mittel und Maßnahmen ermitteln			
	Verkaufen von Dienstleistungen, Waren und Produkten (§ 4 Absatz 3 Nummer 7) 4 Wochen	die Außendarstellung des Be- triebes und seine Wettbewerbs- situation einschätzen			
		an Werbeaktionen und an deren Erfolgskontrolle mitwirken			
		Kunden und Kundinnen über Dienstleistungen und Produkte des Betriebes informieren			
		Dienstleistungen, Waren und Pro- dukte verkaufen			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 8) 6 Wochen	Produktinformationen von Anbietern beurteilen und insbesondere Angebote vergleichen			
		auftragsbezogene Daten erfassen, auswerten und dokumentieren			
		Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und im Team situationsgerecht führen und Sachverhalte darstellen, berufsspezifische Fachtermini und fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden			
		Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten und branchenspezifische Anwenderprogramme einsetzen			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat	Durchführen von qualitäts-sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 9) 4 Wochen	Produktqualität beurteilen, insbesondere hinsichtlich Funktionalität, Passform und Haltbarkeit			
		Qualitätsabweichungen und ihre Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und dokumentieren			
		zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen beitragen			

Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären			
		gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
		Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
		wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			
		wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern			
		Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären			
		Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen			
		Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen			
		berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden			
		Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			
		Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere			
		mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären			
		für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			
		Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			
		Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Prüfungsprotokoll Teil 1

Teil 1 der Gesellenprüfung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk am					
Prüfungsprotokoll von Prüfer/-in:				Teilnehmer-Nr.	
Lfd. Nr.	Aufgaben und Bewertungskriterien Notizen	Höchstpunktzahl		Erreichte Punkte	
		einzel	Summe	einzel	Summe
Prüfungsbereich „Planung und Anfertigung von orthopädischen Schuhzurichtungen“					
Arbeitsprobe 1: Ein Paar Abrollhilfen mit Werkzeichnung					
1.	Werkzeichnung Kriterien: Indikation, Vollständigkeit, logisches Denken, Konstruktion, Beschriftung, Verwertbarkeit, Gestaltung, Sauberkeit	20	100		
2.	Handwerkliche Leistungen Kriterien: schuhtechnische Ausführung, handwerkliche Paarigkeit, Verbindungstechniken, Schleifarbeiten, Formgebung, Feinarbeiten (Ausputz, Produktfinish ...), Ästhetik (Gestaltung, Abstimmung mit dem Konfektionsschuh ...)	30			
3.	Orthopädieschuhtechnische Funktionen Kriterien: indikationsbezogene Wirkungsweise und Verlauf der Rolle, Maßhaltigkeit, funktionelle Paarigkeit, Absatzhöhe und Spitzensprengung, Aussparung und Weichpolsterung (Position, Form, Übergang ...), therapeutische Zweckmäßigkeit des Endprodukts ...	50			
Arbeitsprobe 2: Schuherhöhung mit Dokumentation					
4.	Handwerkliche Leistungen Kriterien: schuhtechnische Ausführung nach Arbeitsanweisung, Verbindungstechniken, Schleifarbeiten, Formgebung, Feinarbeiten (Ausputz, Produktfinish ...), Ästhetik (Gestaltung, Abstimmung mit dem Konfektionsschuh ...)	30	100		
5.	Orthopädieschuhtechnische Funktionen Kriterien: Maßhaltigkeit, indikationsbezogene Wirkungsweise und Verlauf der Rolle, Absatzhöhe und Spitzensprengung, therapeutische Zweckmäßigkeit des Endprodukts	50			
6.	Dokumentation Kriterien: Vollständigkeit, Verwertbarkeit, Gestaltung, Sauberkeit	20			
Schriftliche Aufgaben: Planung und Anfertigung von orthopädischen Schuhzurichtungen					
7.	Bewertung dieses schriftlichen Teils	100			
<p><i>Notizen:</i></p> <p>Datum: _____ Unterschrift: _____</p>					

Prüfungsprotokoll Teil 2

Teil 2 der Gesellenprüfung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk am					
Prüfungsprotokoll von Prüfer/-in:				Teilnehmer-Nr.	
Lfd. Nr.	Aufgaben und Bewertungskriterien Notizen	Höchstpunktzahl		Erreichte Punkte	
		einzel	Summe	einzel	Summe
Prüfungsbereich „Anfertigung von orthopädieschuhtechnischen Hilfsmitteln“					
Prüfungsstück: Ein Paar orthopädische Maßschuhe , insbesondere eine Versorgung für eine Beinlängendifferenz von mindestens 3,5 cm oder eine Peroneusversorgung oder eine Versorgung mit knöchelübergreifenden Versteifungselementen					
1.	Handwerkliche Leistungen Kriterien: Schuhtechnische Ausführung: Rangieren der Bodenteile, Zwicken der Schäfte, Verbindungstechniken, Aufbringen von Sohlen und Absätzen, Paarigkeit, Ausputz	30	100		
2.	Orthopädieschuhtechnische Funktionen Kriterien: Lage und Wirkungsweise der orthopädischen Elemente, biomechanische Funktionalität (Lotaufbau, Standsicherheit, Rollentechnik), therapeutische Zweckmäßigkeit	50			
3.	Ästhetik Kriterien: Formgebung, Sauberkeit	20			
Arbeitsaufgabe: Anfertigen einer Sondereinlage					
4.	Positivmodell mit Korrekturen Kriterien: Sicherheit und Ordnung am Arbeitsplatz, Beachten von Verarbeitungshinweisen und Herstellerangaben, Formgebung, orthopädische Elemente nach Indikation (Pelotte, Fersenkorrektur)	20	100		
5.	Handwerkliche Leistungen Kriterien: Materialauswahl, Materialkombination, Verbindungstechniken, Schleifarbeiten, Formgebung, Feinarbeiten (Produktfinish)	30			
6.	Orthopädieschuhtechnische Funktionen Kriterien: Passform auf Positivmodell, Passform im Schuh (Länge, Breite, Schuhsprennung), indikationsbezogene Wirkungsweise der Einlage (Dreipunkt-Korrektur)	50			
Prüfungsbereich „Beratung“ (Bandage, Orthese, Kompressionsversorgung, teilkonfektionierte Schuhe)					
Arbeitsprobe: Anmessen und Abgabe des Hilfsmittels					
7.	Bewertung der Arbeitsprobe Kriterien: Anwenden von Mess- und Analyseverfahren, Umsetzung der Verordnung, Anmessen des Hilfsmittels, Auswahl des Hilfsmittels, Anpassen des Hilfsmittels	100			
Gesprächssimulation: Patientenberatung					
8.	Bewertung der Gesprächssimulation Kriterien: Anwenden von Mess- und Analyseverfahren, Umsetzung der Verordnung, Anmessen des Hilfsmittels, Auswahl des Hilfsmittels, Anpassen des Hilfsmittels	100			
Prüfungsbereich „Orthopädieschuhtechnik“					
9.	Bewertung dieses schriftlichen Teils	100			
Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“					
10.	Bewertung dieses schriftlichen Teils	100			
Notizen:					
Datum:			Unterschrift:		

Prüfungsprotokoll Beratung

Teil 2 der Gesellenprüfung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk							
Protokoll Prüfungsbereich Beratung							am
Teilnehmer/-in:							Teilnehmer-Nr.:
Bewertungskriterien	Beurteilung						Notizen
	trifft in besonderem Maße zu	trifft voll zu	trifft im Allgemeinen zu	trifft trotz Mängeln im Ganzen zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu	
Note	1	2	3	4	5	6	
Punkte	100-92	< 92-81	< 81-67	< 67-50	< 50-30	< 30-0	
Prüfungsbereich „Beratung“ (Bandage, Orthese, Kompressionsversorgung, teilkonfektionierte Schuhe)							
Arbeitsprobe: Anmessen und Abgabe des Hilfsmittels							
Anwenden von Mess- und Analyseverfahren Beweist fachliche Fertigkeiten beim Einsatz von Mess- und Analyseverfahren, geht methodisch einwandfrei vor							
Umsetzung der Verordnung Setzt die Verordnung korrekt um, versteht Zusammenhänge							
Anmessen des Hilfsmittels Ermittelt die korrekten Werte (Messpunkte, Daten ...)							
Auswahl des Hilfsmittels Wählt das passende/korrekte Hilfsmittel (Art, Größe ...), beweist fachliche Kenntnisse, versteht Zusammenhänge							
Anpassen des Hilfsmittels Beweist fachliche Fertigkeiten beim Anpassen des Hilfsmittels							
Gesprächssimulation: Patientenberatung							
Begrüßung, Verabschiedung Begrüßt und verabschiedet den K/P angemessen Während des ganzen Gespräches beurteilen: Beweist sprachliche Kompetenz, hat ein korrektes Auftreten							

Bewertungskriterien	Beurteilung						Notizen
	trifft in besonderem Maße zu	trifft voll zu	trifft im Allgemeinen zu	trifft trotz Mängeln im Ganzen zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu	
	Note	1	2	3	4	5	
Punkte	100–92	<92–81	<81–67	<67–50	<50–30	<30–0	
Beratung über die orthopädiesschuhtechnische Maßnahme laut der vorliegenden ärztlichen Verordnung Verwendet Fachbegriffe und hat eine einwandfreie Ausdrucksweise, argumentiert treffend und schlüssig							
Anleitung zur funktionsgerechten Handhabung und zum sachgerechten Umgang mit dem Hilfsmittel Leitet angemessen zu Handhabung an, argumentiert treffend und schlüssig, hat eine fachlich einwandfreie Ausdrucksweise							
Beratung über vorbeugende und gesundheitsverbessernde Maßnahmen Geht auf K/P-Bedürfnisse ein, nennt verschiedene Alternativen, argumentiert treffend und schlüssig							
Bemerkungen:							
Arbeitsprobe Anmessen, Abgabe des Hilfsmittels (Maximal 100 Punkte):							
Gesprächssimulation Patientenberatung (Maximal 100 Punkte):							
Datum: _____ Unterschrift: _____							

Prüfungsteile		Teil 1			Teil 2									
Prüfungsbereiche		Prüfungsbereich „Planung und Anfertigung von orthopädischen Schuhzurichtungen“			Prüfungsbereich „Anfertigung von orthopädisch-schuhtechnischen Hilfsmitteln“		Prüfungsbereich „Beratung“		Prüfungsbereich „Orthopädie-schuhtechnik“		Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“			
Aufgaben		Arbeitsprobe 1 Abrollhilfen mit Werkzeichnung	Arbeitsprobe 2 Schuherhöhung mit Dokumentation	Schriftliche Aufgaben	Prüfungsstück 1 Paar orthopädische Maßschuhe	Arbeitsaufgabe Eine Sondereinlage	Arbeitsprobe Anmessen und Abgabe	Gesprächssimulation Patientenberatung	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung Werte nur bei mündlicher Prüfung eintragen!	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung Werte nur bei mündlicher Prüfung eintragen!		
O	Punktzahl im Prüfungsbereich (Summen aus Zeile N)	= Ergebnis Teil 1												
P	Dezimalnote (aus Zeile O ohne Rundung)	= Ergebnis Teil 1												
Q	Gewichtung in der GGP				30 %		10 %		25 %		10 %			
R	Punkte gewichtet													
S	Summe													
T	Punktzahl Teil 2 (Summe Zeile S: 75 x 100)				= Ergebnis Teil 2									
U	Dezimalnote Teil 2 (aus Zeile T ungerundet)	= Ergebnis Teil 2												
V	Gewichtung der Prüfungsteile	25 %			75 %									
W	Punkte gewichtet													
X	Punktzahl der GGP (Summe aus Zeile W)	= Gesamtergebnis der Gesellenprüfung (Punkte)												
Y	Dezimalnote der GGP (aus Zeile X ungerundet)	= Gesamtergebnis der Gesellenprüfung (Dezimalnote)												

Ergebnis Teil 1
festgestellt am:

Ergebnis Teil 2
festgestellt am:

Ergebnis der Gesellenprüfung
festgestellt am:

Unterschrift:

Unterschrift:

Unterschrift:



Umsetzungshilfen aus der Reihe „AUSBILDUNG GESTALTEN“ unterstützen Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, Prüfer und Prüferinnen sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Experten und Expertinnen aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon (0228) 107-0
Telefax (0228) 107-2976/77

Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de